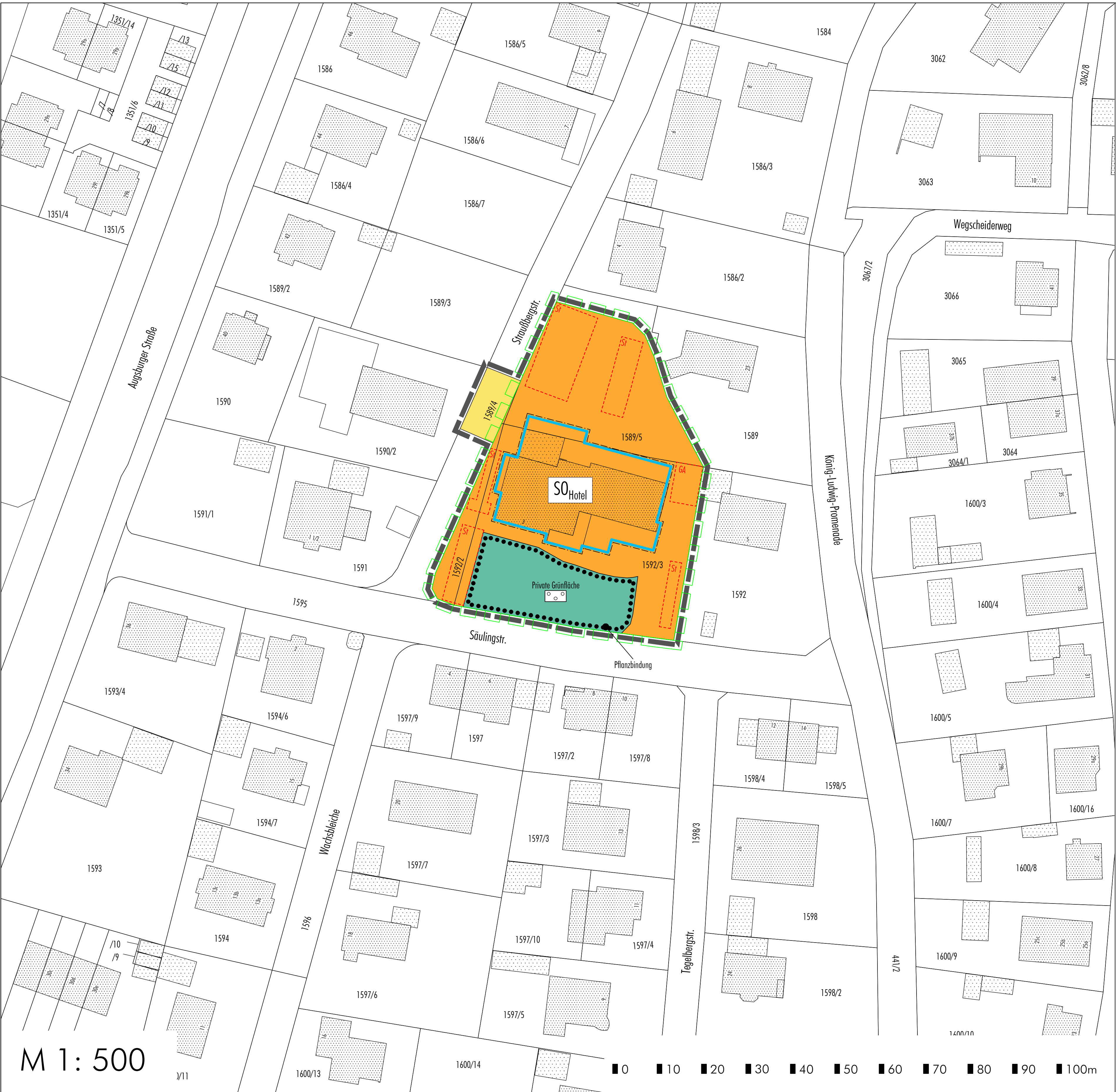
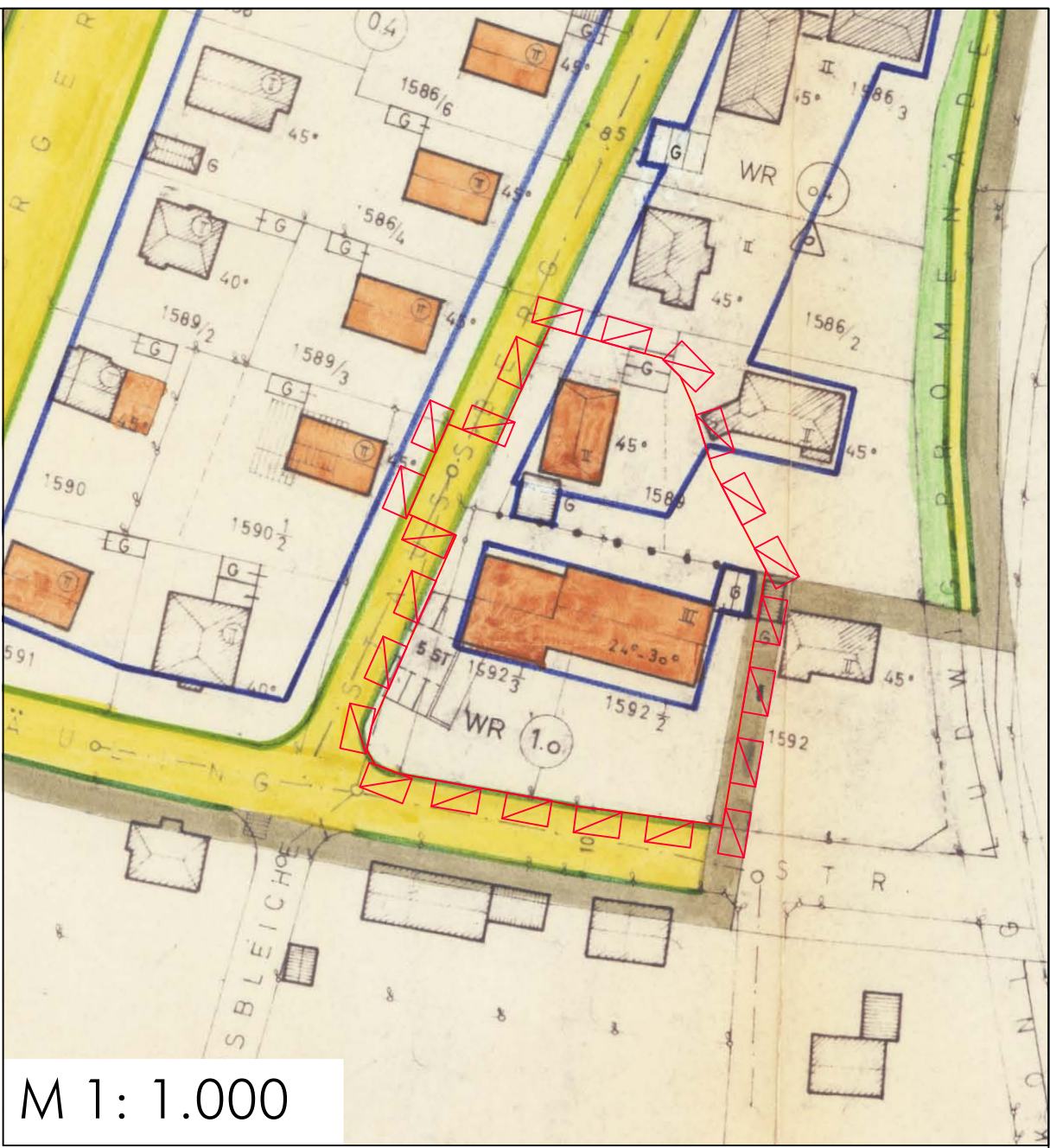




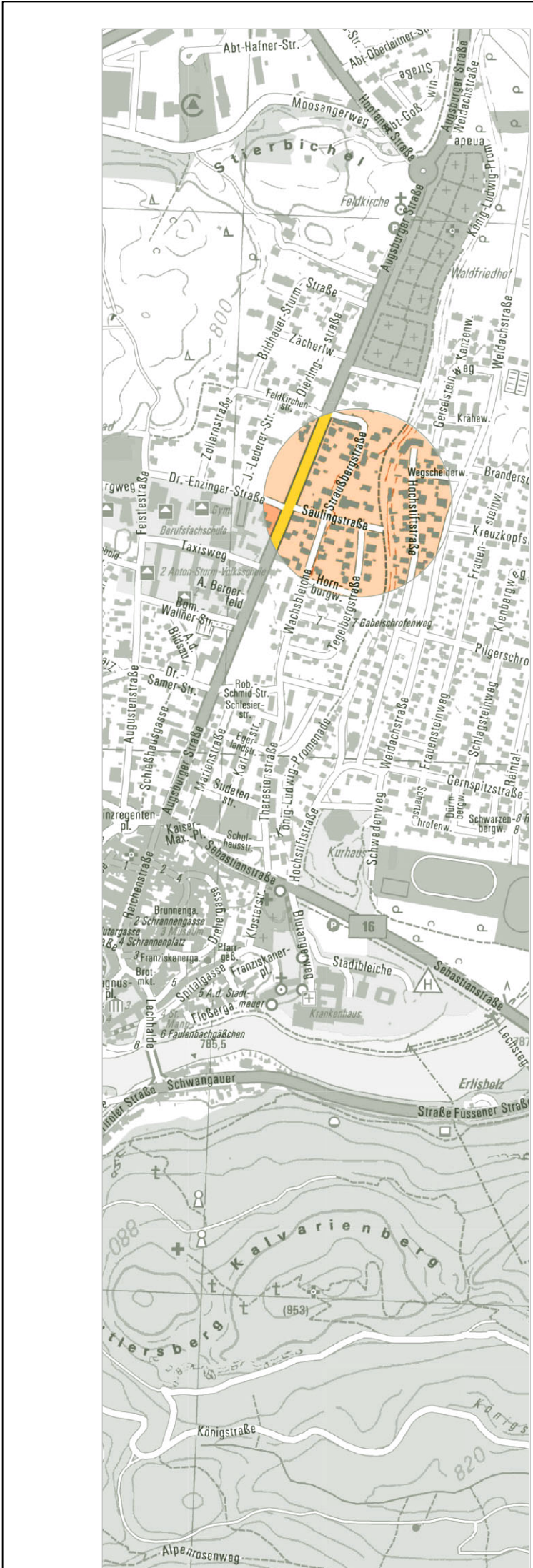
M 1: 500

Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplanes N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

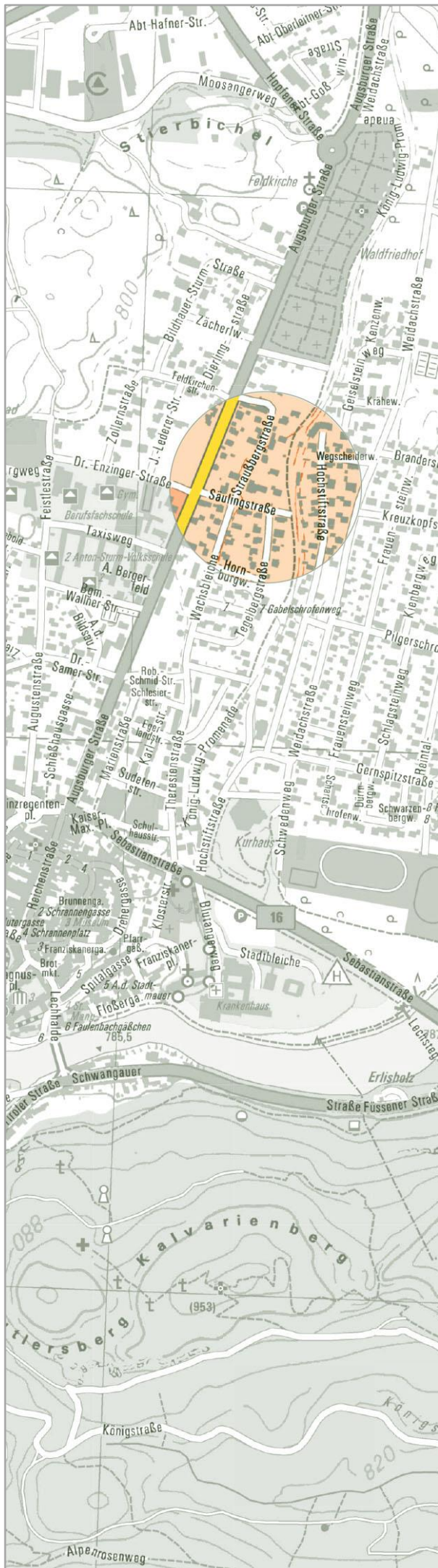


M 1: 1.000

Bebauungsplan Nr. N5
(Fassung vom 01.06.1971,
rechtsverbindlich seit 30.03.1976)



Fassung 29.06.2020
Büro Sieber
www.buerosieber.de



Stadt Füssen

Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplanes N 5 – Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Rechtsgrundlagen
2	Planungsrechtliche Festsetzungen (PF) (mit Angabe der Rechtsgrundlage auf Grund von § 9 BauGB und der BauNVO) sowie andere Bestimmungen zur Zulässigkeit der Vorhaben (auf Grund von § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB ohne Angabe der Rechtsgrundlage)
3	Bauordnungsrechtliche Vorschriften (BOV) gemäß § 9 Abs. 4 BauGB mit Zeichenerklärung
4	Hinweise und Zeichenerklärung
5	Satzung
6	Begründung — Städtebaulicher Teil
7	Begründung — Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung
8	Begründung — Bauordnungsrechtlicher Teil
9	Begründung — Sonstiges
10	Begründung — Auszug aus übergeordneten Planungen
11	Begründung — Bilddokumentation
12	Verfahrensvermerke

- | | | |
|-----|---|--|
| 1.1 | Baugesetzbuch | (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) |
| 1.2 | Baunutzungsverordnung | (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) |
| 1.3 | Planzeichenverordnung | (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV |
| 1.4 | Bayerische Bauordnung | (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) |
| 1.5 | Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern | (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) |
| 1.6 | Bundesnaturschutzgesetz | (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) |
| 1.7 | Bayerisches Naturschutzgesetz | (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686) |

Sonstiges Sondergebiet "Hotel"; das Sondergebiet dient der Unterbringung von Gebäuden und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Beherbergung und Bewirtung von Gästen (ständig wechselnder Personenkreis, d.h. keine so genannten Zweitwohnungen) sowie daran angegliederter Dienstleistungen im Sinne des ortsüblichen Tourismus (Fremdenverkehr).

Zulässig sind:

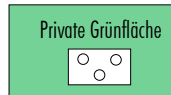
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (z.B. Hotels, Pensionen, Gastehäuser etc.) zur Unterbringung eines ständig wechselnden Personenkreises; die Räume zur Unterbringung der Gäste dürfen über keine von den Gästen eigenständig nutzbaren Kochgelegenheiten (Küchen, Kochnischen etc.) verfügen
- Schank- und Speisewirtschaften
- Räume zur Bewirtung der Gäste der in dem Sondergebiet "Hotel" zulässigen Betriebe und Einrichtungen in untergeordneter Form (z.B. Bistro, Café, Bar etc.)
- Räume zur Verwaltung der in dem Sondergebiet "Hotel" zulässigen Betriebe und Einrichtungen
- Räume für gesundheitliche und sportliche Zwecke im Zusammenhang mit den in dem Sondergebiet "Hotel" zulässigen Betrieben und Einrichtungen (z.B. Sauna, Solarium, Schwimmbad, Fitnessraum etc.)
- Räume für Veranstaltungen im Zusammenhang mit in dem Sondergebiet "Hotel" zulässigen Betrieben und Einrichtungen (z.B. Seminarräume, Bibliotheken etc.)
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den in dem Sondergebiet "Hotel" zulässigen Betrieben und Einrichtungen zugeordnet und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

2.2	GR 895 m ²	Maximal zulässige Grundfläche bezogen auf die jeweilige überbaubare Grundstücksfläche in Verbindung mit eventuell festgesetzten Abgrenzungen von unterschiedlichem Maß der Nutzung. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 2 BauNVO; Nr. 2.6. PlanZV)
2.3	Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche	Die maximal zulässige Grundfläche darf neben der in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO getroffenen Vorschrift zur Überschreitung (50 %) um weitere 65 % überschritten werden, sofern es sich bei der zuletzt genannten Überschreitung ausschließlich um folgende Anlagen handelt: – nicht vollflächig versiegelte Stellplätze und nicht vollflächig versiegelte Zufahrten – Nebenanlagen, die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind im Sinne des § 14 BauNVO – bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 19 Abs. 4 BauNVO)
2.4	GH 808,70 m ü. NN	Maximal zulässige Gesamt-Gebäudehöhe über NN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO; Nr. 2.8. PlanZV)
2.5		Baugrenze (überbaubare Grundstücksfläche für Hauptgebäude) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO; Nr. 3.5. PlanZV; siehe Planzeichnung)
2.6		Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 BauNVO; Nr. 15.3. PlanZV; siehe Planzeichnung)

- 2.7  Umgrenzung von Flächen für **Garagen** sind nur innerhalb dieser Flächen (und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen) zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 BauNVO; Nr. 15.3. PlanZV; siehe Planzeichnung)
- 2.8 **Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche** Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind die gemäß § 14 BauNVO zulässigen Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. außerhalb der Flächen für Stellplätze zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12, 14 u. 23 BauNVO)
- 2.9  **Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.1. PlanZV; siehe Planzeichnung)
- 2.10  **Straßenbegrenzungslinie**; äußere Umgrenzung aller Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.2. PlanZV; siehe Planzeichnung)
- 2.11 **Unterirdische Bauweise von Niederspannungsleitungen** Niederspannungsleitungen sind ausschließlich in unterirdischer Bauweise zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- 2.12 **Ableitung von Niederschlagswasser im Geltungsbereich, Materialbeschaffenheit gegenüber Niederschlagswasser** Niederschlagswasser von bestehenden versiegelten Flächen (Dach- und Hofflächen) wird über die Mischwasserkanalisation abgeleitet. Niederschlagswasser von hinzukommenden versiegelten Flächen ist über neu zu errichtende Versickerungseinrichtungen (z.B. Versickerungsmulden) abzuleiten.
Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen (z.B. Dachdeckungen, jedoch nicht Rinnen, Fallrohre, Geländer etc.) sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen

nicht mit geeigneten anderen Materialien (z.B. Kunststoff-Beschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 14 u. 20 BauGB)

2.13



Private Grünfläche zur Hoteleingrünung und als Hotelgarten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB; Nr. 9. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.14 **Lärmschutztechnische Bestimmungen**

- Im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) sind An- und Abfahrten auf die Stellplätze sowie die Be- und Entladung der dort parkierten Pkw unzulässig. Dies ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Beschilderung, entsprechende Hinweise an die Gäste bei Anreise) sicherzustellen.
- Die An- und Ablieferung ist auf den Tageszeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr) begrenzt.
- Die Fenster und Außentüren der Gasträume (Restaurant, Bauernstube) sind im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) geschlossen zu halten.
- Die Einhaltung der Nachtruhe auf den Freisitzflächen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Hinweise in der Hausordnung) sicherzustellen.
- Der Schallleistungspegel von schallabstrahlenden Freianlagen (z.B. Lüftung, Kälteanlage) darf bei Neu- oder Umbauten einen Wert von jeweils 65 dB(A) nicht überschreiten. Alternativ ist im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung der Nachweis zu führen, dass durch den Betrieb der schallabstrahlenden Freianlagen mit keinen unzulässigen Geräusch-Immissionen an den nächstgelegenen Einwirkorten zu rechnen ist.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

2.15 **Pflanzungen im Geltungsbereich**

- Es sind standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher aus der unten genannten Pflanzliste zu verwenden. Darüber hinaus gilt:
- Auf max. 5 % der Grundstücksfläche sind auch Sträucher zulässig, die nicht in der u. g. Pflanzliste festgesetzt sind (z.B. Rosen-Züchtungen, einzelne Thuja).

- Innerhalb des Geltungsbereichs sind mind. 4 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen bzw. zu erhalten. Im Bereich der festgesetzten Pflanzbindung vorhandene Laubbäume sind auf dieses Pflanz- und Erhaltungsgebot anrechenbar. Abgehende Bäume sind durch eine langfristig gleichwertige Neupflanzung zu ersetzen.

Pflanzliste:

Bäume 1. Wuchsklasse

Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Ross-Kastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Walnussbaum	<i>Juglans regia</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>

Bäume 2. Wuchsklasse

Obsthochstämme	
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Echter Rotdorn	<i>Crataegus laevigata</i> 'Paul's Scarlet'
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Sträucher

Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>
Schmetterlingsflieder	<i>Buddleja davidii</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gewöhnlicher Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Japanische Blütenkirsche	<i>Prunus serrulata</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Echter Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Alpen-Johannisbeere	<i>Ribes alpinum</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Alpen-Rose	<i>Rosa pendulina</i>

Purpur-Weide
 Roter Holunder
 Schwarzer Holunder
 Gemeiner Flieder
 Wolliger Schneeball

Salix purpurea
 Sambucus racemosa
 Sambucus nigra
 Syringa vulgaris
 Viburnum lantana

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

2.16



Umgrenzung von Flächen mit **Bindungen für Bepflanzungen** und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; **Pflanzbindung**;

Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten; abgängige Gehölze sind durch langfristig gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB; Nr. 13.2.2. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.17



Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** der vorhabenbezogenen ersten Änderung des Bebauungsplanes N 5 – Südlich des Waldfriedhofes der Stadt Füssen (Erweiterung Hotel)

(§ 9 Abs. 7 BauGB; Nr. 15.13. PlanZV; siehe Planzeichnung)

2.18



Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

(§ 9 Abs. 7 BauGB; siehe Planzeichnung)

- | | | |
|-----|---|--|
| 3.1 | Inkraftsetzung der Abstandsflächen | <p>Es gelten die Abstandsflächenvorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO).</p> <p>(Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO)</p> |
| 3.2 | Materialien für die Dachdeckung | <p>Als Dachdeckung für geneigte Dächer von Hauptgebäuden ab einer Dachneigung von 18 ° sind ausschließlich Dachplatten (kleinteilige Schuppendeckung wie z.B. Dachziegel, Dachpfannen, Betondachsteine etc.) zulässig. Anlagen (beispielsweise Sonnenkollektoren), die für die Gewinnung von Sonnenenergie dienen, sind für diesen Bereich jedoch nicht zulässig.</p> <p>Für untergeordnete Bauteile (Verbindungs-Teile, Abdichtungs-Elemente etc.) sind in jedem Fall andere Materialien zulässig.</p> <p>(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)</p> |
| 3.3 | Farben | <p>Als Farbe für Dächer sind nur rote bis rotbraune sowie betongraue bis anthrazitgraue Töne zulässig. Für Dachflächen, die der Gewinnung von Sonnenenergie dienen, sind die Farben zulässig, die für entsprechende Anlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaik-Anlagen) üblich bzw. erforderlich sind. Das Aufständern von Sonnenkollektoren ist für diesen Bereich jedoch nicht zulässig.</p> <p>Für untergeordnete Bauteile (Verbindungs-Teile, Abdichtungs-Elemente etc.) sind darüber hinaus andere Farben zulässig.</p> <p>(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)</p> |
| 3.4 | Anzahl der Stellplätze auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen | <p>Für den gesamten Geltungsbereich der vorhabenbezogenen ersten Änderung des Bebauungsplanes N 5 – Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel) gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Füssen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.</p> |

3.5 Werbeanlagen auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen

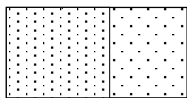
Werbeanlagen sollen nicht freistehend, sondern dem Gebäude zugeordnet sein. Für den Gewerbebetrieb können maximal eine freistehende Werbeanlage sowie drei Fahnen zur öffentlichen Straße hin zugelassen werden. Diese dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

Die Werbeanlage sowie die Fahnen dürfen nicht am oder auf dem Dach angebracht werden. Die freistehende Werbeanlage sowie die Fahnen dürfen nicht höher als das Gebäude sein, maximal jedoch nicht höher als sechs Meter.

Wechsellichtanlagen, blinkende Leuchtwerbung und Anlagen mit freiliegenden Leuchtstoffröhren sind nicht zulässig. Die maximal zulässige Höhe von Schriftzeichen beträgt 50 cm.

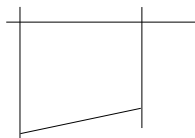
Die Werbeanlage darf die Verkehrssicherheit auf der Säulingstraße und der Straußbergerstraße nicht beeinträchtigen.

4.1



Bestehendes Gebäude zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung)

4.2



Bestehende Grundstücksgrenzen zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung)

4.3

1592/3

Bestehende Flurstücksnummer (beispielhaft aus der Planzeichnung)

4.4

Natur- und Artenschutz

Für die Außenbeleuchtung sollten insektenschonende Lampentypen verwendet werden (mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte LED-Lampen oder nach dem Stand der Technik vergleichbare insektenschonende Lampentypen mit einer max. Lichtpunkthöhe von 4,50 m über der Geländeoberkante). Die Außenbeleuchtung sollte in den Nachtstunden soweit als aus Gründen der Verkehrssicherheit möglich abgeschaltet oder bedarfsweise über Bewegungsmelder gesteuert werden.

Zäune sollten zum Gelände hin einen Abstand von mind. 0,15 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen.

4.5

Vorhandene Gehölze

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung sollten daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen. Es wird empfohlen, auch die nicht als zu erhalten festgesetzten vorhandenen Gehölze möglichst zu erhalten (Erhaltung bzw. Beseitigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Baumaßnahme) und während der Bauzeit mit entsprechenden Baumschutzmaßnahmen zu sichern. Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für

die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

4.6 Artenschutz

Um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, muss die ggf. erforderliche Rodung der Gehölze sowie Baumaßnahmen im Bereich möglicher Fledermausquartiere zwischen dem 01.10. und 28.02. erfolgen.

Sollten die potentiellen Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse im Anbaubereich nicht erhalten werden können, sind folgende artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen umzusetzen:

- Für den Wegfall des potentiellen Zwischenquartiers im Dachstuhl sind vier künstliche Spaltenquartiere an Gebäuden in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich zu installieren (z.B. Fa. Strobel Fledermaus Flachkasten).
- Die Aufhängung der Ersatzquartiere hat in zeitlichem Zusammenhang mit dem Eingriff am Dachstuhl, spätestens bis Anfang März des folgenden Frühjahrs zu erfolgen.
- Es ist auf einen fachgerechten Standort (Höhe, Exposition und Wetterschutz) zu achten.

Bezüglich ausführlicher Erläuterungen siehe artenschutzrechtlicher Kurzbericht vom 04.03.2020.

4.7 Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser

Bei der Errichtung von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sind die Maßgaben des DWA Merkblattes M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" sowie des DWA Arbeitsblattes A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu beachten.

4.8 Bodenschutz

Nach den Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731 ist vor Beginn der baulichen Arbeiten auf der überbaubaren Grundstücksfläche der Oberboden abzutragen, getrennt zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Bodenmieten sind bei einer Lagerungsdauer von

mehr als 2 Monaten zu begrünen. Überschüssiges Oberbodenmaterial ist unter Beachtung des § 12 BBodSchV bevorzugt am Entstehungsort oder ortsnahe auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwerten.

Die Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen sind so einzurichten, dass ein Befahren von Böden außerhalb der festgesetzten Bereiche unterbunden wird.

Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, sollten nicht befahren werden. Innerhalb der festgesetzten Bereiche ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche Maß zu beschränken, um Verdichtungen zu vermeiden. Im Idealfall sollten bereits befestigte bzw. vorbelastete Flächen sowie Flächen, die nach dem Bauabschluss als Weg oder sonstige bauliche Anlage vorgesehen sind, eingeplant werden. Hilfestellungen zur Gestaltung der temporären Baustelleneinrichtungsflächen sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

Um zusätzlich möglichen Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.

Unnötige Bodenversiegelungen sollten vermieden werden.

Kulturfähiger Unterboden sollte wenn möglich weiter im Baugebiet verwendet werden.

4.9 Städtische Stellplatzsatzung

Für den gesamten Geltungsbereich der vorhabenbezogenen ersten Änderung des Bebauungsplanes N 5 – Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel) gilt die städtische Stellplatzsatzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

4.10 Luftwärmepumpen

Bei der Errichtung von Luftwärmepumpen sind die Maßgaben der TA Lärm zu beachten, hieraus ergibt sich, dass an den nächstgelegenen Baugrenzen oder Wohngebäuden Beurteilungspegel von tags 44 dB(A) und nachts 29 dB(A) einzuhalten sind. Dies kann vor allem durch eine schalltechnisch günstige Aufstellung oder Schalldämmung der Lüftungsaggregate erreicht werden.

4.11 Brandschutz

Für die Zufahrten gelten die "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" – Fassung Februar 2007 – (AllMBI Nr. 15/2008).

Für die Ermittlung der Löschwasserversorgung gilt das Regelwerk der DVGW Arbeitsblatt W 405 i.V.m. sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.

Als Hydranten sollten Überflurhydranten DN 100 vorgesehen werden. Die Abstände der Hydranten zueinander sollten 100-200 m nicht überschreiten.

4.12 Ergänzende Hinweise

Auf Grund der Beschaffenheit des Baugrundes der näheren Umgebung kann von einer Bebaubarkeit im überplanten Bereich ausgegangen werden. Den Bauherren wird darüber hinaus empfohlen, im Rahmen der Bauvorbereitungen eigene Erhebungen durchzuführen (z.B. Schürfgruben, Bohrungen).

Gemäß Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist das Auftreten von Bodendenkmälern (z.B. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen etc.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

Auf die Lage der erforderlichen Hauskontrollschächte ist unabhängig von der festgesetzten Baugrenze bzw. den ggf. festgesetzten Flächen für Garagen, Nebenanlagen oder Stellplätze zu achten. Die Schächte sind von Bebauung bzw. Versiegelung jeglicher Art freizuhalten.

Alle genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archiviert und gesichert hinterlegt. Die genannten Normen

und Richtlinien können bei der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen eingesehen werden.

4.13 Plangenaugigkeit

Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt ist (hohe Genauigkeit), können sich im Rahmen der Ausführungs-Planung und/oder der späteren Einmessung Abweichungen ergeben (z.B. unterschiedliche Ausformung der Verkehrsflächen, unterschiedliche Grundstücksgrößen etc.). Weder die Stadt Füssen noch die Planungsbüros übernehmen hierfür die Gewähr.

4.14 Lesbarkeit der Planzeichnung

Zur Lesbarkeit der Planzeichnung werden übereinander liegende Linien nebeneinander dargestellt (z.B. Stellplatzlinie und Baugrenze). Die Art der baulichen Nutzung gilt entsprechend der zugeordneten Farbe und damit auch über festgesetzte Nutzungsketten hinweg.

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), Art. 6, Art. 58 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) hat der Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen die vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplanes N 5 – Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel) in öffentlicher Sitzung am 14.07.2020 beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der vorhabenbezogenen ersten Änderung des Bebauungsplanes N 5 – Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel) ergibt sich aus dessen zeichnerischem Teil vom 29.06.2020.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplanes N 5 – Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel) besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil vom 29.06.2020 sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 06.05.2020.

Außerdem werden jene Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Fassung vom 06.05.2020 (G_01.1 Lageplan, G_01.2 Abstandsflächen und Stellplatznachweis, G_01.3 Entwässerungsplan, G_01.4 Freiflächenplan, G_02.1 Grundriss UG, G_02.2 Grundriss EG, G_02.3 Grundriss 1.OG, G_02.4 Grundriss 2.OG, G_02.5 Grundriss DG, G_03.1 Ansichten, G_03.2 Schnitt A-A) Bestandteil der Satzung, die die Grundzüge, das heißt die Grund- und Umrisse, die Gebäudehöhen des Vorhabens, die Dachmaterialien und -farbe in den wesentlichen Zügen abbilden. Inhalte, die Details u.a. der inneren Raumaufteilung und der Gliederung der Fassade betreffen, werden nicht zum Bestandteil der Satzung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

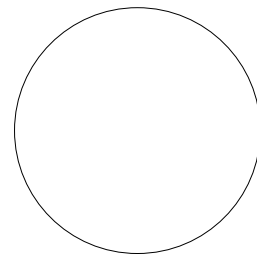
Ordnungswidrig im Sinne des Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von Art. 81 BayBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Zuwiderhandeln kann mit Geldbußen bis zu 500.000,- € (Fünfhunderttausend Euro) belegt werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplanes N 5 – Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel) der Stadt Füssen tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Füssen, den

.....
Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister



(Dienstseigel)

6.1 Allgemeine Angaben

6.1.1 Zusammenfassung

- 6.1.1.1 Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Stadt Füssen und lässt sich in unmittelbarer Nähe des ebenfalls im Nordosten gelegene Forggensee verorten. Das bereits bestehende Hotel "Filser" soll umgebaut werden.
- 6.1.1.2 Es besteht bereits der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Nr. 5". Um Befreiungen zu vermeiden und um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neu- bzw. Umbau des Hotels zu schaffen, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Dieser soll über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan gelegt werden.
- 6.1.1.15 Durch die Wahl des Planungsinstrument "vorhabenbezogener Bebauungsplan" soll sichergestellt werden, dass die Schaffung von zusätzlichem Baurecht auf die o.g. Erfordernisse hin erfolgt.
- 6.1.1.16 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich, da die Aufstellung der vorhabenbezogenen ersten Änderung des Bebauungsplanes N 5 – Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel) im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfolgt (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
- 6.1.1.17 Ein Ausgleich bzw. eine Abarbeitung der Eingriffs-Regelung ist nicht erforderlich. Eingriffe, die auf Grund der vorhabenbezogenen ersten Änderung des Bebauungsplanes N 5 – Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel) zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

6.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

- 6.1.2.1 Der zu überplanende Bereich liegt im nordöstlichen Bereich von Füssen nahe dem Forggensees.
- 6.1.2.2 Der Geltungsbereich beinhaltet das bestehende Hotel "Filser", da teilweise Anbau- und Erweiterungsmaßnahmen realisiert werden sollen. Geplant ist die Erweiterung des Bestandsgebäudes in Richtung Norden. Im Norden und Osten des Hotels besteht bereits Bebauung. Das Plangebiet grenzt im Süden an die "Säuglingstraße" und im Westen an die "Straußbergstraße".
- 6.1.2.3 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1589/5 (Teilfläche) und 1592/3 (Teilfläche).

6.2 Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

6.2.1 Bestands-Daten und allgemeine Grundstücks-Morphologie

- 6.2.1.1 Die landschaftlichen Bezüge werden von den Lech Vorbergen mit Oberlauf des Lechs geprägt.
- 6.2.1.2 Innerhalb des überplanten Bereiches befindet sich das bereits bestehende Hotel "Filser". Zusätzlich befinden sich einige Gehölze im Süden des Geltungsbereiches.
- 6.2.1.3 Die Topografie innerhalb des überplanten Bereiches ist eben.

6.2.2 Erfordernis der Planung

- 6.2.2.1 Die Aufstellung der vorhabenbezogenen ersten Änderung des Bebauungsplanes N 5 – Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel) erfolgt auf Grund einer konkreten Anfrage des Hotels "Filser". Der Anlass sind Anbau- und Erweiterungsmaßnahmen des Hotels. Das Bestandsgebäude wird in Richtung Norden erweitert. Nördlich des Gebäudes werden zusätzliche Stellplätze geplant.

Zur mittel- und langfristigen Bestandssicherung und nachhaltigen Weiterentwicklung des Hotels "Filser" sind die vorgenannten baulichen Erweiterungen erforderlich. Da für den Anbau des Hotels Befreiungen von Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes nötig wären, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan gelegt werden. Der Stadt erwächst daher ein Erfordernis bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

6.2.3 Übergeordnete Planungen

- 6.2.3.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2018 (LEP) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, maßgeblich:
 - 1.1.1 In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.
 - 2.2.1 und Anhang 2 "Strukturkarte" Festlegung der Stadt Füssen als Mittelzentrum.
 - 3.2 In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

- 6.2.3.2 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplanes (Region Allgäu, 16, in der Neufassung vom 10.01.2007 (Bekanntmachung vom 10. Januar 2007, RABl Schw. Nr. 1 2007)) maßgeblich:
- A II 2.2 Das Alpengebiet, die Iller- und Lechvorberge, das Westallgäu, der Bodensee-
raum sowie das Iller- und Wertachtal sollen in ihrer ökologischen Bedeutung
und ihrer Erholungsqualität erhalten bleiben.
 - A II 2.3 Insbesondere in den Kurorten und den höherstufigen zentralen Orten der Re-
gion soll die Umweltqualität erhalten und gegebenenfalls verbessert werden.
 - A III 1/ A III 2/ Bestimmung der Stadt Füssen als Mittelzentrum
A III 3
 - B I 1.1 Die natürlichen Grundlagen und die landschaftlichen Gegebenheiten sollen zur
Erhaltung und Entwicklung der Region als Lebens- und Arbeitsraum für die
dortige Bevölkerung und als bedeutender Erholungsraum gesichert werden.
 - B II 2.2.1 Der Tourismus – als bedeutender Wirtschaftszweig der Region – soll langfris-
tig gesichert und weiterentwickelt werden.
 - B II 2.2.2 In den Tourismusgebieten Oberallgäu, Ostallgäu, Allgäuer Alpenvorland, We-
stallgäu und Bodensee soll die Tourismusinfrastruktur vorrangig qualitativ, bei
entsprechendem Bedarf auch quantitativ, verbessert und abgerundet werden.
 - B II 2.2.4 In den Tourismusgebieten Oberallgäu, Ostallgäu, Allgäuer Alpenvorland, We-
stallgäu und Bodenseegebiet sollen die erforderlichen Einrichtungen für Ur-
laub, Erholung, Gesundheit und Sport fach- und sachgerecht für alle Jahres-
zeiten verstärkt ausgebaut werden.
- 6.2.3.3 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des
Landesentwicklungsprogramms Bayern 2018 (LEP) sowie des Regionalplans Region Allgäu.
- 6.2.3.4 Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt es sich um eine Bestandsüberplanung. Die
Möglichkeit der maßvollen Verdichtung wird hier genutzt.
- 6.2.3.5 Die Stadt Füssen verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan (Fassung vom
08.10.2018). Die überplanten Flächen werden hierin als Wohnbaufläche dargestellt. Für den vor-
habenbezogenen Bebauungsplan sind die Vorschriften des § 8 Abs. 2 BauGB nur für Festsetzungen
im Sinne des § 9 BauGB maßgeblich. Der Nutzungszweck "Hotel" kann nur aus der Darstellung

eines Sondergebietes (SO) hergeleitet werden, so dass der Flächennutzungsplan gem. § 13a BauGB entsprechend berichtigt werden muss.

- 6.2.3.6 Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich keine Denkmäler im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG).
- 6.2.3.7 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

6.2.4 Entwicklung, allgemeine Zielsetzung und Systematik der Planung

- 6.2.4.1 Allgemeine Zielsetzung der Planung der Stadt Füssen ist es, eine bedarfsgerechte Erweiterung des bestehenden Hotels zu unterstützen und somit die Weiterentwicklung Füssen im touristischen Bereich zu ermöglichen.
- 6.2.4.2 Die Systematik des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entspricht den Anforderungen des § 30 Abs. 1 BauGB ("qualifizierter Bebauungsplan"). Dadurch regelt der Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben in dem überplanten Bereich abschließend.
- 6.2.4.3 Durch die Wahl des Planungs-Instrumentes "vorhabenbezogener Bebauungsplan" soll sichergestellt werden, dass die Schaffung von zusätzlichem Baurecht zweckgebunden auf die o.g. Erfordernisse hin erfolgt. Durch die Möglichkeit, das Vorhaben kurzfristig durch Änderungen von Details an Fassade und Innenraum an sich wandelnde Erfordernisse der Nutzung anpassen zu können, werden entsprechende Detailinhalte des Vorhaben- und Erschließungsplanes nicht Bestandteil der Satzung.
- 6.2.4.4 Die Aufstellung der vorhabenbezogenen ersten Änderung des Bebauungsplanes N 5 – Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel) erfolgt im so genannten beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Dies ist aus folgenden Gründen möglich:
 - bei dem Vorhaben handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.
 - die zulässige Grundfläche liegt bei 895 m² und folglich unter 20.000 m².
 - es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, da sich Bereiche solcher Schutzgüter nicht in räumlicher Nähe des überplanten Bereiches befinden.

Somit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB eingehalten.

- 6.2.4.5 Im Umfeld des Vorhabens befindet sich Wohnnutzungen im Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 5 "für das Gebiet zwischen Augsburg- und Säulingstraße, König-Ludwig-Promenade und Südgrenze des Waldfriedhofs" (Fassung vom 11.02.1969) und Nr. 6 "für das Gebiet zwischen Augsburg-Str., Robert-Schmid-Str., König-Ludwig-Promenade und Säuling-Str."

(Fassung vom 11.03.1969). In den beiden vorgenannten Bebauungsplänen ist als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO festgesetzt.

Der Hotelbetrieb konzentriert sich in erster Linie auf Rad- und Wandergäste oder Gäste, welche das Hotel zum Zwecke des Erhalts oder der Verbesserung der Gesundheit aufsuchen ("Kurgäste"). Es handelt sich bei dem "Hotel Filser" zudem um ein zertifiziertes "Schlafhotel". Dem sich hieraus ergebenden Ruhebedürfnis der überwiegenden Mehrzahl der Gäste wird durch das Betriebskonzept des "Hotel Filser" Rechnung getragen. Daher sind keine Nutzungskonflikte mit den umliegenden Wohnnutzungen zu erwarten.

6.2.5 Planungsrechtliche Vorschriften

6.2.5.1 Die Bestimmung der Art der baulichen Nutzung stellt einen zentralen Punkt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar. Die Bestimmung erfolgt nicht auf der Grundlage der Vorschriften des § 9 BauGB. Sie ist jedoch stark an die Systematik und Terminologie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) angelehnt. Durch die Festsetzung des Nutzungs-Zweckes "Hotel" soll eine dem Allgemeinverständnis zugängliche Zielrichtung vorgegeben werden.

6.2.5.2 Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung beschränken sich auf das in der Baunutzungsverordnung (§ 16 Abs. 3 u. 4 BauNVO) angegebene Erfordernis zur Erlangung der Eigenschaften eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB ("qualifizierter Bebauungsplan"). Dabei erhalten diejenigen Größen den Vorzug, die bezüglich ihrer Lesbarkeit unmissverständlich sind.

- Durch die Möglichkeit, die zulässige Grundfläche für bauliche Anlagen durch Parkplätze, Zufahrten etc. zu überschreiten, wird eine sinnvolle Voraussetzung getroffen, um den ruhenden Verkehr aus den öffentlichen Bereichen fern zu halten. Die in der Baunutzungsverordnung (§ 19 Abs. 4) vorgesehene Überschreitungs-Möglichkeit von 50 % ist für ein Baugebiet der vorliegenden geplanten Art nicht ausreichend. Allein durch die erforderlichen und zulässigen Garagen und/oder Stellplätze ist in der Regel das Überschreitungs-Potenzial ausgeschöpft. Zu berücksichtigen bleiben alle anderen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Wege, Terrassen, Schuppen, Gewächshäuschen, Spielgeräte, Schwimmb Becken etc.) sowie unter Umständen unterirdische Anlagen. Eine beliebige Ausdehnung der Überschreitungs-Möglichkeit für alle in § 19 BauNVO genannten Anlagen auf den im Plan festgesetzten Wert würde u.U. zu Fehlentwicklungen führen, da dann z.B. Grenzgaragen in einem nicht vertretbaren Maße zulässig wären. Die getroffene Regelung sieht eine differenzierte Überschreitungsmöglichkeit vor. Für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen besteht auf Grund von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO eine Überschreitungsmöglichkeit von 50 % der zulässigen Grundfläche. Für die in den abweichenden Bestimmungen dieser Planung genannten Anlagen besteht eine weiter gehende Überschreitungsmöglichkeit. Die Kappungs-Grenzen für die einzelnen Nebenanlagen-Typen sind daher un-

terschiedlich. Eine solche Differenzierung wird zwar in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO nicht ausdrücklich erwähnt, sie ist jedoch auf Grund der Ausführungen in den einschlägigen Kommentierungen als zulässig anzusehen (vgl. Fickert/Fieseler zu § 19 Rn 23).

- Die Festsetzung einer Höhe (Gesamthöhe) des Hauptgebäudes über NN schafft einen verbindlichen Rahmen zur Umsetzung der Hauptgebäude. Sie ist auch für den Außenstehenden (z.B. Kaufinteressenten, Anlieger, etc.) nachvollziehbar und damit kontrollierbar. Die erzielbaren Rauminhalte der Gebäude werden auf ein konkretes und den Erfordernissen der gewerblichen Nutzungen entsprechendes Maß festgesetzt.

- 6.2.5.3 Werbeanlagen werden in ihrer Höhe auf ein für diesen Bereich verträgliches Maß beschränkt. Dies geschieht, um Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden.
- 6.2.5.4 Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind so festgesetzt, dass sie über die mögliche Größe des geplanten Hotels geringfügig hinausgeht. Hierdurch wird die Lage des Hotel eindeutig bestimmt.
- 6.2.5.5 Der Ausschluss von oberirdischen Niederspannungs-Freileitungen erfolgt aus städtebaulichen Gründen. Neben den Anforderungen für die einzelnen Baugrundstücke und Gebäude werden dadurch für die Erschließungs-Träger Vorgaben zur Ausführung von (in der Regel neu zu errichtenden) Anlagen getroffen, die dazu führen, dass das landschaftliche Umfeld geschützt wird.

6.2.6 Infrastruktur

- 6.2.6.1 Eine Trafostation ist nicht erforderlich.
- 6.2.6.2 Eine Wertstoff-Insel innerhalb des überplanten Bereiches ist nicht erforderlich. Für den Ortsteil sind bereits ausreichend Wertstoff-Inseln an geeigneten Stellen vorhanden.

6.2.7 Verkehrsanbindung und Verkehrsflächen

- 6.2.7.1 Das auszuweisende Baugebiet ist über die Einmündung in die "Säulingstraße" und "Straußbergerstraße" und durch die im Westen gelegene Bundes-Straße B16 ("Augsburger Straße") ausreichend an das Verkehrsnetz angebunden. Über diese besteht eine Anbindung an die weiteren gemeindlichen Straßen und fortführend die Bundes-Autobahn A7.

6.2.8 Nutzungskonflikt-Lösung, Immissions-Schutz

- 6.2.8.1 Vom Vorhaben wirken Gewerbelärm-Immissionen auf angrenzende, schützenswerte Nutzungen ein.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung der zu erwartenden Gewerbelärm-Immissionen gemäß TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) durch das Büro Sieber durchgeführt (Gutachten vom 03.04.2020).

Die Berechnungen der Gewerbelärm-Immissionen zeigen, dass bei Umsetzung der bestehenden Planungen mit keinen Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Einwirkorten zu rechnen ist.

Um eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte und somit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, sind im Bebauungsplan lärmschutztechnische Bestimmungen (z.B. zur Nutzung der Stellplätze und Warenanlieferung) enthalten.

6.2.9 Wasserwirtschaft

- 6.2.9.1 Niederschlagswasser von bestehenden versiegelten Flächen (Dach- und Hofflächen) wird über die Mischwasserkanalisation abgeleitet. Niederschlagswasser von hinzukommenden versiegelten Flächen wird über neu zu errichtende Versickerungseinrichtungen (z.B. Mulden) abgeleitet.
- 6.2.9.2 Auf Grund der Topografie ist im nordwestlichen Bereich des Plangebietes mit oberflächlich abfließendem Hangwasser zu rechnen.

**7.1 Umweltprüfung und Abarbeitung der Eingriffsregelung bei beschleunigtem Verfahren
gem. § 13a BauGB****7.1.1 Umweltprüfung**

- 7.1.1.1 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich, da die Aufstellung der vorhabenbezogenen ersten Änderung des Bebauungsplanes N 5 – Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfolgt (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

7.1.2 Abarbeitung der Eingriffsregelung

- 7.1.2.1 Eingriffe, die auf Grund der vorhabenbezogenen ersten Änderung des Bebauungsplanes N 5 – Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel) zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Ein Ausgleich bzw. eine Abarbeitung der Eingriffs-Regelung ist somit nicht erforderlich.

7.2 Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)**7.2.1 Bestandsaufnahme**

- 7.2.1.1 Das Plangebiet liegt innerhalb des nördlichen Stadtgebiets von Füssen rund 250 m südlich des Waldfriedhofes. Westlich grenzt die Straußbergstraße, südlich die Säulingstraße an. Jenseits dieser Straßen sowie auch nördlich und östlich befindet sich Wohnbebauung. Etwa 70 m weiter westlich verläuft die Bundesstraße B 16; etwa 570 m weiter östlich fließt der Lech, der an dieser Stelle das Stadtgebiet begrenzt.
- 7.2.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt; Biotopverbund (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Bei der überplanten Fläche handelt es sich um das Grundstück des bestehenden Hotels "Filser". Es umfasst neben dem Hotelgebäude mit Zufahrt, Fußwegen und Stellplätzen überwiegend Rasenflächen sowie randliche Gehölzflächen. Bei den vorkommenden Gehölzen handelt es sich um einzelne Bäume im Gartenbereich an der Säulingstraße im Süden (Hängebuche, Rosskastanie). Daneben kommen etliche Ziersträucher und Kleinbäume vor (Flieder, Sommerflieder, Rotdorn, Pflaumenbaum, Zierkirsche, einzelne Thuja). Um zu ermitteln, ob im Gebiet artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen, fanden am 04.03.2020 eine Gebäudekon-

trolle sowie eine Begutachtung des Gehölzbestandes durch einen Biologen statt (siehe Artenschutzrechtlicher Kurzbericht vom 04.03.2020). Dabei konnten keine aktuellen Hinweise auf Brutvögel am Gebäudebestand festgestellt werden. Die Balken unterhalb des Daches und die Blechverschalung dienten möglicherweise als ehemaliger Brutplatz (Kotspuren), wurden aber mittlerweile durch Bretter und Gitter versperrt. Aktuell ist von keinen gebäudebrütenden Arten auszugehen. An den Bestandsgebäuden konnten keine Hinweise auf Fledermäuse erbracht werden. Es wurden keine Individuen oder Kotspuren entdeckt. Jedoch weist der Dachstuhl durch Ein- und Ausflugmöglichkeiten, Vorkommen von Spalten und geeignetem Material (sägeraue Holzbretter) grundsätzlich Potential als Fledermausquartier auf. Die untersuchten Strauchbestände im nördlichen Plangebiet (Bereich der Erweiterung) wiesen keine Nester oder Anzeichen auf Brutgeschehen auf. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere im südlichen Plangebiet (Bereich der Bäume) zumindest zeitweise siedlungstypische Vögel vorkommen.

- 7.2.1.3 Schutzgebiete/Biotop (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB): Innerhalb des Plangebietes oder in dessen unmittelbarer räumlicher Nähe befinden sich keine geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft. Das nächstgelegene gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop befindet sich nördlich in 235 m Entfernung.
- 7.2.1.4 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Das Plangebiet gehört geologisch betrachtet zur Iller-Lech-Jungmoränenregion. Im Untergrund stehen spätwürmzeitliche Schmelzwasserschotter (Spätglazialterrasse) an. Hierbei handelt es sich um wechselnd sandige, steinige, z.T. schwach schluffige Kiese. Ursprünglich hatte sich aus den glazialen, carbonathaltigen Schottern und den flach darüber lagernden Lehmen als Bodentyp Pararendzina ausgebildet. Da das Plangebiet innerhalb eines bereits seit langem besiedelten Bereich liegt, kommen aktuell anthropogen überprägte Bodenformen vor. Auf einem nicht unerheblichen Teil der überplanten Flächen sind die anstehenden Böden bereits versiegelt und damit funktionslos (Hotelgebäude, Nebenanlagen). Die unversiegelten Bereiche werden als Garten genutzt, sind also zumindest zu großen Teilen dauerhaft mit Vegetation bedeckt und können daher ihre Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe noch weitestgehend unbeeinträchtigt erfüllen. Auf Grund der im Untergrund anstehenden Schmelzwasserschotter ist von einer hohen Durchlässigkeit der vorkommenden Böden für Niederschlagswasser auszugehen.
- 7.2.1.5 Schutzgut Wasser/Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Oberflächengewässer liegen nicht im Plangebiet vor. Das nächste größere Gewässer ist der Lech etwa 570 m östlich. Überflutungsprobleme bestehen lagebedingt nicht. Das bestehende Hotel verfügt über einen Anschluss an die gemeindliche Trinkwasserversorgung. Die Entsorgung der Abwässer erfolgt derzeit im Misch-System. Das Schmutzwasser wird über die gemeindlichen Kanäle dem Klärwerk des Abwasserzweckverbands Füssen zugeführt. Das Niederschlagswasser der bestehenden versiegelten Flächen (Dach- und Hofflächen) wird über die Mischwasserkanalisation abgeleitet.
- 7.2.1.6 Schutzgut Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB): Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um ein bereits bebautes Grundstück mit

kleinen Freiflächen (Garten), auf denen etliche Gehölze vorkommen. Die Gehölze tragen zur Frischluftbildung bei. Das Plangebiet liegt inmitten bestehender Bebauung; auch die umliegende Bebauung ist eher kleinteilig (Ein- und Zweifamilienwohnhäuser mit Gärten). Der überplanten Fläche kommt daher keine besondere kleinklimatische Bedeutung zu.

- 7.2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Naturräumlich liegt das Plangebiet im Füssener Becken, einem Teil der Lech Vorberge. Das Gebiet ist vor allem durch die ebene Lage inmitten bestehender Bebauung an einem gut einsehbaren Straßeneck geprägt. Für das Ortsbild bedeutsam sind die Bäume entlang der südlichen und westlichen Plangebietsgrenze (d.h. entlang der Säuling- und Straußbergstraße), da sie den Straßenraum wirksam begrünen. Das Gebiet ist für die Erholung von Bedeutung, da das bestehende Hotel Touristen eine Unterkunft bietet und diese von hier aus den Ort und die Umgebung erkunden. Unmittelbar westlich verläuft die König-Ludwig-Promenade, welche von Einheimischen und Besuchern zum Flanieren genutzt wird. Auf das Landschaftsbild hat die Fläche lagebedingt keinen Einfluss.

7.2.2 Auswirkungen der Planung

- 7.2.2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt; Biotopverbund (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Durch die Erweiterung des Hotels und die damit einhergehende Versiegelung geht der Lebensraum der im Bereich der bisherigen Garten- bzw. Freiflächen vorkommenden Tiere und Pflanzen verloren. Auf Grund der innerörtlichen Lage kommt es nicht zur Zerschneidung von Lebensräumen. Da es sich im Bestand um eine aus naturschutzfachlicher Sicht wenig hochwertige Fläche mit deutlichen Störeinflüssen durch die bestehende Nutzung (Garten, Hotelgäste) handelt, ist der Eingriff für das Schutzgut als gering einzustufen. Die bauliche Erweiterung findet im nördlichen Bereich statt, wo derzeit einige Sträucher stehen. Diese gehen durch die Umsetzung des Bauvorhabens verloren. Die notwendigen Gehölzbeseitigungen müssen außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres durchgeführt werden. Bei Eingriffen in die für Fledermäuse geeigneten Bereiche des Dachstuhls ist darauf zu achten, das vorhandene Quartierpotential zu erhalten. Ein und Ausflugmöglichkeiten, sowie die Nischenbeschaffenheit sollen erhalten bleiben. Ist dies beim Bauvorhaben nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen vor Beginn des Bauvorhabens umzusetzen, spätestens bis Anfang März des folgenden Frühjahrs. Als Ersatzmaßnahmen eignen sich Fledermauskästen, die als Spaltenquartiere dienen können (z.B. Flachkästen Strobel). Diese sollen am Gebäude angebracht werden. Um Konflikte mit möglichen Fledermausvorkommen zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.
- 7.2.2.2 Schutzgebiete/Biotope (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB): Auf Grund der Entfernung, die zu dem o.g. Biotop besteht und weil wegen der dazwischen liegenden Bebauung keine funktionalen Beziehungen anzunehmen sind, ist das Biotop von der Planung nicht betroffen.

- 7.2.2.3 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Durch die mit der Planung ermöglichte Nachverdichtung und die damit einhergehende Versiegelung werden die Funktionen der betroffenen Böden weiter beeinträchtigt bzw. gehen ganz verloren. Die versiegelten Flächen können nicht mehr als Standort für Nutzpflanzen oder die natürliche Vegetation dienen und bieten Bodenorganismen keinen Lebensraum mehr. Zudem wird das eintreffende Niederschlagswasser in diesen Bereichen nicht mehr gefiltert und gepuffert. Landwirtschaftliche Ertragsflächen sind nicht betroffen. Die Größe der voraussichtlich versiegelten Flächen ist insgesamt gering, da es sich lediglich um eine kleinere Erweiterung auf einem bereits bebauten Grundstück handelt.
- 7.2.2.4 Schutzgut Wasser/Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Durch die mit der zusätzlichen Bebauung verbundene Versiegelung wird die Durchlässigkeit der anstehenden Böden für Niederschlagswasser weiter eingeschränkt. Spürbare Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt sind jedoch auf Grund der geringen Flächengröße nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der Versiegelung werden zudem durch die Festsetzung zur Versickerung von Niederschlagswasser weitestgehend minimiert. Die Entsorgung der Abwässer erfolgt für die neue Bebauung im Trenn-System. Das Schmutzwasser wird weiterhin über die gemeindlichen Kanäle dem Klärwerk des Abwasserzweckverbands Füssen zugeführt. Das Niederschlagswasser der neu hinzukommenden versiegelten Flächen wird über neu zu errichtende Versickerungseinrichtungen wieder dem Untergrund zugeführt.
- 7.2.2.5 Schutzgut Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB): Auf Grund des eingeschränkten Umfangs der zu bebauenden Fläche und der Tatsache, dass lediglich einige Sträucher, jedoch keine Bäume von der Baumaßnahme betroffen sind, sind keine erheblichen kleinklimatischen Veränderungen zu erwarten.
- 7.2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Durch die innerörtliche Lage des Plangebietes wirkt sich die geplante Bebauung nicht auf das Landschaftsbild aus. Auch im Ortsbild fällt der Anbau kaum auf, da er im rückwärtigen Bereich (nördlich des bestehenden Hotelgebäudes) stattfindet. An der Eingrünung des Straßenraumes durch die im Süden und Westen bestehenden Gehölze ändert sich nichts. Die getroffenen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften stellen sicher, dass die Auswirkungen der baulichen Erweiterung auf die benachbarten Anlieger begrenzt bleiben und sich die neu hinzukommende Bebauung gut in die gewachsene Baustruktur einfügt.

7.2.3 Konzept zur Grünordnung

- 7.2.3.1 Das Konzept zur Grünordnung berücksichtigt den Bestand und die Auswirkungen der Planung wie folgt:
- 7.2.3.2 Im südlichen Plangebiet wird eine private Grünfläche festgesetzt, auf der die vorhandenen Gehölze zu erhalten sind und die damit jetzt und zukünftig der Eingrünung des Hotelgeländes zum öffentlichen Raum hin dient.

- 7.2.3.3 Um sicherzustellen, dass die Eingrünung ein ausreichendes Maß erreicht bzw. behält, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mindestens vier hochstämmige Laubbäume zu pflanzen bzw. zu erhalten. Die im Bereich der festgesetzten Pflanzbindung (private Grünfläche) vorhandenen Laubbäume sind auf dieses Pflanz- und Erhaltungsgebot anrechenbar. Hierdurch wird ein Anreiz geschaffen, den Gehölzbestand möglichst gut zu schützen, zu pflegen und langfristig zu erhalten. Neben den positiven Effekten für das Ortsbild tragen die Gehölze auch dazu bei, einen möglichst hohen Lebensraumwert der Flächen für siedlungstypische Tierarten zu erhalten. Daher sind abgängige Gehölze auch durch langfristig gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.
- 7.2.3.4 Durch die Festsetzung einer Pflanzliste wird die überwiegende Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze gesichert. Einheimische Bäume und Sträucher bilden die Grundlage vieler Nahrungsketten und dienen der Erhaltung des Lebensraumes für Kleinlebewesen. Sie sollten deshalb gegenüber neophytischen Ziergehölzen vorgezogen werden.
- 7.2.3.5 Bei der Auswahl der festgesetzten Gehölzarten wurden zum Teil auch Ziergehölze berücksichtigt, da es sich bei den Freiflächen im Geltungsbereich um eine bestehende Gartenanlage handelt. Die hier bereits vorkommenden Gehölze wurden in die Pflanzliste mit aufgenommen, da das Hotel an seine Außenanlagen, insbesondere im Empfangsbereich, besondere gestalterische Anforderungen stellt, um gegenüber den Gästen ein repräsentatives Erscheinungsbild bieten zu können.
- 7.2.3.6 Die Pflanzung von Sträuchern, die nicht in der Pflanzliste festgesetzt sind (z. B. Rosen-Züchtungen, einzelne Thuja), wird auf max. 5 % der Grundstücksfläche zugelassen. Auf diese Weise soll zu einem gewissen Grad auch eine Bepflanzung mit nicht heimischen (Nadel-)Gehölzen ermöglicht werden, ohne dass Fehlentwicklungen hinsichtlich naturschutzfachlicher oder ortsbildnerischer Belange zu erwarten sind.
- 7.2.3.7 Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei werden für baukonstruktive Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, zum Schutz des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen.

8.1 Örtliche Bauvorschriften**8.1.1 Umfang der getroffenen Vorschriften**

- 8.1.1.1 Die örtlichen Bauvorschriften beschränken sich auf die Inkraftsetzung der Abstandsflächen sowie einer Vorschrift zu Materialien und Farben der Dächer von Hauptgebäuden und zu Werbeanlagen.

8.1.2 Regelungen über die Gestaltung der Gebäude

- 8.1.2.1 Die Vorschriften über Materialien und Farben orientieren sich einerseits an den umliegenden, landschaftsgebundenen Bauformen. Andererseits lassen sie der Bauherrschaft jedoch ausreichend gestalterischen Spielraum. Die Beschränkung auf die Dachfarben Rot bis Rostbraun sowie Betongrau bis Anthrazitgrau führt zu einem homogenen und ruhigen Gesamtbild des Ortes. Die Farben fügen sich erfahrungsgemäß besonders gut in die landschaftliche Situation ein.
- 8.1.2.2 Sonnenkollektoren auf Dächern dürfen nicht aufgeständert werden, um keine negativen Entwicklungen hinsichtlich der Gestaltung und der Fernwirkung dieser Elemente auf Dächern zu erhalten.

8.1.3 Stellplätze

- 8.1.3.1 Für die bereits bestehenden Stellplätze lässt sich § 5 Abs.1 der Stellplatzsatzung der Stadt Füssen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Anordnung der Stellplätze nicht umsetzen. Die neu zu errichtenden Stellplätze werden jedoch so angeordnet, dass die Maßgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Füssen eingehalten werden.

8.1.4 Werbeanlagen

- 8.1.4.1 Durch die Beschränkung der Größe und der Art der Werbeanlagen wird verhindert, dass eine Beeinträchtigung der unmittelbaren Anwohner sowie der landschaftsoptischen Situation entsteht.

Auf Grund der Nutzung als "Schlafhotel" sollten Werbeanlagen zurückhaltend gestaltet werden. Blinkende Werbeanlagen werden ausgeschlossen, um eine Beeinträchtigung des Umfeldes zu vermeiden.

9.1 Umsetzung der Planung**9.1.1 Maßnahmen und Zeitplan zur Verwirklichung**

9.1.1.1 Eine Veränderungssperre ist nicht erforderlich.

9.1.1.2 Boden ordnende Maßnahmen (Grundstücks-Tausch, Umlegung) sind nicht erforderlich und nicht geplant.

9.1.2 Wesentliche Auswirkungen

9.1.2.1 Wesentliche Auswirkungen auf die gesamtgemeindliche Situation sind auf Grund der Lage der zu bebauenden Flächen nicht erkennbar. Die infrastrukturellen Einrichtungen sind geeignet, die zusätzlichen Einrichtungen zu versorgen.

9.1.3 Durchführungsvertrag

9.1.3.1 Im Durchführungsvertrag werden u.a. Regelungen zu den Durchführungsfristen sowie zur Kostenübernahme getroffen.

9.2 Erschließungsrelevante Daten**9.2.1 Kennwerte**

9.2.1.1 Fläche des Geltungsbereiches: 0,32 ha

9.2.1.2 Flächenanteile:

Nutzung der Fläche	Fläche in ha	Anteil an der Gesamtfläche
Bauflächen "Hotel"	0,25	78,1 %
Private Grünflächen	0,06	18,8 %
Sonstige öffentliche Verkehrsflächen	0,01	3,1 %

9.2.2 Erschließung

9.2.2.1 Abwasserbeseitigung durch Anschluss an die städtische Sammelkanalisation des Abwasserzweckverband Füssen

9.2.2.2 Wasserversorgung durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Füssen

- 9.2.2.3 Die Löschwasserversorgung wird durch eine entsprechende Dimensionierung der Wasserleitungen in Verbindung mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten sichergestellt.
- 9.2.2.4 Stromversorgung durch Anschluss an das Versorgungsnetz Elektrizitätswerke Reutte AG
- 9.2.2.5 Gasversorgung durch: schwaben netz
- 9.2.2.6 Müllentsorgung durch: Landkreis Ostallgäu

9.3 Zusätzliche Informationen

9.3.1 Planänderungen

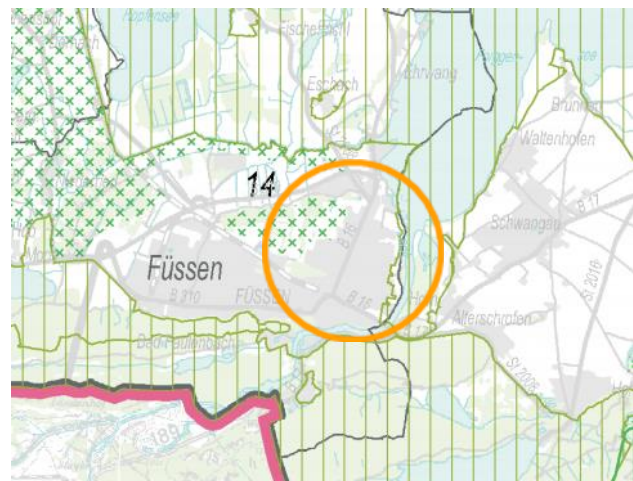
- 9.3.1.1 Für die in der Sitzung des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 14.07.2020 beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 29.06.2020) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Sitzung des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 14.07.2020 vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 14.07.2020 enthalten):

- Redaktionelle Anpassung der Festsetzung bzgl. der Ableitung von Niederschlagswasser
- Ergänzung eines Hinweises zu Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser
- Redaktionelle Anpassung der ergänzenden Hinweise
- Redaktionelle Anpassungen in der Begründung

Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018, Karte Anhang 2 "Strukturkarte"; Darstellung als "Mittelzentrum"



Ausschnitt aus dem Regionalplan Allgäu, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (x x x)



Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan, Darstellung als Wohnbaufläche



Blick von Südosten auf das Hotel
"Filser".



Blick von Norden auf das Hotel
"Filser" von der "Straußberger-
straße" aus.



Blick von Südwest auf das Hotel
"Filser" von Kreuzung zwischen
"Säulingstraße" und "Straußber-
gerstraße" aus.



12.1 Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Sitzung des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 28.04.2020. Der Beschluss wurde am 05.05.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

12.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde abgesehen (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 13.05.2020 bis 15.06.2020 (Billigungsbeschluss vom 28.04.2020; Entwurfsfassung vom 03.04.2020; Bekanntmachung am 05.05.2020) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB).

12.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen eines Termines zu einer frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 28.10.2019 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom 11.05.2020 (Entwurfsfassung vom 03.04.2020; Billigungsbeschluss vom 28.04.2020) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

12.4 Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Sitzung des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 14.07.2020 über die Entwurfsfassung vom 29.06.2020.

12.5 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplanes N 5 – Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel) in der Fassung vom 29.06.2020 dem Satzungsbeschluss des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 14.07.2020 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Füssen, den

.....
Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister

12.6 Bekanntmachung und In-Kraft-Treten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplanes N 5 – Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel) ist damit in Kraft getreten. Er wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Füssen, den

.....
Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister

Plan aufgestellt am: 03.04.2020

Plan geändert am: 29.06.2020

Planungsteam Büro Sieber, Lindau (B):

Stadtplanung

B.Sc. Heike Marschall

Landschaftsplanung

Dr. Heidrun Ernst

Immissionsschutz

M.Sc. Michael Wachten

Artenschutz

B.Sc. Franziska Steinhäuser

Verfasser:

.....

Büro Sieber, Lindau (B)

(i.A. M.Sc. Michael Wachten)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Versiegelte Originalfassungen tragen die Unterschrift des Planers sowie auf der Kunststoff-Bindeleiste folgende Prägung: "Büro Sieber Originalfassung".

Stadt Füssen

Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplanes N 5 – Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 04.03.2020

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Der Beherbergungsbetrieb "Hotel Filser" beabsichtigt in den kommenden Jahren Anbau- und Erweiterungsmaßnahmen durchzuführen, um den Hotel- und Kurbetrieb zeitgemäß und langfristig wirtschaftlich zu sichern. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, soll seitens der Stadt Füssen die vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplanes N 5 – Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel) aufgestellt werden.
- 1.2 Durch Anbaumaßnahmen sollen die derzeit 34 vorhandenen Zimmer künftig auf 38 Zimmer erweitert werden. Zusätzlich wird die Bettenanzahl von 48 auf 59 ansteigen, da Einzelzimmer künftig als Doppelzimmer genutzt werden sollen. Im Zuge dieser Anbautätigkeiten und evtl. Rodungstätigkeiten der Strauchbestände könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.
- 1.3 Das Büro Sieber, Lindau (B) wurde daher zu einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Plangebietes beauftragt.

2. Vorhabengebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Das Vorhabengebiet liegt innerhalb der Stadt Füssen südlich des Waldfriedhofes. Westlich grenzt die Bundesstraße B 16. Nach Süden schließt Wohnbebauung an. Westlich des Plangebietes verläuft der Lech, der südöstlich in den Forggensee mündet.
- 2.2 Innerhalb des voraussichtlichen Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft. Das nächstgelegene gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop befindet sich nördlich in 235 m Entfernung. Darüber hinaus befinden sich in größerer Distanz weitere geschützten Biotop. Die Biotop sind auf Grund der Distanz zum voraussichtlichen Geltungsbereich nicht vom Vorhaben betroffen. Innerhalb des Plangebietes bestehen Gebäudestrukturen sowie einzelne Gehölze.

3. Bestandsinformationen

- 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von elf Vogelarten aus dem weiteren Umfeld. Darunter befinden sich keine für das Vorhaben relevanten Nachweise.

- 3.2 Es liegen gemäß ASK keine Meldungen von Fledermausquartieren aus dem näheren Umfeld des Plangebietes vor.
- 4. Untersuchungsumfang
 - 4.1 Am 04.03.2020 erfolgte eine Gebäudekontrolle, der vom Bauvorhaben betroffenen Gebäudeteile, um die Auswirkungen der Anbaumaßnahmen auf gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten beurteilen zu können. Alle Strukturen wurden fotografisch dokumentiert. Dabei wurde die Fassade des Gebäudes auf Hinweise auf Fledermäuse, Gebäudebrüter oder andere geschützte Arten untersucht (z.B. Nester, Urinspuren, Kot, Tagfalterreste etc.). Die Fenster wurden von innen aufgeklappt und auf Spuren an Fensterbrettern oder der Fassade untersucht. Der Dachboden wurde auf Quartiereignung (Spalten, Nischen, Einflugmöglichkeiten) für Fledermäuse überprüft, zum Teil endoskopisch, sowie nach Hinweisen auf vorkommende Individuen (Kotspuren).
 - 4.2 Die Sträucher im Plangebiet wurden auf Nester oder Hinweise auf Brutgeschehen untersucht, die Lebensstätten geschützter Arten darstellen könnten. Die vorkommenden Bäume im Plangebiet sind im Rahmen des Bauvorhabens nicht betroffen.
- 5. Ergebnisse der Untersuchung
 - 5.1 Während der Begehungen konnten keine aktuellen Hinweise auf Brutvögel am Gebäudebestand im Plangebiet festgestellt werden. Die Balken unterhalb des Daches und die Blechverschalung dienten möglicherweise als ehemaliger Brutplatz (Kotspuren), wurden aber mittlerweile durch Bretter und Gitter versperrt. Aktuell ist von keinen gebäudebrütenden Arten auszugehen.
 - 5.2 An den Bestandsgebäuden konnten keine Hinweise auf Fledermäuse erbracht werden. Es wurden keine Individuen oder Kotspuren entdeckt. Jedoch weist der Dachstuhl durch Ein- und Ausflugmöglichkeiten, Vorkommen von Spalten und geeignetem Material (sägeraue Holzbretter) grundsätzlich Potential als Fledermausquartier auf.
 - 5.3 Die untersuchten Strauchbestände im Plangebiet weisen keine Nester oder Anzeichen auf Brutgeschehen auf.
- 6. Maßnahmen
 - 6.1 Bei Eingriffen in die für Fledermäuse geeigneten Bereiche des Dachstuhls ist darauf zu achten, das vorhandene Quartierpotential zu erhalten. Ein und Ausflugmöglichkeiten, sowie die Nischenbeschaffenheit sollen erhalten bleiben. Ist dies beim Bauvorhaben nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen vor Beginn des Bauvorhabens umzusetzen, spätestens bis Anfang März des folgenden Frühjahrs. Als Ersatzmaßnahmen eignen sich Fledermauskästen, die als Spaltenquartiere dienen können (z.B. Flachkästen Strobel). Diese sollen am Gebäude angebracht werden.
 - 6.2 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
 - 6.3 Um Konflikte mit möglichen Fledermausvorkommen zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ostallgäu) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen wird aus gutachterlicher Sicht von keinem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit Brutvogelvorkommen ausgegangen. Der untersuchte Dachstuhl ist grundsätzlich als Quartier für Fledermäuse geeignet. Hinweise liegen jedoch nicht vor. Bei Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zusammenhang mit einem potenziellen Fledermausvorkommen nicht zu erwarten.

i.A. Franziska Steinhauser (B.Sc. Waldwirtschaft und Umwelt)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelt), bauliche Anlagen (rot), Einflugmöglichkeiten in den Dachstuhl; evtl. erforderliche Gehölzrodung (grün); maßstabslos, Quelle Luftbild: LfU

Bilddokumentation

Blick von Norden auf die Rückseite des Hotelgebäudes. Geplanter Anbaubereich an der Rückseite des Hotels.



Strauchstruktur vor der betroffenen Gebäudeseite mit potentiell entfallenden Gebüsch.



Detailansicht unter dem Dachvorsprung auf der Nordseite: Vergitterungen sind an möglichen Nistplätzen schon vorhanden.



Detailansicht der nördlichen Fassade mit Einflugmöglichkeiten unter der Dachrinne.



Detailansicht der Einflugmöglichkeit.



Innenansicht des Dachstuhls.

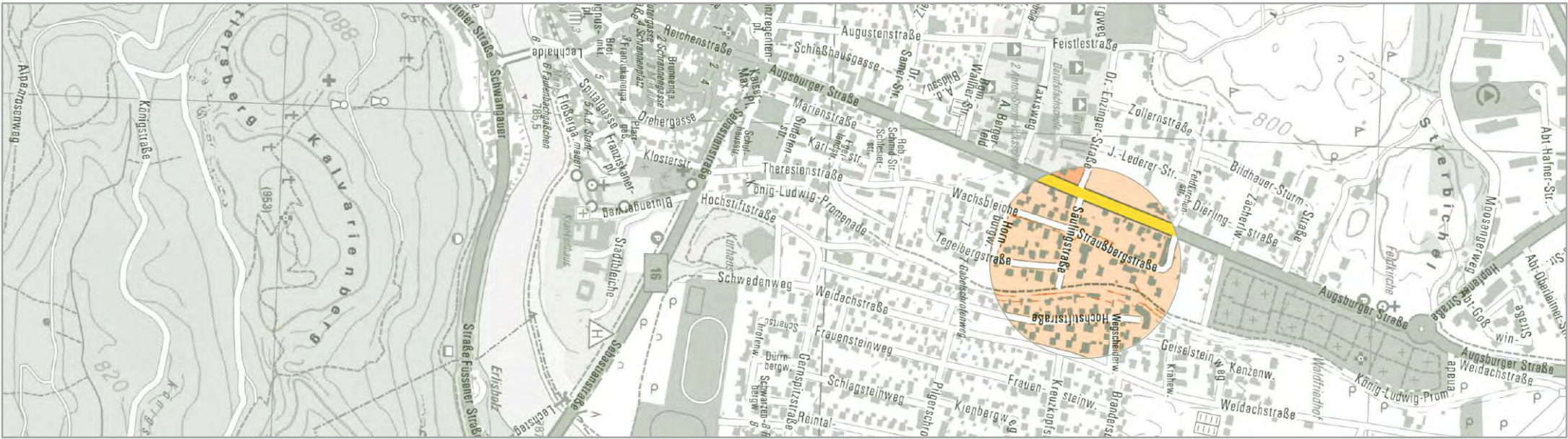


Detailansicht des Dachstuhls: Der hintere Lichtspalt bietet eine Einflugmöglichkeit. Innerhalb des Dachstuhls bieten sich hier potentielle Spaltenquartiere.



Außenansicht des potentiellen Spaltenquartiers innerhalb des Dachstuhls: Quartierpotential besteht durch geeignete Beschaffenheit des Dachstuhls (hier: sägeraue Holzbretter).





Stadt Füssen

Schalltechnische Untersuchung zur vorhabenbezogenen ersten Änderung des Bebauungsplanes N 5 – Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Fassung 03.04.2020
 Bericht-Nr.: 19-200/a
 Auftraggeber:
 Hotel Filsen GmbH
 Säulingstr. 3
 87629 Füssen
 Büro Sieber
www.buerosieber.de

Zusammenfassung

Der Beherbergungsbetrieb "Hotel Filser" beabsichtigt in den kommenden Jahren Anbau- und Erweiterungsmaßnahmen durchzuführen, um den Hotel- und Kurbetrieb zeitgemäß und langfristig wirtschaftlich zu sichern. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, soll seitens der Stadt Füssen die vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplanes N 5 – Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel) aufgestellt werden.

Vom Vorhaben wirken Gewerbelärm-Immissionen auf angrenzende, schützenswerte Nutzungen ein. Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurden die Gewerbelärm-Immissionen des Vorhabens gemäß TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) ermittelt und bewertet.

Die Berechnungen zeigen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den maßgeblichen Einwirkorten tagsüber an Werktagen um 2 bis 8 dB(A) und nachts um 6 dB(A) bis 25 dB(A) unterschritten werden. An Sonn- und Feiertagen werden die zulässigen Immissionsrichtwerte um 1 bis 7 dB(A) unterschritten. Die maximal zulässigen Spitzenpegel gemäß TA Lärm werden tagsüber um 2 bis 15 dB(A) unterschritten. Im Nachtzeitraum finden keine spitzenpegelrelevanten Tätigkeiten statt. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich keine weiteren gewerblichen Nutzungen. Die Berücksichtigung einer etwaigen Vorbelastung ist demnach nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Betreiberangaben und der vorgeschlagenen lärmschutztechnischen Bestimmungen ist somit mit keinen Konflikten aufgrund von Lärm-Immissionen zu rechnen.

Es werden die folgenden lärmschutztechnischen Bestimmungen vorgeschlagen:

- Im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) sind An- und Abfahrten auf die Stellplätze sowie die Be- und Entladung der dort parkierten Pkw unzulässig. Dies ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Beschilderung, entsprechende Hinweise an die Gäste bei Anreise) sicherzustellen.
- Die An- und Ablieferung ist auf den Tageszeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr) begrenzt.
- Die Fenster und Außentüren der Gasträume (Restaurant, Bauernstube) sind im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) geschlossen zu halten.
- Die Einhaltung der Nachtruhe auf den Freisitzflächen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Hinweise in der Hausordnung) sicherzustellen.
- Der Schallleistungspegel von schallabstrahlenden Freianlagen (z.B. Lüftung, Kälteanlage) darf bei Neu- oder Umbauten einen Wert von jeweils 65 dB(A) nicht überschreiten. Alternativ ist im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung der Nachweis zu führen, dass durch den Betrieb der schallabstrahlenden Freianlagen mit keinen unzulässigen Geräusch-Immissionen an den nächstgelegenen Einwirkorten zu rechnen ist.

Die abschließende Beurteilung obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Situation und Aufgabenstellung	4
2	Verwendete Unterlagen und Informationen	4
3	Beurteilungsgrundlagen	6
4	Immissionspunkte	7
5	Örtliche und betriebliche Gegebenheiten	8
	5.1 Luftbild	8
	5.2 Lageplan	9
	5.3 Vorhabenplan/Grundriss	10
	5.4 Betriebsbeschreibung	11
6	Schallemissionen	13
	6.1 Parkplatznutzung durch Gäste und Mitarbeiter	13
	6.2 Anlieferverkehr, Be- und Entladetätigkeiten	14
	6.3 Schallabstrahlung des Gebäudes	15
	6.4 Nutzung der Freisitzflächen	15
	6.5 Schallabstrahlende Freianlagen	16
7	Berechnung der Schallimmissionen	16
8	Bewertung	19
	8.1 Beurteilungspegel	19
	8.2 An- und Abfahrt in den öffentlichen Verkehrsraum	19
9	Qualität der Prognose	20
10	Vorschläge für die Bauleitplanung	20
	10.1 Lärmschutztechnische Bestimmungen	20
	10.2 Begründung	21
11	Anhang	22

1 Situation und Aufgabenstellung

Der Beherbergungsbetrieb "Hotel Filser" beabsichtigt in den kommenden Jahren Anbau- und Erweiterungsmaßnahmen durchzuführen, um den Hotel- und Kurbetrieb zeitgemäß und langfristig wirtschaftlich zu sichern. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, soll seitens der Stadt Füssen die vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplanes N 5 – Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel) aufgestellt werden.

Vom Vorhaben wirken Gewerbelärm-Immissionen auf angrenzende, schützenswerte Nutzungen ein. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind die Gewerbelärm-Immissionen in einer schalltechnischen Untersuchung gemäß TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) zu ermitteln und zu bewerten. Erforderlichenfalls sind Konfliktlösungen zu erarbeiten und lärmschutztechnische Bestimmungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorzuschlagen.

Das Büro Sieber wurde von der Firma Hotel Filser GmbH beauftragt, diese schalltechnische Untersuchung zu erstellen, Konfliktbereiche in der Bauleitplanung aufzuzeigen, notwendige Maßnahmen zur Konfliktlösung sowie Festsetzungen bzw. lärmschutztechnische Bestimmungen im Bebauungsplan vorzuschlagen.

2 Verwendete Unterlagen und Informationen

- [1] Lageplan (dxf-Format)
- [2] Luftbild (jpg-Format)
- [3] Ergebnisvermerk des Behördenunterrichtungstermins gemäß § 4 Abs.1 BauGB am 18.11.2019 vom 22.11.2019
- [4] Ergebnisvermerk des Besprechungstermins zum Thema Lärmschutz am 21.02.2020 vom 24.01.2020
- [5] Rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. N 5 der Stadt Füssen "für das Gebiet zwischen Augsburger- und Säulingstraße, König-Ludwig-Promenade und Südgrenze des Waldfriedhofs", Fassung vom 11.02.1969
- [6] Rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. N 6 der Stadt Füssen "für das Gebiet zwischen Augsburger-Str., Robert-Schmid-Str., König-Ludwig-Promenade und Säuling-Str.", Fassung vom 11.03.1969
- [7] Ortsbegehung am 14.01.2020
- [8] E-Mail von Fr. Horn (Vorhabenträgerin) vom 04.02.2020 zu den betrieblichen Gegebenheiten
- [9] Telefonate mit Fr. Horn (Vorhabenträgerin) zu den betrieblichen Gegebenheiten
- [10] Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

- [11] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der aktuellen Fassung
- [12] Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 28.08.1998, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017, in Kraft getreten am 9. Juni 2017
- [13] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutz-Verordnung – 16. BImSchV) in der Fassung vom 12.06.1990, geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18.12.2014
- [14] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90, der Bundesminister für Verkehr, Ausgabe 1990
- [15] DIN 18005-1 vom Juli 2002 "Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung" mit Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 vom Mai 1987, "Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung"
- [16] VDI 3770, Emissionskennwerte von Schallquellen, Sport- und Freizeitanlagen, September 2012
- [17] DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Oktober 1999
- [18] Parkplatzlärmstudie, Untersuchung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, 6. überarbeitete Auflage, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, August 2007
- [19] Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen; Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, von 1995
- [20] Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräusch-Emissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche, insbesondere von Verbrauchermärkten, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, von 2005
- [21] Leitfaden zur Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung von Lkw (Merkblätter Nr. 25), Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, von 2000
- [22] Gewerbelärm – Kenndaten und Kosten für Schutzmaßnahmen (Schriftenreihe Heft 154 des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz), Bearbeitung: Akustikbüro Schwarzenberger, von 2000
- [23] Programmsystem IMMI 2019 – Software zur Berechnung von Lärm und Luftschadstoffen, WÖLFEL Monitoring Systems GmbH + Co. KG

3 Beurteilungsgrundlagen

Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) [10] sind in der Bauleitplanung unter anderem die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Der Lärmschutz wird für die Praxis durch die DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) [15] konkretisiert.

Gemäß Ziffer 7.5 der DIN 18005-1 ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für gewerbliche Nutzungen dafür Sorge zu tragen, dass die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionspunkten eingehalten werden.

Der Umgebungsbebauung des Plangebietes werden je nach Nutzung folgende Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm zugeordnet:

Bauliche Nutzung	Immissionsrichtwerte nach TA Lärm in dB(A)	
	tagsüber	nachts
Reines Wohngebiet (WR)	50	35

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages (6:00 bis 22:00 Uhr) für einen Beurteilungszeitraum von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr) ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (TA Lärm, Ziffer 6.4).

Einzelne Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (TA Lärm, Ziffer 6.1).

Bei Wohngebieten (WA, WR, Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten) ist den anteiligen Schallimmissionen während der Ruhezeit (Tageszeit mit erhöhter Empfindlichkeit) ein Zuschlag von 6 dB(A) zuzurechnen. Die Ruhezeiten gelten werktags (Montag bis Samstag) von 6:00 bis 7:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr sowie sonntags von 6:00 bis 9:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr (TA Lärm, Ziffer 6.5).

Zur Beurteilung der Anlage ist die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung zu bestimmen.

Nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm kann die Bestimmung der Vorbelastung entfallen, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am Immissionspunkt um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

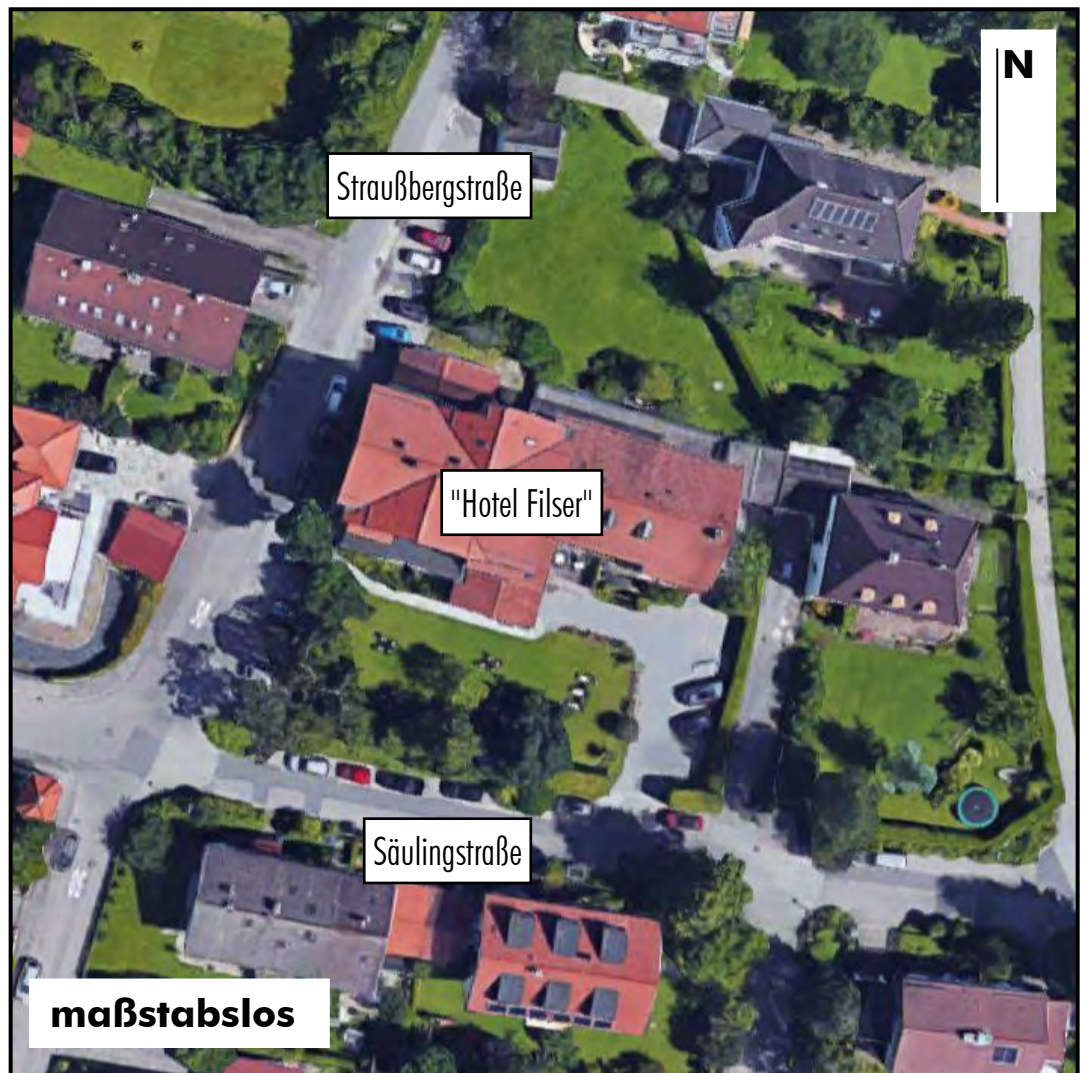
4 Immissionspunkte

Die dem Vorhaben nächstgelegenen Einwirkorte sowie deren Gebietseinstufung sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Lage der Einwirkorte ist dem Lageplan in Anhang 3 zu entnehmen.

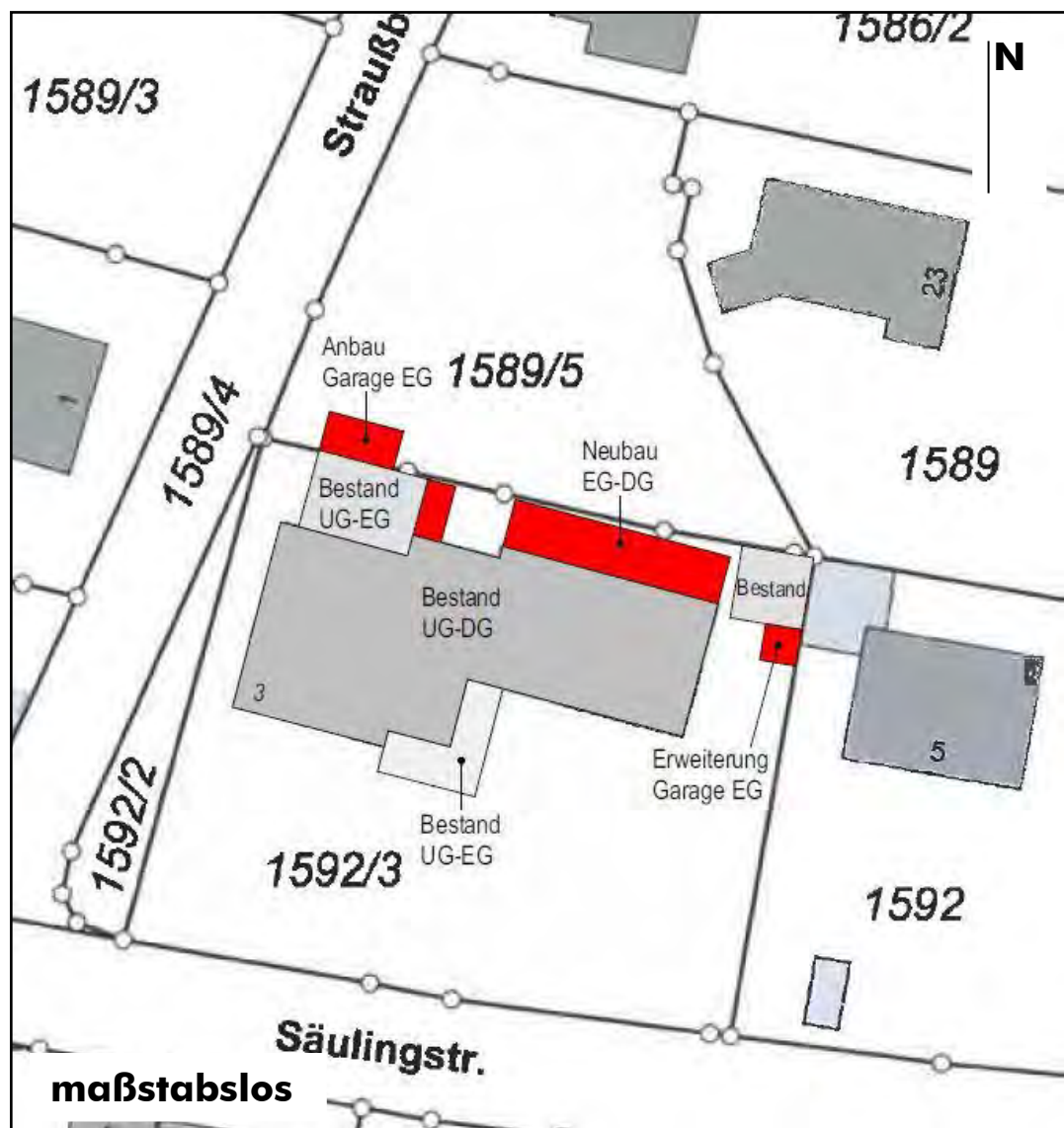
Immissionspunkte	Gebietseinstufung
IP 1 (Fl.-Nr. 1591)	Reines Wohngebiet [5]
IP 2 (Fl.-Nr. 1590/2)	Reines Wohngebiet [5]
IP 3 (Fl.-Nr. 1589/3)	Reines Wohngebiet [5]
IP 4 (Fl.-Nr. 1586/7)	Reines Wohngebiet [5]
IP 5 (Fl.-Nr. 1586/2)	Reines Wohngebiet [5]
IP 6 (Fl.-Nr. 1589)	Reines Wohngebiet [5]
IP 7 (Fl.-Nr. 1592)	Reines Wohngebiet [5]
IP 8 (Fl.-Nr. 1597)	Reines Wohngebiet [6]

5 Örtliche und betriebliche Gegebenheiten

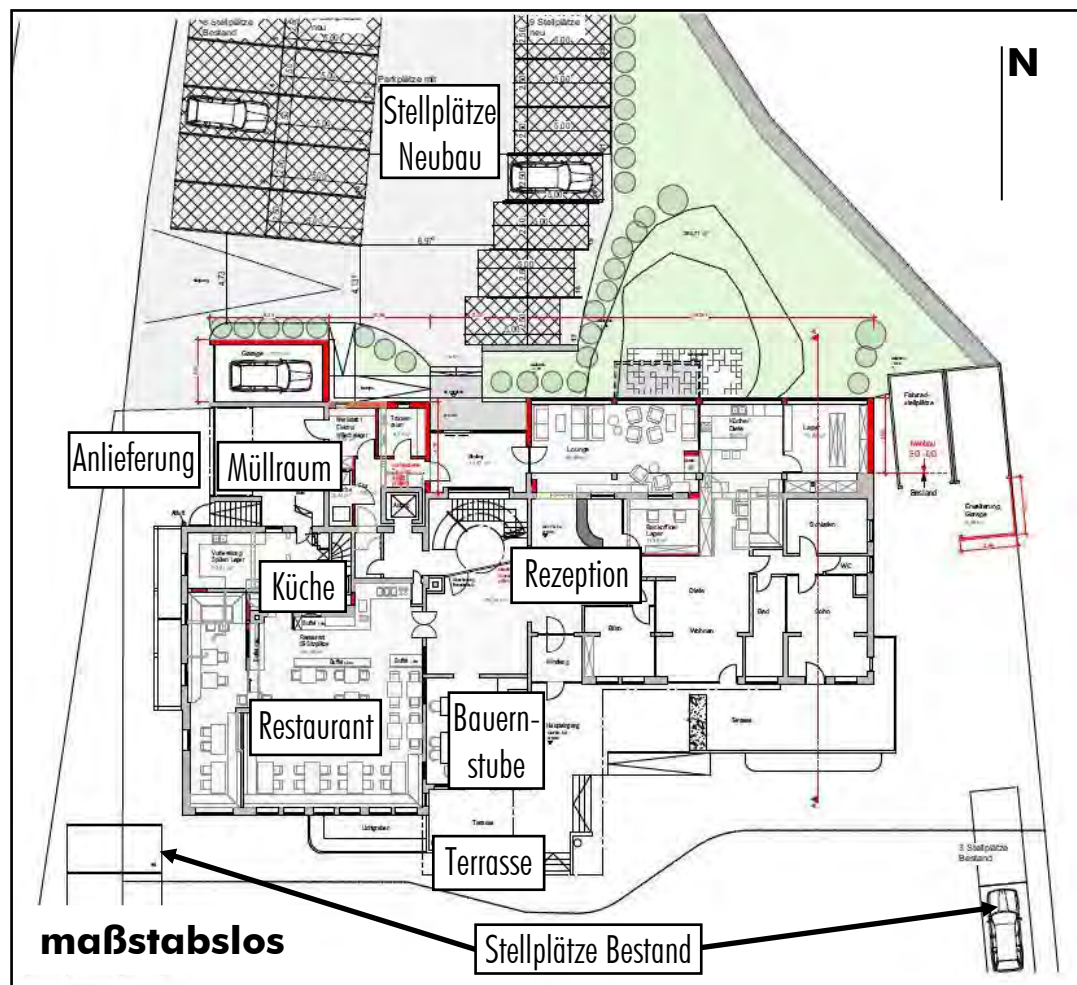
5.1 Luftbild



5.2 Lageplan



5.3 Vorhabenplan/Grundriss



5.4 Betriebsbeschreibung

Der Beherbergungsbetrieb "Hotel Filser" befindet sich im nördlichen Bereich der Stadt Füssen. Es handelt sich hierbei um einen seit 1926 bestehenden Familienbetrieb, welcher in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach erweitert wurde. Das Hotel liegt nördlich der "Säulingstraße" und östlich der "Straußbergstraße". Im Umfeld des Betriebes befinden sich Wohnnutzungen.

Der Hotelbetrieb konzentriert sich in erster Linie auf Rad- und Wandergäste oder Gäste, welche das Hotel zum Zwecke des Erhalts oder der Verbesserung der Gesundheit aufsuchen ("Kurgäste"). Zurzeit verfügt das Hotel über 34 Zimmer mit 48 Betten. Im Zuge der geplanten Aus- und Umbaumaßnahmen sollen 8 neue Zimmer entstehen, im Gegenzug werden 3-4 bestehende Zimmer wegfallen. Nach Abschluss der Aus- und Umbaumaßnahmen wird das Hotel voraussichtlich über 38 Zimmer und 59 Betten verfügen. Ferner erfolgt im Zuge der Umbaumaßnahmen eine Erweiterung des Aufzuges, Umbau und Modernisierung des Restaurants sowie die Schaffung von Personalzimmern.

Der Betrieb beschäftigt saisonabhängig bis zu 20 Mitarbeiter (inkl. Aushilfen wie Gärtner und Hausmeister). Hiervon sind je nach Dienstplan max. 10 Mitarbeiter gleichzeitig im Haus anwesend. Die Mitarbeiter kommen überwiegend zu Fuß oder mit dem Rad zur Arbeit oder nutzen Personalzimmer. Maximal vier gleichzeitig anwesende Mitarbeiter kommen mit dem eigenen Pkw zur Arbeit.

Die Betriebszeiten sind: Rezeption von 7:30 bis 20:30, Küche von 7:30 bis 10:30 Uhr (Frühstück) und von 18:30 bis 20:30 (Abendessen), Restaurant/Service von 7:30 bis 22:30. Außerhalb der Rezeptionszeiten finden in aller Regel keine An- und Abreisen von Gästen statt; in Ausnahmefällen sind Anreisen bis 22:00 Uhr möglich. Nach 20:30 Uhr ist lediglich ein Bediensteter im Servicebereich anwesend. Dieser übernachtet entweder in der betriebseigenen Dienstwohnung, kommt zu Fuß oder mit dem Rad zur Arbeit oder parkt im öffentlichen Straßenraum.

Die Gäste reisen z.T. mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Zug, Bus) und z.T. mit dem eigenen Pkw an. Stellplätze befinden sich südwestlich, südöstlich und nördlich des Hotelgebäudes. Insgesamt wird das Hotel nach Abschluss der Baumaßnahmen über 36 Stellplätze im Freien verfügen, hinzu kommt ein Stellplatz in einer Garage. Die Gäste werden angewiesen, die hoteleigenen Stellplätze im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) nicht zu nutzen (keine An- und Abfahrten, keine Be- und Entladung von Gepäck).

Im südöstlichen Bereich des Hotelgebäudes befindet sich ein Restaurant mit ca. 50 Sitzplätzen, welches während der o.g. Essenzeiten geöffnet ist. Es handelt sich hierbei nicht um ein öffentliches Schank- und Speiselokal, die Nutzung erfolgt in der Regel lediglich durch Gäste des Hauses. Die Fenster des Restaurants befinden sich während der Anwesenheit von Gästen in geschlossenem oder gekipptem Zustand. Nachdem die Gäste das Lokal verlassen haben, werden die Fenster zu Lüftungszwecken geöffnet. Östlich angrenzend an das Restaurant befindet sich die "Bauernstube", in welchen die Gäste des Hauses nach Betriebsschluss des Restaurants noch Getränke einnehmen können. Die

"Bauernstube" verfügt über eine Terrassentür an dessen Südseite, welche nur tagsüber und bei entsprechender Witterung geöffnet ist. Ausschankschluss ist spätestens um 22:00 Uhr, wobei ab diesem Zeitpunkt alle Fenster und Türen geschlossen gehalten werden.

An der Südfassade des Hotelgebäudes befindet sich eine Terrasse mit 16 Sitzplätzen, eine Erweiterung auf insgesamt 32 Sitzplätze ist geplant. Weitere 12 Sitzgelegenheiten (künftig bis zu 16 Sitzgelegenheiten) befindet sich auf der südlich angrenzenden Wiese. Diese Freisitzflächen werden bei entsprechender Witterung zum Aufenthalt durch Hotelgäste genutzt. Die Terrasse wird zudem zur Verabreichung von Speisen und Getränken während der allgemeinen Essenszeiten genutzt (Frühstück 7:30 bis 10:30 Uhr, Abendessen 18:30 bis 20:30 Uhr) genutzt, auf der Freisitzfläche auf der Wiese werden tagsüber Getränke serviert. Die Freisitzflächen werden außerhalb der allgemeinen Essenszeiten nur in geringem Maße genutzt. In der Hausordnung wird darauf hingewiesen, dass nach 22:00 Uhr beim Aufenthalt im Freien auf Ruhe zu achten ist. Darüber hinaus werden die Gäste auch im Tageszeitraum zu einer geräuscharmen Nutzung der Freisitzflächen angehalten, um dem Ruhebedürfnis der überwiegenden Mehrheit der Gäste Rechnung zu tragen. So werden z.B. geräuschintensive Telefonate durch die Bediensteten des Hotels unterbunden.

Die Belieferung des Hotels erfolgt an dessen Westseite über die Straußbergstraße. Der Lieferverkehr erfolgt werktags zwischen 7:00 und 20:00 Uhr. Hierbei ist mit maximal drei Anfahrten durch Lkw und maximal zwei Anfahrten durch Lieferwagen zu rechnen (inkl. Anlieferung Wäsche, Abholung Müll/Wertstoffe). Zusätzlich zu den vorgenannten Fahrbewegungen ist mit einer Lieferwagen-Fahrbewegung zwischen 6:00 und 7:00 Uhr zum Zwecke der Andienung von Backwaren zu rechnen. Die Entladung der Fahrzeuge erfolgt grundsätzlich per Hand. Lediglich die Be- und Entladung der Hotelwäsche erfolgt per Rollcontainer.

Die Behältnisse für Müll bzw. Wertstoffe werden im Müllraum im nördlichen Bereich des Hotelgebäudes untergebracht. Die Bedienung der Behältnisse erfolgt per Hand und nur bei geschlossenen Außentoren des Müllraums.

Unter dem Dach des Müllraums befinden sich zwei Vernebler für die Kühlgeräte, die Lüftungsöffnung hierzu befindet sich an der Nordfassade. Daneben existiert eine weitere Lüftungsöffnung für den Trockner im Keller (mit Schalldämpfer versehen). Die Abluft der Küche erfolgt über einen Kamin auf dem Dach. Der Kompressor für die Kühlgeräte befindet sich im Keller.

6 Schallemissionen

Bei der Ermittlung der Schallemissionen des Vorhabens werden die folgenden Geräuschquellen betrachtet (vgl. Eingabedaten in Anhang 2):

- Parkplatznutzung durch Gäste und Mitarbeiter (vgl. Kapitel 6.1)
- Anlieferverkehr, Be- und Entladetätigkeiten (vgl. Kapitel 6.2)
- Schallabstrahlung des Gebäudes (vgl. Kapitel 6.3)
- Nutzung der Freisitzflächen (vgl. Kapitel 6.4)
- Schallabstrahlende Freianlagen (vgl. Kapitel 6.5)

Die Lage und Form (Punkt-, Linien- bzw. Flächenschallquelle) der Schallquellen sind in Anhang 3 (Lageplan mit Schallquellen und Immissionsorten) dargestellt.

Die Geräuschemissionen durch die Nutzung der Wertstoffbehälter werden als vernachlässigbar betrachtet, da die Bedienung im Inneren des Müllraumes bei geschlossenen Außentoren bzw. -türen erfolgt.

6.1 Parkplatznutzung durch Gäste und Mitarbeiter

Gemäß der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt [18] ist bei Hotels mit weniger als 100 Betten mit einer Bewegungshäufigkeit von 0,11 Pkw-Bewegungen pro Bett und Stunde während des Tageszeitraumes zu rechnen. Bei 59 Betten ergeben sich hieraus insgesamt 6,49 Bewegungen pro Stunde. Es wird angenommen, dass sich diese Bewegungen gleichmäßig auf die geplanten Stellplätze verteilen. Hieraus ergeben sich rechnerisch 0,18 Parkbewegungen pro Stellplatz und Stunde.

Da nicht mit einem relevanten Parksuchverkehr zu rechnen ist, wird das getrennte Berechnungsverfahren gemäß der Parkplatzlärmstudie herangezogen (getrennte Betrachtung von Parkvorgängen und Fahrwegen). Es ergeben sich die nachfolgenden Emissionspegel für die einzelnen Parkplätze (vgl. Lageplan in Anhang 3). In den angegebenen Schall-Leistungspegeln ist ein Zuschlag für die Parkplatzart von $K_{PA} = 3 \text{ dB(A)}$ für Parkplätze an Gaststätten und ein Zuschlag für die Impulshaltigkeit von $K_I = 4 \text{ dB(A)}$ enthalten.

Parkplatz	Anzahl Stellplätze	Schall-Leistungspegel [dB(A)] tags
West	8	71,6
Ost	3	67,3
Nordwest	16	74,6
Nordost	9	72,1

Im Nachtzeitraum findet keine Nutzung der Stellplätze statt. Die Emissionshöhe der Parkplatzflächen beträgt 0,50 m.

Die Berechnung der Schallemissionen der Zufahrten zu den einzelnen Parkplätzen erfolgt gemäß RLS-90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen) [14]. Hierbei wurde eine Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h zu Grunde gelegt. Die Bewegungshäufigkeiten der einzelnen Fahrwege und die daraus resultierenden Emissionspegel sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. In Anlehnung an die Parkplatzlärmstudie wurde ein Zuschlag von 4,0 dB(A) für gekieste Fahrwege berücksichtigt.

Fahrweg	M Tag in Kfz/h	L _{m,E} Tag in dB(A)
Zufahrt Parkplatz West	1,44	34,1
Zufahrt Parkplatz Ost	0,54	29,9
Zufahrt Parkplatz Nordwest/Nordost	3,06	37,4

6.2 Anlieferverkehr, Be- und Entladetätigkeiten

Für die An- und Abfahrten durch Lkw und Transporter an der Westseite des Hotelgebäudes zum Zwecke der Belieferung werden die folgenden Geräuschquellen bei der Berechnung angesetzt. Für Sonn- und Feiertage wurde eine reduzierte Anzahl an Fahrbewegungen berücksichtigt, da hier nicht mit derselben Frequentierung durch Lieferanten wie an Werktagen zu rechnen ist.

Vorgang/Tätigkeit	Schallleistungspegel [Referenz]	Einwirkdauer/Vorgänge (iRz: innerhalb Ruhezeit aRz: außerhalb Ruhezeit)	Emissions- höhe
Lkw-Fahrbewegung (Linien-schallquelle)	L' _{WA,1h} = 63,0 dB(A)/m L _{WA,max} = 108,0 dB(A) [20]	aRZ werktags: 3 Vorgänge aRZ So/Feiertag: 1 Vorgang	0,50 m
Lkw-Rangierbewegung (Linien-schallquelle)	L' _{WA,1h} = 68,0 dB(A)/m L _{WA,max} = 108,0 dB(A) [20]	aRZ werktags: 3 Vorgänge aRZ So/Feiertag: 1 Vorgang	0,50 m
Lieferwagen-Fahrbewegung	L' _{WA,1h} = 62,0 dB(A)/m [20] ¹⁾	iRz werktags: 2 Vorgänge aRZ werktags: 4 Vorgänge iRz So/Feiertag: 2 Vorgänge aRZ So/Feiertag: 2 Vorgänge	0,50 m

¹⁾ um 1 dB(A) reduzierter Wert als in der Studie angesetzt

Bei der Be- und Entladung von Waren per Hand entstehen keine relevanten Geräuschemissionen. Für die Be- und Entladung der Hotelwäsche werden die folgenden Emissionscharakteristika berücksichtigt:

Vorgang/Tätigkeit	Schallleistungspegel [Referenz]	Einwirkdauer/ Vorgänge	Emissions- höhe
Be-/Entladevorgang pro Gitterrollwagen (Punktschallquelle)	$L_{WA,1h} = 82,5 \text{ dB(A)}$ [21]	2 Vorgänge	1,50 m

6.3 Schallabstrahlung des Gebäudes

Für das Restaurant wird während der Essenszeiten (Frühstück 7:30 bis 10:30 Uhr, Abendessen 18:30 bis 20:30 Uhr) eine dauerhafte Belegung der Sitzplätze mit 50 Personen berücksichtigt. Unter Ansatz von einem Schall-Leistungspegel von $L_W = 65 \text{ dB(A)}$ pro Person ("Sprechen normal") und 50 % Sprachanteil gemäß VDI 3770 [16] ergibt sich hieraus ein Innenpegel von ca. $L_i = 70 \text{ dB(A)}$, welcher während der vorgenannten Zeiten zum Ansatz kommt. Es wird davon ausgegangen, dass durch Reinigungstätigkeiten o.ä. im Restaurant nicht mit relevanten Geräuschemissionen zu rechnen.

Für die "Bauernstube" wird im Sinne einer Abschätzung auf der sicheren Seite ein dauerhafter Innenpegel von $L_i = 65,0 \text{ dB(A)}$ für den Zeitraum von 7:30 bis 23:00 Uhr berücksichtigt. Während dem Tageszeitraum (bis 22:00 Uhr) werden die Fenster der "Bauernstube" hierbei als gekippt und die Terrassentür als geöffnet angesetzt. Nach 22:00 Uhr werden die Fenster als die Terrassentür als geschlossen angesetzt.

Folgende bewertete Schalldämm-Maße werden für die Außenbauteile der Gasträume berücksichtigt.

- Fassaden: $R'_w = 35 \text{ dB}$
- Fenster geschlossen: $R'_w = 25 \text{ dB}$
- Fenster gekippt: $R'_w = 10 \text{ dB}$
- Türe geschlossen: $R'_w = 20 \text{ dB}$

Bezüglich der übrigen Räumlichkeiten des Hotels wird angenommen, dass ausgehend von den Außenbauteilen mit keiner relevanten Schallabstrahlung zu rechnen ist.

6.4 Nutzung der Freisitzflächen

Für die Nutzung der Sitzgelegenheiten der Terrasse (32 Sitzplätze) wird als Tagesmittelwert eine Auslastung von 50 % berücksichtigt. Hierbei wird eine Nutzungszeit von 7:30 bis 22:00 Uhr zugrunde gelegt (Nutzung ab der Frühstückszeit). Ausgehend von einem Schall-Leistungspegel von $L_W = 65 \text{ dB(A)}$ pro Person ("Sprechen normal") und 50 % Sprachanteil gemäß VDI 3770 [16] ergibt

sich für die Terrasse ein Schall-Leistungspegel von $L_w = 74,0 \text{ dB(A)}$, zuzüglich eines Zuschlages für die Impulshaltigkeit von $K_i = 5,4 \text{ dB(A)}$.

Für die 16 Sitzplätze auf der Wiese wird ebenfalls eine mittlere Auslastung von 50 % berücksichtigt. Hierbei wird eine Nutzungszeit von 8:30 bis 22:00 Uhr angesetzt (Nutzung nach der Einnahme des Frühstücks). Hieraus ergibt sich gemäß VDI 3770 ein Schall-Leistungspegel $L_w = 71,0 \text{ dB(A)}$, zuzüglich eines Zuschlages für die Impulshaltigkeit von $K_i = 6,8 \text{ dB(A)}$.

6.5 Schallabstrahlende Freianlagen

Für die Lüftungsöffnung der Vernebler der Kühlgeräte, die Lüftungsöffnung des Trockners sowie der Abluft für die Küche liegen keine Daten hinsichtlich der Schall-Leistungspegel vor. Im Sinne einer Abschätzung auf der sicheren Seite wird daher für die vorgenannten schallabstrahlenden Freianlagen jeweils ein Schall-Leistungspegel von $L_w = 65 \text{ dB(A)}$ angesetzt. Für die Lüftungsöffnung der Vernebler der Kühlgeräte wird ein 24-stündiger Dauerbetrieb berücksichtigt, für die Lüftungsöffnung des Trockners und die Abluft der Küche wird ein dauerhafter Betrieb zwischen 6:00 und 22:00 Uhr angenommen. Folgende Schallquellen werden berücksichtigt:

Emittent	Schallleistungspegel	Einwirkdauer	Emissionshöhe
Lüftungsöffnung Vernebler Kühlgeräte (Punktschallquelle)	$L_w = 65,0 \text{ dB(A)}$	24 Stunden	3,00 m
Lüftungsöffnung Trockner (Punktschallquelle)	$L_w = 65,0 \text{ dB(A)}$	6-22 Uhr	1,00 m
Abluft Küche (Punktschallquelle)	$L_w = 65,0 \text{ dB(A)}$	6-22 Uhr	12,00 m

7 Berechnung der Schallimmissionen

Die Berechnung der Schallimmissionen erfolgt gemäß Ziffer 7.5 der DIN 18005-1 nach TA Lärm [12] in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 [17].

Es werden alle unter Kapitel 6 genannten Schallquellen in das Schallausbreitungsberechnungsprogramm eingegeben. Dabei werden Lage und Form der Schallquellen (Punkt-, Linien- bzw. Flächenschallquelle) erfasst. Weiterhin werden reflektierende und abschirmende Gebäudefassaden berücksichtigt.

In der DIN ISO 9613-2 wird ein auf alle Schallquellen anwendbares, einheitliches Verfahren für die Berechnung der Schallausbreitung im Freien angegeben. Der darin zu bestimmende Mitwind-Mitte-

lungspegel $L_{AT(DW)}$ (Wind weht von der Quelle zum Immissionspunkt) berücksichtigt die Richtwirkungskorrektur D_C und die Dämpfung auf Grund der geometrischen Ausbreitung A_{div} , durch Luftabsorption A_{atm} (10 °C, 70 % rel. Luftfeuchtigkeit), durch Bodendämpfung A_{gr} (hier: alternatives Verfahren mit frequenzunabhängiger Berechnung vgl. DIN ISO 9613-2 Ziffer 7.3.2), durch Abschirmung A_{bar} sowie auf Grund sonstiger Effekte A_{misc} . Der Mitwind-Mittelungspegel $L_{AT(DW)}$ wird gemäß folgender Beziehung ermittelt:

$$L_{AT(DW)} = L_W + D_C - A_{div} - A_{atm} - A_{gr} - A_{bar} - A_{misc}$$

Des Weiteren ist gemäß TA Lärm die meteorologische Korrektur C_{met} nach DIN ISO 9613-2 zu berücksichtigen. Zur Ermittlung dieser Korrektur ist neben dem Abstand zwischen der Schallquelle und dem Immissionspunkt auch die Konstante C_0 (Faktor für Windgeschwindigkeit und -richtung sowie Temperaturgradienten) erforderlich. Im vorliegenden Fall wird der Wert für die meteorologische Korrektur $C_{met} = 0$ dB gesetzt. Die berechneten Pegel sind somit "Mitwind-Mittelungspegel".

Bei der Berechnung der Schallimmissionen des Spitzenpegels wird der Spitzenschalldruckpegel gemäß dem oben genannten Verfahren in der Umgebung bestimmt und zur Beurteilung herangezogen (vgl. TA Lärm Ziffer A.2.3.5).

Folgende Beurteilungspegel wurden an den Einwirkorten für das 1. Obergeschoß (relative Höhe: 5,60 m) berechnet. Der detaillierte Beitrag der einzelnen Schallquellen zum jeweiligen Beurteilungspegel ist in Anhang 2 tabellarisch aufgeführt.

Immissionspunkt (IP)	Beurteilungspegel dB(A)		Immissionsrichtwert TA Lärm in dB(A)		Über- (+) / Unter- schreitung (–) in dB(A)	
	tagsüber	nachts	tagsüber	nachts	tagsüber	nachts
IP 1 (Fl.-Nr. 1591)	42	16	50	35	– 8	– 19
IP 2 (Fl.-Nr. 1590/2)	48	25	50	35	– 2	– 10
IP 3 (Fl.-Nr. 1589/3)	46	29	50	35	– 4	– 6
IP 4 (Fl.-Nr. 1586/7)	43	25	50	35	– 7	– 10
IP 5 (Fl.-Nr. 1586/2)	46	28	50	35	– 4	– 7
IP 6 (Fl.-Nr. 1589)	47	29	50	35	– 3	– 6
IP 7 (Fl.-Nr. 1592)	43	10	50	35	– 7	– 25
IP 8 (Fl.-Nr. 1597)	47	12	50	35	– 3	– 23

Folgende Beurteilungspegel wurden für Sonn- und Feiertagen berechnet:

Immissionspunkt (IP)	Beurteilungspegel dB(A)	in	Immissionsrichtwert TA Lärm in dB(A)	lt.	Über- (+) / Unter- schreitung (–) in dB(A)
IP 1 (Fl.-Nr. 1591)	43		50		– 7
IP 2 (Fl.-Nr. 1590/2)	48		50		– 2
IP 3 (Fl.-Nr. 1589/3)	48		50		– 2
IP 4 (Fl.-Nr. 1586/7)	44		50		– 6
IP 5 (Fl.-Nr. 1586/2)	48		50		– 2
IP 6 (Fl.-Nr. 1589)	49		50		– 1
IP 7 (Fl.-Nr. 1592)	45		50		– 5
IP 8 (Fl.-Nr. 1597)	48		50		– 2

Folgende Spitzenpegel wurden an den Einwirkorten tagsüber berechnet:

Immissions- punkt (IP)	maßgebliche Lärmquelle	Spitzenpegel in dB(A)	zulässiger Spitzenpegel in dB(A)	Über- (+) / Unterschreitung (–) in dB(A)
IP 1	Fahr-/Rangierbewegung Lkw	66	80	– 14
IP 2	Fahr-/Rangierbewegung Lkw	78	80	– 2
IP 3	Fahr-/Rangierbewegung Lkw	73	80	– 7
IP 4	Fahr-/Rangierbewegung Lkw	65	80	– 15
IP 5	Parkplatz Nordost	69	80	– 11
IP 6	Parkplatz Nordost	72	80	– 8
IP 7	Parkplatz Ost	69	80	– 11
IP 8	Fahr-/Rangierbewegung Lkw	65	80	– 15

Im Nachtzeitraum finden keine spitzenpegelrelevanten Tätigkeiten statt.

8 Bewertung

8.1 Beurteilungspegel

Der Vergleich der zu erwartenden Beurteilungspegel an den maßgeblichen Einwirkorten mit den zulässigen Immissionsrichtwerten der TA Lärm zeigt, dass die Werte tagsüber an Werktagen um 2 bis 8 dB(A) und nachts um 6 dB(A) bis 25 dB(A) unterschritten werden. An Sonn- und Feiertagen werden die zulässigen Immissionsrichtwerte um 1 bis 7 dB(A) unterschritten.

Die maximal zulässigen Spitzenpegel gemäß TA Lärm werden an den Einwirkorten tagsüber um 2 bis 15 dB(A) unterschritten. Im Nachtzeitraum finden keine spitzenpegelrelevanten Tätigkeiten statt.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich keine weiteren gewerblichen Nutzungen. Die Berücksichtigung einer etwaigen Vorbelastung ist demnach nicht erforderlich.

Die abschließende Beurteilung obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde.

8.2 An- und Abfahrt in den öffentlichen Verkehrsraum

Gemäß Ziffer 7.4 der TA Lärm ist das durch das Vorhaben erhöhte Verkehrsaufkommen auf den öffentlichen Verkehrswegen zu untersuchen und zu bewerten. Es sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs soweit wie möglich vermindern, wenn die folgenden kumulativen Kriterien eintreffen:

- der Beurteilungspegel erhöht sich durch die Verkehrsgeräusche des Vorhabens auf der öffentlichen Straße um mindestens 3 dB(A),
- es erfolgt keine Vermischung mit dem üblichen Verkehr und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutz-Verordnung (16. BImSchV [13]) werden erstmals oder weitergehend überschritten.

Aus den Betreiberangaben folgt, dass mit einem täglichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen von maximal ca. 120 Fahrzeugen (hiervon 12 Lkw/Transporter) im Tageszeitraum zu rechnen ist.

Der An- und Abfahrtsverkehr des Vorhabens führt über die "Straußbergstraße" bzw. "Säulingstraße". Mit einer überschlägigen Berechnung gemäß RLS-90 [14] wurden die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Einwirkorten an den vorgenannten Straßen berechnet. Der minimale Abstand von Wohnbebauung zur Straßenmitte beträgt etwa 8 m. Bei diesem Abstand ergibt sich ein Beurteilungspegel von 48 dB(A) tagsüber. Der Immissionsgrenzwert der Verkehrslärmschutz-Verordnung (16. BImSchV [13]) für ein Reines Wohngebiet von 59 dB(A) für den Tageszeitraum wird damit deutlich unterschritten.

Unter der Worst-Case-Annahme, dass durch die zusätzlichen Fahrbewegungen durch das Vorhaben eine Verdopplung der Verkehrszahlen erfolgt, ergibt sich ein Beurteilungspegel von 52 dB(A) tags

und damit weiterhin eine deutliche Unterschreitung des Immissionsgrenzwertes. Eine höhere verkehrliche Vorbelastung auf der "Straußbergstraße" bzw. "Säulingstraße" ist nicht zu berücksichtigen, da ansonsten durch den zusätzlichen Verkehr keine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB(A) mehr erfolgt und somit das 1. Kriterium nicht mehr erfüllt wäre.

Nach dem das dritte Kriterium nicht erfüllt ist, entfällt die Überprüfung der ersten beiden Kriterien.

9 Qualität der Prognose

Die Prognoseberechnungen erfolgen mit auf der sicheren Seite liegenden Ansätzen für die Schallmissionen der Betriebsvorgänge des Vorhabens. Die ermittelten Beurteilungspegel stellen die maximal zu erwartenden Geräuschbelastungen auf Grundlage der vorliegenden Planungen und Angaben dar.

10 Vorschläge für die Bauleitplanung

10.1 Lärmschutztechnische Bestimmungen

Vom Vorhaben gehen Lärmmissionen aus. Lärmbedingte Nutzungskonflikte sind unter Berücksichtigung der Betreiberangaben sowie der ermittelten notwendigen lärmschutztechnischen Bestimmungen nicht zu erwarten. Folgende lärmschutztechnische Bestimmungen werden vorgeschlagen:

- Im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) sind An- und Abfahrten auf die Stellplätze sowie die Be- und Entladung der dort parkierten Pkw unzulässig. Dies ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Beschilderung, entsprechende Hinweise an die Gäste bei Anreise) sicherzustellen.
- Die An- und Ablieferung ist auf den Tageszeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr) begrenzt.
- Die Fenster und Außentüren der Gasträume (Restaurant, Bauernstube) sind im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) geschlossen zu halten.
- Die Einhaltung der Nachtruhe auf den Freisitzflächen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Hinweise in der Hausordnung) sicherzustellen.
- Der Schallleistungspegel von schallabstrahlenden Freianlagen (z.B. Lüftung, Kälteanlage) darf bei Neu- oder Umbauten einen Wert von jeweils 65 dB(A) nicht überschreiten. Alternativ ist im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung der Nachweis zu führen, dass durch den Betrieb der schallabstrahlenden Freianlagen mit keinen unzulässigen Geräusch-Immissionen an den nächstgelegenen Einwirkorten zu rechnen ist.

10.2 Begründung

In der Begründung zum Bebauungsplan sind die Festsetzungen zu erläutern. Folgender Text wird vorgeschlagen:

"Vom Vorhaben wirken Gewerbelärm-Immissionen auf angrenzende, schützenswerte Nutzungen ein.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung der zu erwartenden Gewerbelärm-Immissionen gemäß TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) durch das Büro Sieber durchgeführt (Gutachten vom 03.04.2020).

Die Berechnungen der Gewerbelärm-Immissionen zeigen, dass bei Umsetzung der bestehenden Planungen mit keinen Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Einwirkorten zu rechnen ist.

Um eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte und somit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, sind im Bebauungsplan lärmschutztechnische Bestimmungen (z.B. zur Nutzung der Stellplätze und Warenanlieferung) enthalten."

11 Anhang

Anhang 1: Liste der Eingabedaten, Schallquellen

Anhang 2: Berechnungstabellen "Beurteilungspegel"

Anhang 3: Lageplan mit Schallquellen und Einwirkorten

Bericht erstellt am: 03.04.2020

.....
(Unterschrift)

Büro Sieber, Lindau (B)

bearbeitet: M.Sc. M. Wachten

.....
(Unterschrift)

geprüft: Dipl.-Ing. L. Brethauer

Die in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung enthaltenen Ergebnisse basieren auf Messungen/Berechnungen nach den genannten Regelwerken sowie auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten. Eine Gewähr für die sachliche Richtigkeit wird ausschließlich für selbst ermittelte Informationen/Daten im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht übernommen. Für die Einhaltung der Ergebnisse von Schallprognosen werden keine Garantien übernommen. Die vorliegende schalltechnische Untersuchung ist nur zusammen mit allen Anlagen vollständig und unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen. Eine Veröffentlichung bedarf der Genehmigung des Büros Sieber. Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Nur die gebundenen Originalausfertigungen tragen eine Unterschrift.

Anhang 1: Liste der Eingabedaten, Schallquellen

Straße /RLS-90 (3)										Variante 0	
STRb002	Bezeichnung		Zufahrt Parkplatz Ost			Wirkradius /m			99999.00		
	Gruppe		Gruppe 0			Mehrf. Refl. Drefl /dB			0.00		
	Knotenzahl		4			Steigung max. % (aus z-Koord.)			0.00		
	Länge /m		11.41			d/m(Emissionslinie)			0.00		
	Länge /m (2D)		11.41			Straßenoberfläche			Direkte Eingabe		
	Fläche /m²		---								
	Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h		p / %	v Pkw /km/h		v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)	
	Tag	4.00	0.54		0.00	30.00		30.00	34.62	29.87	
	Nacht	0.00	0.00		0.00	30.00		30.00	-99.00	-99.00	
	Ruhe	4.00	0.54		0.00	30.00		30.00	34.62	29.87	
	Beurteilungsvorschrift		Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)		-		0.0	0.0		0.0		-	0.0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone		Dauer /h	Emi.-Var.	Lm,E /dB(A)	n-mal		Einwirkzeit /h		dLi /dB	Lm,Er /dB(A)
	Werktag (6h-22h)		16.00								31.8
	Werktag, RZ (6h-7h)		1.00	Ruhe	29.9	1.00		1.00000		-6.04	
	Werktag (7h-20h)		13.00	Tag	29.9	1.00		13.00000		-0.90	
	Werktag,RZ(20h-22h)		2.00	Ruhe	29.9	1.00		2.00000		-3.03	
	Sonntag (6h-22h)		16.00								33.5
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)		5.00	Ruhe	29.9	1.00		5.00000		0.95	
	So (9h-13h/15h-20h)		9.00	Tag	29.9	1.00		9.00000		-2.50	
	So, RZ(13h-15h)		2.00	Ruhe	29.9	1.00		2.00000		-3.03	
	Nacht (22h-6h)		1.00	Nacht	-	1.00		1.00000		0.00	-
STRb001	Bezeichnung		Zufahrt Parkplatz Nord			Wirkradius /m			99999.00		
	Gruppe		Gruppe 0			Mehrf. Refl. Drefl /dB			0.00		
	Knotenzahl		8			Steigung max. % (aus z-Koord.)			0.00		
	Länge /m		32.45			d/m(Emissionslinie)			0.00		
	Länge /m (2D)		32.45			Straßenoberfläche			Direkte Eingabe		
	Fläche /m²		---								
	Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h		p / %	v Pkw /km/h		v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)	
	Tag	4.00	3.06		0.00	30.00		30.00	42.16	37.41	
	Nacht	0.00	0.00		0.00	30.00		30.00	-99.00	-99.00	
	Ruhe	4.00	3.06		0.00	30.00		30.00	42.16	37.41	
	Beurteilungsvorschrift		Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)		-		0.0	0.0		0.0		-	0.0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone		Dauer /h	Emi.-Var.	Lm,E /dB(A)	n-mal		Einwirkzeit /h		dLi /dB	Lm,Er /dB(A)
	Werktag (6h-22h)		16.00								39.3
	Werktag, RZ (6h-7h)		1.00	Ruhe	37.4	1.00		1.00000		-6.04	
	Werktag (7h-20h)		13.00	Tag	37.4	1.00		13.00000		-0.90	
	Werktag,RZ(20h-22h)		2.00	Ruhe	37.4	1.00		2.00000		-3.03	
	Sonntag (6h-22h)		16.00								41.0
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)		5.00	Ruhe	37.4	1.00		5.00000		0.95	
	So (9h-13h/15h-20h)		9.00	Tag	37.4	1.00		9.00000		-2.50	
	So, RZ(13h-15h)		2.00	Ruhe	37.4	1.00		2.00000		-3.03	
	Nacht (22h-6h)		1.00	Nacht	-	1.00		1.00000		0.00	-
STRb003	Bezeichnung		Zufahrt Parkplatz West			Wirkradius /m			99999.00		
	Gruppe		Gruppe 0			Mehrf. Refl. Drefl /dB			0.00		
	Knotenzahl		3			Steigung max. % (aus z-Koord.)			0.00		
	Länge /m		12.31			d/m(Emissionslinie)			0.00		
	Länge /m (2D)		12.31			Straßenoberfläche			Direkte Eingabe		
	Fläche /m²		---								
	Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h		p / %	v Pkw /km/h		v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)	
	Tag	4.00	1.44		0.00	30.00		30.00	38.88	34.13	
	Nacht	0.00	0.00		0.00	30.00		30.00	-99.00	-99.00	
	Ruhe	4.00	1.44		0.00	30.00		30.00	38.88	34.13	

	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag
	TA Lärm (2017)	-		0.0	0.0	0.0	-	0.0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16.00						36.1
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	34.1	1.00	1.00000	-6.04	
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	34.1	1.00	13.00000	-0.90	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	34.1	1.00	2.00000	-3.03	
	Sonntag (6h-22h)	16.00						37.8
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	34.1	1.00	5.00000	0.95	
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	34.1	1.00	9.00000	-2.50	
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	34.1	1.00	2.00000	-3.03	
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00	

Parkplatzlärmstudie (4)								Variante 0
PRKL001	Bezeichnung	Parkplatz West			Wirkradius /m			99999.00
	Gruppe	Gruppe 0			Lw (Tag) /dB(A)			71.58
	Knotenzahl	5			Lw (Nacht) /dB(A)			-
	Länge /m	50.17			Lw (Ruhe) /dB(A)			71.58
	Länge /m (2D)	50.17			Lw" (Tag) /dB(A)			51.60
	Fläche /m²	99.64			Lw" (Nacht) /dB(A)			-
					Lw" (Ruhe) /dB(A)			51.60
					Konstante Höhe /m			0.00
					Berechnung		Parkplatz (PLS 2007 ISO 9613-2)	
					Parkplatz		Parkplatz an Gaststätten	
					Modus		Sonderfall (getrennt)	
					Kpa /dB		3.00	
					Ki* /dB		4.00	
					Oberfläche		Wassergebundene Decken (Kies)	
					B		8.00	
					f		1.00	
					N (Tag)		0.18	
					N (Nacht)		0.00	
					N (Ruhe)		0.18	
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag
	TA Lärm (2017)	99.5		0.0	0.0	0.0	-	0.0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16.00						53.5
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	51.6	1.00	1.00000	-6.04	
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	51.6	1.00	13.00000	-0.90	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	51.6	1.00	2.00000	-3.03	
	Sonntag (6h-22h)	16.00						55.2
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	51.6	1.00	5.00000	0.95	
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	51.6	1.00	9.00000	-2.50	
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	51.6	1.00	2.00000	-3.03	
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00	-119.0
PRKL002	Bezeichnung	Parkplatz Ost			Wirkradius /m			99999.00
	Gruppe	Gruppe 0			Lw (Tag) /dB(A)			67.32
	Knotenzahl	5			Lw (Nacht) /dB(A)			-
	Länge /m	35.69			Lw (Ruhe) /dB(A)			67.32
	Länge /m (2D)	35.69			Lw" (Tag) /dB(A)			51.24
	Fläche /m²	40.55			Lw" (Nacht) /dB(A)			-
					Lw" (Ruhe) /dB(A)			51.24
					Konstante Höhe /m			0.00
					Berechnung		Parkplatz (PLS 2007 ISO 9613-2)	
					Parkplatz		Parkplatz an Gaststätten	
					Modus		Sonderfall (getrennt)	
					Kpa /dB		3.00	

				Ki* /dB		4.00	
				Oberfläche		Wassergebundene Decken (Kies)	
				B		3.00	
				f		1.00	
				N (Tag)		0.18	
				N (Nacht)		0.00	
				N (Ruhe)		0.18	
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag
	TA Lärm (2017)	99.5	0.0	0.0	0.0	-	0.0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB
	Werktag (6h-22h)	16.00					53.2
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	51.2	1.00	1.00000	-6.04
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	51.2	1.00	13.00000	-0.90
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	51.2	1.00	2.00000	-3.03
	Sonntag (6h-22h)	16.00					54.9
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	51.2	1.00	5.00000	0.95
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	51.2	1.00	9.00000	-2.50
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	51.2	1.00	2.00000	-3.03
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00
PRKL004	Bezeichnung	Parkplatz Nordwest		Wirkradius /m		99999.00	
	Gruppe	Gruppe 0		Lw (Tag) /dB(A)		74.59	
	Knotenzahl	6		Lw (Nacht) /dB(A)		-	
	Länge /m	60.99		Lw (Ruhe) /dB(A)		74.59	
	Länge /m (2D)	60.99		Lw" (Tag) /dB(A)		51.58	
	Fläche /m²	200.13		Lw" (Nacht) /dB(A)		-	
				Lw" (Ruhe) /dB(A)		51.58	
				Konstante Höhe /m		0.00	
				Berechnung		Parkplatz (PLS 2007 ISO 9613-2)	
				Parkplatz		Parkplatz an Gaststätten	
				Modus		Sonderfall (getrennt)	
				Kpa /dB		3.00	
				Ki* /dB		4.00	
				Oberfläche		Wassergebundene Decken (Kies)	
				B		16.00	
				f		1.00	
				N (Tag)		0.18	
				N (Nacht)		0.00	
				N (Ruhe)		0.18	
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag
	TA Lärm (2017)	99.5	0.0	0.0	0.0	-	0.0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB
	Werktag (6h-22h)	16.00					53.5
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	51.6	1.00	1.00000	-6.04
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	51.6	1.00	13.00000	-0.90
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	51.6	1.00	2.00000	-3.03
	Sonntag (6h-22h)	16.00					55.2
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	51.6	1.00	5.00000	0.95
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	51.6	1.00	9.00000	-2.50
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	51.6	1.00	2.00000	-3.03
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00
PRKL003	Bezeichnung	Parkplatz Nordost		Wirkradius /m		99999.00	
	Gruppe	Gruppe 0		Lw (Tag) /dB(A)		72.10	
	Knotenzahl	21		Lw (Nacht) /dB(A)		-	
	Länge /m	59.91		Lw (Ruhe) /dB(A)		72.10	
	Länge /m (2D)	59.91		Lw" (Tag) /dB(A)		51.63	
	Fläche /m²	111.20		Lw" (Nacht) /dB(A)		-	
				Lw" (Ruhe) /dB(A)		51.63	

				Konstante Höhe /m		0.00		
				Berechnung		Parkplatz (PLS 2007 ISO 9613-2)		
				Parkplatz		Parkplatz an Gaststätten		
				Modus		Sonderfall (getrennt)		
				Kpa /dB		3.00		
				Ki* /dB		4.00		
				Oberfläche		Wassergebundene Decken (Kies)		
				B		9.00		
				f		1.00		
				N (Tag)		0.18		
				N (Nacht)		0.00		
				N (Ruhe)		0.18		
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)	99.5		0.0	0.0	0.0	-	0.0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw'' /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw''r /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16.00						53.6
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	51.6	1.00	1.00000	-6.04	
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	51.6	1.00	13.00000	-0.90	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	51.6	1.00	2.00000	-3.03	
	Sonntag (6h-22h)	16.00						55.3
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	51.6	1.00	5.00000	0.95	
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	51.6	1.00	9.00000	-2.50	
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	51.6	1.00	2.00000	-3.03	
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00	-119.5

Punkt-SQ /ISO 9613 (4)										Variante 0
EZQi001	Bezeichnung	Abluft Küche		Wirkradius /m			99999.00			
	Gruppe	Gruppe 0		D0			0.00			
	Knotenzahl	1		Hohe Quelle			Nein			
	Länge /m	---		Emission ist			Schallleistungspegel (Lw)			
	Länge /m (2D)	---		Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw		
	Fläche /m²	---			dB(A)	dB	dB	dB(A)		
				Tag	65.00	-	-	65.00		
				Nacht	-99.00	-	-	-99.00		
				Ruhe	65.00	-	-	65.00		
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag				Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)	-	0.0	0.0	0.0		-	0.0		
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lwr /dB(A)		
	Werktag (6h-22h)	16.00						66.9		
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	65.0	1.00	1.00000	-6.04			
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	65.0	1.00	13.00000	-0.90			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	65.0	1.00	2.00000	-3.03			
	Sonntag (6h-22h)	16.00						68.6		
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	65.0	1.00	5.00000	0.95			
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	65.0	1.00	9.00000	-2.50			
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	65.0	1.00	2.00000	-3.03			
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	0.00	0.00000	-99.00	-		
EZQi002	Bezeichnung	Lüftungsöffnung Vernebler Kühlgeräte		Wirkradius /m			99999.00			
	Gruppe	Gruppe 0		D0			0.00			
	Knotenzahl	1		Hohe Quelle			Nein			
	Länge /m	---		Emission ist			Schallleistungspegel (Lw)			
	Länge /m (2D)	---		Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw		
	Fläche /m²	---			dB(A)	dB	dB	dB(A)		
				Tag	65.00	-	-	65.00		
				Nacht	65.00	-	-	65.00		
				Ruhe	65.00	-	-	65.00		
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag				Extra-Zuschlag	

	TA Lärm (2017)		-	0.0	0.0	0.0	-	0.0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lwr /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16.00						66.9
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	65.0	1.00	1.00000	-6.04	
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	65.0	1.00	13.00000	-0.90	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	65.0	1.00	2.00000	-3.03	
	Sonntag (6h-22h)	16.00						68.6
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	65.0	1.00	5.00000	0.95	
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	65.0	1.00	9.00000	-2.50	
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	65.0	1.00	2.00000	-3.03	
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	65.0	1.00	1.00000	0.00	65.0
EZQi003	Bezeichnung	Lüftungsöffnung Trockner			Wirkradius /m		99999.00	
	Gruppe	Gruppe 0			D0		0.00	
	Knotenzahl	1			Hohe Quelle		Nein	
	Länge /m	---			Emission ist		Schallleistungspegel (Lw)	
	Länge /m (2D)	---			Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag
	Fläche /m²	---				dB(A)	dB	dB
					Tag	65.00	-	65.00
					Nacht	-99.00	-	-99.00
					Ruhe	65.00	-	65.00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag
	TA Lärm (2017)	-		0.0	0.0		-	0.0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lwr /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16.00						66.9
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	65.0	1.00	1.00000	-6.04	
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	65.0	1.00	13.00000	-0.90	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	65.0	1.00	2.00000	-3.03	
	Sonntag (6h-22h)	16.00						68.6
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	65.0	1.00	5.00000	0.95	
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	65.0	1.00	9.00000	-2.50	
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	65.0	1.00	2.00000	-3.03	
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	0.00	0.00000	-99.00	-
EZQi004	Bezeichnung	Be-/ Entladung Gitterrollwagen			Wirkradius /m		99999.00	
	Gruppe	Gruppe 0			D0		0.00	
	Knotenzahl	1			Hohe Quelle		Nein	
	Länge /m	---			Emission ist		Schallleistungspegel (Lw)	
	Länge /m (2D)	---			Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag
	Fläche /m²	---				dB(A)	dB	dB(A)
					Tag	82.50	-	82.50
					Nacht	-99.00	-	-99.00
					Ruhe	-99.00	-	-99.00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag
	TA Lärm (2017)	-		0.0	0.0		-	0.0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lwr /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16.00						73.5
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	-	0.00	0.00000	-99.00	
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	82.5	2.00	1.00000	-9.03	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	-	0.00	0.00000	-99.00	
	Sonntag (6h-22h)	16.00						73.5
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	-	0.00	0.00000	-99.00	
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	82.5	2.00	1.00000	-9.03	
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	-	0.00	0.00000	-99.00	
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	0.00	0.00000	-99.00	-

Linien-SQ /ISO 9613 (3)					Variante 0			
LIQi001	Bezeichnung	Fahrbewegung Lkw			Wirkradius /m		99999.00	
	Gruppe	Gruppe 0			D0		0.00	

	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	9.46			Emission ist			längenbez. SL-Pegel (Lw/m)		
	Länge /m (2D)	9.46			Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw'
	Fläche /m²	---				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	63.00	-	-	72.76	63.00
					Nacht	-99.00	-	-	-99.00	
					Ruhe	0.00	-	-	9.76	0.00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)	108.0		0.0	0.0		0.0		-	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw' /dB(A)	n-mal		Einwirkzeit /h		dLi /dB	Lw'r /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16.00								55.7
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	0.0	0.00		0.00000		-99.00	
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	63.0	3.00		1.00000		-7.27	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	0.0	0.00		0.00000		-99.00	
	Sonntag (6h-22h)	16.00								51.0
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	0.0	0.00		0.00000		-99.00	
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	63.0	1.00		1.00000		-12.04	
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	0.0	0.00		0.00000		-99.00	
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	0.00		0.00000		-99.00	-
LIQI002	Bezeichnung	Rangierbewegung Lkw			Wirkradius /m			99999.00		
	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00		
	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	11.69			Emission ist			längenbez. SL-Pegel (Lw/m)		
	Länge /m (2D)	11.69			Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw'
	Fläche /m²	---				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	68.00	-	-	78.68	68.00
					Nacht	-99.00	-	-	-99.00	
					Ruhe	-99.00	-	-	-99.00	
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)	108.0		0.0	0.0		0.0		-	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw' /dB(A)	n-mal		Einwirkzeit /h		dLi /dB	Lw'r /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16.00								60.7
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	-	0.00		0.00000		-99.00	
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	68.0	3.00		1.00000		-7.27	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	-	0.00		0.00000		-99.00	
	Sonntag (6h-22h)	16.00								56.0
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	-	0.00		0.00000		-99.00	
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	68.0	1.00		1.00000		-12.04	
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	-	0.00		0.00000		-99.00	
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	0.00		0.00000		-99.00	-
LIQI003	Bezeichnung	Fahrbewegung Transporter			Wirkradius /m			99999.00		
	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00		
	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	12.39			Emission ist			längenbez. SL-Pegel (Lw/m)		
	Länge /m (2D)	12.39			Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw'
	Fläche /m²	---				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	62.00	-	-	72.93	62.00
					Nacht	-99.00	-	-	-99.00	
					Ruhe	62.00	-	-	72.93	62.00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)	-		0.0	0.0		0.0		-	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw' /dB(A)	n-mal		Einwirkzeit /h		dLi /dB	Lw'r /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16.00								60.7
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	62.0	2.00		1.00000		-3.03	
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	62.0	4.00		1.00000		-6.02	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	62.0	0.00		0.00000		-99.00	
	Sonntag (6h-22h)	16.00								59.9

	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	62.0	2.00	1.00000	-3.03	
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	62.0	2.00	1.00000	-9.03	
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	62.0	0.00	0.00000	-99.00	
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	0.00	0.00000	-99.00	-

Flächen-SQ /ISO 9613 (14)										Variante 0
FLQi001	Bezeichnung	Freisitzfläche Terrasse			Wirkradius /m			99999.00		
	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00		
	Knotenzahl	11			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	48.80			Emission ist			Schallleistungspegel (Lw)		
	Länge /m (2D)	48.80			Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	93.57				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	74.00	-	5.40	79.40	59.69
					Nacht	-99.00	-	-	-99.00	
					Ruhe	74.00	-	5.40	79.40	59.69
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)			0.0	0.0		0.0		0.0	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h		dLi /dB	Lw"r /dB(A)	
	Werktag (6h-22h)	16.00							60.8	
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	59.7	0.00	0.00000		-99.00		
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	59.7	1.00	12.50000		-1.07		
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	59.7	1.00	2.00000		-3.03		
	Sonntag (6h-22h)	16.00							62.5	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	59.7	1.00	3.50000		-0.60		
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	59.7	1.00	9.00000		-2.50		
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	59.7	1.00	2.00000		-3.03		
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	0.00	0.00000		-99.00	-	
FLQi002	Bezeichnung	Freisitzfläche Wiese			Wirkradius /m			99999.00		
	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00		
	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	72.72			Emission ist			Schallleistungspegel (Lw)		
	Länge /m (2D)	72.72			Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	206.04				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	71.00	-	6.80	77.80	54.66
					Nacht	-99.00	-	-	-99.00	
					Ruhe	71.00	-	6.80	77.80	54.66
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)			0.0	0.0		0.0		0.0	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h		dLi /dB	Lw"r /dB(A)	
	Werktag (6h-22h)	16.00							55.5	
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	54.7	0.00	1.00000		-99.00		
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	54.7	1.00	11.50000		-1.43		
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	54.7	1.00	2.00000		-3.03		
	Sonntag (6h-22h)	16.00							56.9	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	54.7	1.00	2.50000		-2.06		
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	54.7	1.00	9.00000		-2.50		
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	54.7	1.00	2.00000		-3.03		
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	0.00	0.00000		-99.00	-	
FLQi003	Bezeichnung	Wand Restaurant Süd			Wirkradius /m			99999.00		
	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00		
	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	31.54			Emission ist			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)		
	Länge /m (2D)	25.54			Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	38.32				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	70.00	35.00	-	48.73	35.00
					Nacht	-99.00	-	-	-99.00	
					Ruhe	70.00	35.00	-	48.73	35.00

	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag		
	TA Lärm (2017)	-		0.0	0.0	0.0		-	0.0	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)		
	Werktag (6h-22h)	16.00						31.1		
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	35.0	0.00	0.00000	-99.00			
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	35.0	1.00	4.50000	-5.51			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	35.0	1.00	0.50000	-9.05			
	Sonntag (6h-22h)	16.00						33.4		
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	35.0	1.00	2.00000	-3.03			
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	35.0	1.00	3.00000	-7.27			
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	35.0	0.00	0.00000	-99.00			
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	1.00	1.00000	0.00	-		
FLQi003 /1	Bezeichnung	Restaurant Fenster Süd			Wirkradius /m			99999.00		
Öffnung	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00		
(FLQi020)	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	25.20			Emission ist			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)		
	Länge /m (2D)	22.60			Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	14.69				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	70.00	10.00	-	71.67	60.00
					Nacht	-99.00	-	-	-99.00	
					Ruhe	70.00	10.00	-	71.67	60.00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag		
	TA Lärm (2017)	-		0.0	0.0	0.0		-	0.0	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)		
	Werktag (6h-22h)	16.00						56.1		
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	60.0	0.00	0.00000	-99.00			
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	60.0	1.00	4.50000	-5.51			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	60.0	1.00	0.50000	-9.05			
	Sonntag (6h-22h)	16.00						58.4		
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	60.0	1.00	2.00000	-3.03			
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	60.0	1.00	3.00000	-7.27			
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	60.0	0.00	0.00000	-99.00			
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	0.00	0.00000	-99.00	-		
FLQi004	Bezeichnung	Wand Restaurant Ost			Wirkradius /m			99999.00		
	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00		
	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	22.69			Emission ist			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)		
	Länge /m (2D)	2.69			Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	13.46				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	70.00	35.00	-	46.29	35.00
					Nacht	-99.00	-	-	-99.00	
					Ruhe	70.00	35.00	-	46.29	35.00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag		
	TA Lärm (2017)	-		0.0	0.0	0.0		-	0.0	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)		
	Werktag (6h-22h)	16.00						31.1		
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	35.0	0.00	0.00000	-99.00			
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	35.0	1.00	4.50000	-5.51			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	35.0	1.00	0.50000	-9.05			
	Sonntag (6h-22h)	16.00						33.4		
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	35.0	1.00	2.00000	-3.03			
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	35.0	1.00	3.00000	-7.27			
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	35.0	0.00	0.00000	-99.00			
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	0.00	0.00000	-99.00	-		
FLQi017	Bezeichnung	Wand Restaurant West 1			Wirkradius /m			99999.00		
	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00		
	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein		

	Länge /m		25.69		Emission ist			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)						
	Länge /m (2D)		19.69		Emi.Variante		Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"			
	Fläche /m²		29.54				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)			
					Tag		70.00	35.00	-	47.89	35.00			
					Nacht		-99.00	-	-	-99.00				
					Ruhe		70.00	35.00	-	47.89	35.00			
	Beurteilungsvorschrift		Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag		Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag			
	TA Lärm (2017)		-		0.0		0.0		0.0		-	0.0		
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone		Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)		n-mal		Einwirkzeit /h		dLi /dB	Lw"r /dB(A)		
	Werktag (6h-22h)		16.00									31.1		
	Werktag, RZ (6h-7h)		1.00		Ruhe		35.0		0.00		0.00000		-99.00	
	Werktag (7h-20h)		13.00		Tag		35.0		1.00		4.50000		-5.51	
	Werktag,RZ(20h-22h)		2.00		Ruhe		35.0		1.00		0.50000		-9.05	
	Sonntag (6h-22h)		16.00											33.4
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)		5.00		Ruhe		35.0		1.00		2.00000		-3.03	
	So (9h-13h/15h-20h)		9.00		Tag		35.0		1.00		3.00000		-7.27	
	So, RZ(13h-15h)		2.00		Ruhe		35.0		0.00		0.00000		-99.00	
	Nacht (22h-6h)		1.00		Nacht		-		0.00		0.00000		-99.00	-
FLQi017 / 1	Bezeichnung		Restaurant Fenster West 1			Wirkradius /m			99999.00					
Öffnung	Gruppe		Gruppe 0			D0			0.00					
(FLQi021)	Knotenzahl		5			Hohe Quelle			Nein					
	Länge /m		19.20			Emission ist			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)					
	Länge /m (2D)		16.80			Emi.Variante		Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"		
	Fläche /m²		10.08					dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)		
						Tag		70.00	10.00	-	70.03	60.00		
						Nacht		-99.00	-	-	-99.00			
						Ruhe		70.00	10.00	-	70.03	60.00		
	Beurteilungsvorschrift		Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag		Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag			Extra-Zuschlag		
	TA Lärm (2017)		-		0.0		0.0		0.0		-	0.0		
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone		Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)		n-mal		Einwirkzeit /h		dLi /dB	Lw"r /dB(A)		
	Werktag (6h-22h)		16.00									56.1		
	Werktag, RZ (6h-7h)		1.00		Ruhe		60.0		0.00		0.00000		-99.00	
	Werktag (7h-20h)		13.00		Tag		60.0		1.00		4.50000		-5.51	
	Werktag,RZ(20h-22h)		2.00		Ruhe		60.0		1.00		0.50000		-9.05	
	Sonntag (6h-22h)		16.00											58.4
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)		5.00		Ruhe		60.0		1.00		2.00000		-3.03	
	So (9h-13h/15h-20h)		9.00		Tag		60.0		1.00		3.00000		-7.27	
	So, RZ(13h-15h)		2.00		Ruhe		60.0		0.00		0.00000		-99.00	
	Nacht (22h-6h)		1.00		Nacht		-		0.00		0.00000		-99.00	-
FLQi019	Bezeichnung		Wand Restaurant West 2			Wirkradius /m			99999.00					
	Gruppe		Gruppe 0			D0			0.00					
	Knotenzahl		5			Hohe Quelle			Nein					
	Länge /m		17.05			Emission ist			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)					
	Länge /m (2D)		11.05			Emi.Variante		Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"		
	Fläche /m²		16.57					dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)		
						Tag		70.00	35.00	-	45.57	35.00		
						Nacht		-99.00	-	-	-99.00			
						Ruhe		70.00	35.00	-	45.57	35.00		
	Beurteilungsvorschrift		Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag		Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag			Extra-Zuschlag		
	TA Lärm (2017)		-		0.0		0.0		0.0		-	0.0		
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone		Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)		n-mal		Einwirkzeit /h		dLi /dB	Lw"r /dB(A)		
	Werktag (6h-22h)		16.00									31.1		
	Werktag, RZ (6h-7h)		1.00		Ruhe		35.0		0.00		0.00000		-99.00	
	Werktag (7h-20h)		13.00		Tag		35.0		1.00		4.50000		-5.51	
	Werktag,RZ(20h-22h)		2.00		Ruhe		35.0		1.00		0.50000		-9.05	
	Sonntag (6h-22h)		16.00											33.4
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)		5.00		Ruhe		35.0		1.00		2.00000		-3.03	

	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	35.0	1.00	3.00000	-7.27			
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	35.0	0.00	0.00000	-99.00			
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	0.00	0.00000	-99.00	-		
FLQi019 /1	Bezeichnung	Restaurant Fenster West 2			Wirkradius /m			99999.00		
Öffnung	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00		
(FLQi022)	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	11.60			Emission ist			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)		
	Länge /m (2D)	9.40			Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	5.17				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	70.00	10.00	-	67.13	60.00
					Nacht	-99.00	-	-	-99.00	
					Ruhe	70.00	10.00	-	67.13	60.00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)	-		0.0	0.0		0.0		0.0	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal		Einwirkzeit /h		dLi /dB	Lw"r /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16.00								56.1
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	60.0	0.00		0.00000		-99.00	
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	60.0	1.00		4.50000		-5.51	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	60.0	1.00		0.50000		-9.05	
	Sonntag (6h-22h)	16.00								58.4
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	60.0	1.00		2.00000		-3.03	
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	60.0	1.00		3.00000		-7.27	
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	60.0	0.00		0.00000		-99.00	
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	-	0.00		0.00000		-99.00	-
FLQi005	Bezeichnung	Wand Bauernstube Süd			Wirkradius /m			99999.00		
	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00		
	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	16.69			Emission ist			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)		
	Länge /m (2D)	10.69			Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	16.03				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	65.00	35.00	-	40.52	30.00
					Nacht	65.00	35.00	-	40.52	30.00
					Ruhe	65.00	35.00	-	40.52	30.00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)	-		0.0	0.0		0.0		0.0	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal		Einwirkzeit /h		dLi /dB	Lw"r /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16.00								31.1
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	30.0	0.00		0.00000		-99.00	
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	30.0	1.00		12.50000		-1.07	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	30.0	1.00		2.00000		-3.03	
	Sonntag (6h-22h)	16.00								32.9
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	30.0	1.00		3.50000		-0.60	
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	30.0	1.00		9.00000		-2.50	
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	30.0	1.00		2.00000		-3.03	
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	30.0	1.00		1.00000		0.00	30.0
FLQi005 /1	Bezeichnung	Fenster Bauernstube 1			Wirkradius /m			99999.00		
Öffnung	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00		
(FLQi023)	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	4.60			Emission ist			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)		
	Länge /m (2D)	2.40			Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	1.32				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	65.00	10.00	-	56.21	55.00
					Nacht	65.00	25.00	-	41.21	40.00
					Ruhe	65.00	10.00	-	56.21	55.00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)	-		0.0	0.0		0.0		0.0	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal		Einwirkzeit /h		dLi /dB	Lw"r /dB(A)

	Werktag (6h-22h)	16.00							56.1
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	55.0	0.00	0.00000	-99.00		
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	55.0	1.00	12.50000	-1.07		
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	55.0	1.00	2.00000	-3.03		
	Sonntag (6h-22h)	16.00							57.9
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	55.0	1.00	3.50000	-0.60		
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	55.0	1.00	9.00000	-2.50		
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	55.0	1.00	2.00000	-3.03		
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	40.0	1.00	1.00000	0.00		40.0
FLQi005 /2	Bezeichnung	Tür Bauernstube			Wirkradius /m			99999.00	
Öffnung	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00	
(FLQi024)	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein	
	Länge /m	6.00			Emission ist			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)	
	Länge /m (2D)	2.00			Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw
	Fläche /m²	2.00				dB(A)	dB	dB	dB(A)
					Tag	65.00	-	-	68.01
					Nacht	65.00	20.00	-	48.01
					Ruhe	65.00	-	-	68.01
									65.00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag
	TA Lärm (2017)	-		0.0	0.0		0.0		0.0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h		dLi /dB	Lw"r /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16.00							66.1
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	65.0	0.00	0.00000		-99.00	
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	65.0	1.00	12.50000		-1.07	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	65.0	1.00	2.00000		-3.03	
	Sonntag (6h-22h)	16.00							67.9
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	65.0	1.00	3.50000		-0.60	
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	65.0	1.00	9.00000		-2.50	
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	65.0	1.00	2.00000		-3.03	
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	45.0	1.00	1.00000		0.00	45.0
FLQi005 /3	Bezeichnung	Fenster Bauernstube 2			Wirkradius /m			99999.00	
Öffnung	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00	
(FLQi025)	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein	
	Länge /m	4.80			Emission ist			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)	
	Länge /m (2D)	2.60			Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw
	Fläche /m²	1.43				dB(A)	dB	dB	dB(A)
					Tag	65.00	10.00	-	56.55
					Nacht	65.00	25.00	-	41.55
					Ruhe	65.00	10.00	-	56.55
									55.00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag
	TA Lärm (2017)	-		0.0	0.0		0.0		0.0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h		dLi /dB	Lw"r /dB(A)
	Werktag (6h-22h)	16.00							56.1
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	55.0	0.00	0.00000		-99.00	
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	55.0	1.00	12.50000		-1.07	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	55.0	1.00	2.00000		-3.03	
	Sonntag (6h-22h)	16.00							57.9
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	55.0	1.00	3.50000		-0.60	
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	55.0	1.00	9.00000		-2.50	
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	55.0	1.00	2.00000		-3.03	
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	40.0	1.00	1.00000		0.00	40.0
FLQi006	Bezeichnung	Wand Bauernstube Ost			Wirkradius /m			99999.00	
	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00	
	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein	
	Länge /m	17.36			Emission ist			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)	
	Länge /m (2D)	11.36			Emi.Variante	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw
	Fläche /m²	17.04				dB(A)	dB	dB	dB(A)

				Tag	65.00	35.00	-	42.31	30.00
				Nacht	65.00	35.00	-	42.31	30.00
				Ruhe	65.00	35.00	-	42.31	30.00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag			Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)		-	0.0	0.0	0.0	-	0.0	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)	
	Werktag (6h-22h)	16.00						31.1	
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	30.0	0.00	0.00000	-99.00		
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	30.0	1.00	12.50000	-1.07		
	Werktag, RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	30.0	1.00	2.00000	-3.03		
	Sonntag (6h-22h)	16.00						32.9	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	30.0	1.00	3.50000	-0.60		
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	30.0	1.00	9.00000	-2.50		
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	30.0	1.00	2.00000	-3.03		
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	30.0	1.00	1.00000	0.00	30.0	

Anhang 2: Berechnungstabellen "Beurteilungspegel"

IP 1		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
PRKL001 »	Parkplatz West	35.9	35.9	37.6	37.6		
FLQi002 »	Freisitzfläche Wiese	34.9	38.4	36.3	40.0		
FLQi001 »	Freisitzfläche Terra	32.5	39.4	34.3	41.0		
STRb003 »	Zufahrt Parkplatz We	32.1	40.1	33.8	41.8		
PRKL004 »	Parkplatz Nordwest	30.3	40.6	32.0	42.2		
EZQi004 »	Be-/ Entladung Gitter	28.5	40.8	28.5	42.4		
LIQi002 »	Rangierbewegung Lkw	27.7	41.0	23.0	42.4		
LIQi003 »	Fahrbewegung Transpo	27.5	41.2	26.7	42.6		
STRb001 »	Zufahrt Parkplatz No	24.2	41.3	25.9	42.6		
LIQi001 »	Fahrbewegung Lkw	22.3	41.4	17.5	42.7		
PRKL002 »	Parkplatz Ost	21.4	41.4	23.1	42.7		
FLQi003 /1	Restaurant Fenster S	20.6	41.4	22.9	42.8		
FLQi017 /1	Restaurant Fenster W	19.9	41.5	22.2	42.8		
PRKL003 »	Parkplatz Nordost	19.3	41.5	21.0	42.8		
EZQi001 »	Abluft Küche	19.2	41.5	20.9	42.8		
EZQi002 »	Lüftungsöffnung Vern	18.0	41.5	19.7	42.9	16.1	16.1
FLQi019 /1	Restaurant Fenster W	16.0	41.6	18.3	42.9		16.1
STRb002 »	Zufahrt Parkplatz Os	14.9	41.6	16.6	42.9		16.1
FLQi005 /2	Tür Bauernstube	12.0	41.6	13.8	42.9	-9.1	16.1
FLQi005 /3	Fenster Bauernstube 2	7.6	41.6	9.4	42.9	-8.5	16.1
EZQi003 »	Lüftungsöffnung Troc	6.3	41.6	8.0	42.9		16.1
FLQi005 /1	Fenster Bauernstube 1	-0.7	41.6	1.1	42.9	-16.8	16.1
FLQi017 »	Wand Restaurant West	-2.2	41.6	0.0	42.9		16.1
FLQi003 »	Wand Restaurant Süd	-2.5	41.6	-0.2	42.9		16.1
FLQi019 »	Wand Restaurant West	-5.6	41.6	-3.3	42.9		16.1
FLQi005 »	Wand Bauernstube Süd	-12.4	41.6	-10.6	42.9	-13.5	16.1
FLQi004 »	Wand Restaurant Ost	-14.3	41.6	-12.1	42.9		16.1
FLQi006 »	Wand Bauernstube Ost	-19.2	41.6	-17.4	42.9	-20.3	16.1
n=28	Summe		41.6		42.9		16.1

IP 2		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
LIQi002 »	Rangierbewegung Lkw	40.5	40.5	35.8	35.8		
LIQi003 »	Fahrbewegung Transpo	40.5	43.5	39.7	41.2		
EZQi004 »	Be-/ Entladung Gitter	39.7	45.0	39.7	43.5		
PRKL004 »	Parkplatz Nordwest	38.9	46.0	40.6	45.3		
STRb001 »	Zufahrt Parkplatz No	36.5	46.4	38.2	46.1		
PRKL001 »	Parkplatz West	35.8	46.8	37.5	46.6		
LIQi001 »	Fahrbewegung Lkw	34.8	47.1	30.0	46.7		
PRKL003 »	Parkplatz Nordost	32.5	47.2	34.2	47.0		
FLQi017 /1	Restaurant Fenster W	31.8	47.3	34.1	47.2		
FLQi002 »	Freisitzfläche Wiese	31.4	47.4	32.8	47.3		
FLQi001 »	Freisitzfläche Terra	28.6	47.5	30.4	47.4		
STRb003 »	Zufahrt Parkplatz We	28.0	47.5	29.7	47.5		
FLQi019 /1	Restaurant Fenster W	27.2	47.6	29.5	47.6		
EZQi002 »	Lüftungsöffnung Vern	26.7	47.6	28.4	47.6	24.7	24.7
EZQi001 »	Abluft Küche	25.4	47.6	27.1	47.7		24.7
EZQi003 »	Lüftungsöffnung Troc	23.9	47.7	25.6	47.7		24.7
FLQi003 /1	Restaurant Fenster S	17.9	47.7	20.2	47.7		24.7
FLQi005 /2	Tür Bauernstube	17.3	47.7	19.1	47.7	-3.8	24.7
FLQi017 »	Wand Restaurant West	9.7	47.7	12.0	47.7		24.7
FLQi005 /3	Fenster Bauernstube 2	5.9	47.7	7.7	47.7	-10.2	24.8
FLQi005 /1	Fenster Bauernstube 1	5.7	47.7	7.5	47.7	-10.4	24.8
FLQi019 »	Wand Restaurant West	5.7	47.7	7.9	47.7		24.8
PRKL002 »	Parkplatz Ost	5.1	47.7	6.8	47.7		24.8
STRb002 »	Zufahrt Parkplatz Os	-3.2	47.7	-1.5	47.7		24.8
FLQi003 »	Wand Restaurant Süd	-3.7	47.7	-1.4	47.7		24.8
FLQi005 »	Wand Bauernstube Süd	-10.2	47.7	-8.4	47.7	-11.3	24.8
FLQi004 »	Wand Restaurant Ost	-10.7	47.7	-8.4	47.7		24.8
FLQi006 »	Wand Bauernstube Ost	-19.5	47.7	-17.7	47.7	-20.6	24.8
n=28	Summe		47.7		47.7		24.8

IP 3		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
PRKL004 »	Parkplatz Nordwest	42.8	42.8	44.5	44.5		
STRb001 »	Zufahrt Parkplatz No	37.6	44.0	39.3	45.7		
EZQi004 »	Be-/ Entladung Gitter	36.0	44.6	36.0	46.1		
PRKL003 »	Parkplatz Nordost	35.5	45.1	37.2	46.6		
LIQi002 »	Rangierbewegung Lkw	34.1	45.5	29.3	46.7		
LIQi003 »	Fahrbewegung Transpo	33.8	45.7	33.0	46.9		
EZQi002 »	Lüftungsöffnung Vern	31.1	45.9	32.8	47.1	29.1	29.1
EZQi003 »	Lüftungsöffnung Troc	30.1	46.0	31.8	47.2		29.1
PRKL001 »	Parkplatz West	29.3	46.1	31.0	47.3		29.1
LIQi001 »	Fahrbewegung Lkw	28.7	46.2	24.0	47.3		29.1
FLQi017 /1	Restaurant Fenster W	26.9	46.2	29.2	47.4		29.1
EZQi001 »	Abluft Küche	24.1	46.2	25.8	47.4		29.1
STRb003 »	Zufahrt Parkplatz We	23.8	46.3	25.4	47.4		29.1
FLQi002 »	Freisitzfläche Wiese	22.3	46.3	23.7	47.5		29.1
FLQi019 /1	Restaurant Fenster W	21.9	46.3	24.2	47.5		29.1
FLQi001 »	Freisitzfläche Terra	17.1	46.3	18.9	47.5		29.1
FLQi003 /1	Restaurant Fenster S	14.5	46.3	16.8	47.5		29.1
FLQi005 /2	Tür Bauernstube	5.9	46.3	7.7	47.5	-15.1	29.1
FLQi017 »	Wand Restaurant West	4.7	46.3	6.9	47.5		29.1
PRKL002 »	Parkplatz Ost	3.6	46.3	5.3	47.5		29.1
FLQi005 /1	Fenster Bauernstube 1	3.5	46.3	5.3	47.5	-12.6	29.1
FLQi019 »	Wand Restaurant West	0.2	46.3	2.5	47.5		29.1
STRb002 »	Zufahrt Parkplatz Os	-5.3	46.3	-3.6	47.5		29.1
FLQi005 /3	Fenster Bauernstube 2	-6.2	46.3	-4.4	47.5	-22.2	29.1
FLQi003 »	Wand Restaurant Süd	-7.8	46.3	-5.5	47.5		29.1
FLQi004 »	Wand Restaurant Ost	-10.8	46.3	-8.5	47.5		29.1
FLQi005 »	Wand Bauernstube Süd	-16.5	46.3	-14.7	47.5	-17.6	29.1
FLQi006 »	Wand Bauernstube Ost	-22.8	46.3	-21.1	47.5	-23.9	29.1
n=28	Summe		46.3		47.5		29.1

IP 4		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
PRKL004 »	Parkplatz Nordwest	39.5	39.5	41.2	41.2		
STRb001 »	Zufahrt Parkplatz No	34.3	40.6	36.0	42.3		
PRKL003 »	Parkplatz Nordost	33.4	41.4	35.1	43.1		
EZQi004 »	Be-/ Entladung Gitter	30.6	41.7	30.6	43.3		
LIQi002 »	Rangierbewegung Lkw	27.8	41.9	23.0	43.4		
LIQi003 »	Fahrbewegung Transpo	27.6	42.1	26.8	43.5		
EZQi002 »	Lüftungsöffnung Vern	27.2	42.2	28.8	43.6	25.2	25.2
PRKL001 »	Parkplatz West	26.3	42.3	28.0	43.7		25.2
EZQi003 »	Lüftungsöffnung Troc	25.0	42.4	26.6	43.8		25.2
LIQi001 »	Fahrbewegung Lkw	22.3	42.4	17.5	43.8		25.2
FLQi017 /1	Restaurant Fenster W	21.1	42.5	23.4	43.9		25.2
EZQi001 »	Abluft Küche	20.5	42.5	22.2	43.9		25.2
STRb003 »	Zufahrt Parkplatz We	18.2	42.5	19.9	43.9		25.2
FLQi019 /1	Restaurant Fenster W	16.7	42.5	19.0	43.9		25.2
FLQi002 »	Freisitzfläche Wiese	14.1	42.5	15.5	43.9		25.2
FLQi001 »	Freisitzfläche Terra	12.6	42.5	14.4	43.9		25.2
PRKL002 »	Parkplatz Ost	6.2	42.5	7.9	43.9		25.2
FLQi003 /1	Restaurant Fenster S	3.8	42.5	6.0	43.9		25.2
FLQi005 /2	Tür Bauernstube	2.7	42.5	4.5	43.9	-18.3	25.2
FLQi017 »	Wand Restaurant West	-1.0	42.5	1.3	43.9		25.2
FLQi019 »	Wand Restaurant West	-4.9	42.5	-2.7	43.9		25.2
STRb002 »	Zufahrt Parkplatz Os	-5.8	42.5	-4.1	43.9		25.2
FLQi005 /1	Fenster Bauernstube 1	-8.9	42.5	-7.1	43.9	-25.0	25.2
FLQi005 /3	Fenster Bauernstube 2	-10.8	42.5	-9.0	43.9	-26.8	25.2
FLQi003 »	Wand Restaurant Süd	-16.2	42.5	-13.9	43.9		25.2
FLQi004 »	Wand Restaurant Ost	-22.7	42.5	-20.5	43.9		25.2
FLQi006 »	Wand Bauernstube Ost	-24.9	42.5	-23.1	43.9	-25.9	25.2
FLQi005 »	Wand Bauernstube Süd	-25.2	42.5	-23.4	43.9	-26.2	25.2
n=28	Summe		42.5		43.9		25.2

IP 5		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
PRKL004 »	Parkplatz Nordwest	42.3	42.3	44.0	44.0		
PRKL003 »	Parkplatz Nordost	40.6	44.5	42.3	46.2		
STRb001 »	Zufahrt Parkplatz No	39.2	45.6	40.9	47.3		
EZQi002 »	Lüftungsöffnung Vern	29.8	45.8	31.5	47.5	27.9	27.9
EZQi003 »	Lüftungsöffnung Troc	29.1	45.8	30.8	47.5		27.9
LIQi002 »	Rangierbewegung Lkw	25.2	45.9	20.5	47.6		27.9
LIQi003 »	Fahrbewegung Transpo	24.7	45.9	23.9	47.6		27.9
EZQi004 »	Be-/ Entladung Gütte	21.2	45.9	21.2	47.6		27.9
EZQi001 »	Abluft Küche	20.9	45.9	22.6	47.6		27.9
LIQi001 »	Fahrbewegung Lkw	20.6	46.0	15.8	47.6		27.9
FLQi002 »	Freisitzfläche Wiese	19.2	46.0	20.6	47.6		27.9
FLQi019 /1	Restaurant Fenster W	13.8	46.0	16.0	47.6		27.9
FLQi001 »	Freisitzfläche Terra	13.7	46.0	15.5	47.6		27.9
PRKL001 »	Parkplatz West	12.9	46.0	14.6	47.6		27.9
PRKL002 »	Parkplatz Ost	10.3	46.0	12.0	47.6		27.9
FLQi017 /1	Restaurant Fenster W	5.7	46.0	7.9	47.6		27.9
STRb003 »	Zufahrt Parkplatz We	5.1	46.0	6.8	47.6		27.9
FLQi003 /1	Restaurant Fenster S	2.2	46.0	4.5	47.6		27.9
FLQi005 /2	Tür Bauernstube	2.0	46.0	3.8	47.6	-19.0	27.9
STRb002 »	Zufahrt Parkplatz Os	-0.0	46.0	1.7	47.6		27.9
FLQi019 »	Wand Restaurant West	-7.9	46.0	-5.6	47.6		27.9
FLQi005 /3	Fenster Bauernstube 2	-9.4	46.0	-7.6	47.6	-25.4	27.9
FLQi005 /1	Fenster Bauernstube 1	-9.8	46.0	-8.0	47.6	-25.8	27.9
FLQi017 »	Wand Restaurant West	-12.6	46.0	-10.3	47.6		27.9
FLQi003 »	Wand Restaurant Süd	-20.5	46.0	-18.2	47.6		27.9
FLQi006 »	Wand Bauernstube Ost	-23.2	46.0	-21.5	47.6	-24.3	27.9
FLQi004 »	Wand Restaurant Ost	-24.5	46.0	-22.2	47.6		27.9
FLQi005 »	Wand Bauernstube Süd	-25.4	46.0	-23.6	47.6	-26.5	27.9
n=28	Summe		46.0		47.6		27.9

IP 6		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
PRKL003 »	Parkplatz Nordost	44.0	44.0	45.7	45.7		
PRKL004 »	Parkplatz Nordwest	41.5	46.0	43.2	47.7		
STRb001 »	Zufahrt Parkplatz No	40.2	47.0	41.9	48.7		
EZQi002 »	Lüftungsöffnung Vern	30.8	47.1	32.5	48.8	28.9	28.9
EZQi003 »	Lüftungsöffnung Troc	30.4	47.2	32.1	48.9		28.9
LIQi002 »	Rangierbewegung Lkw	24.6	47.2	19.8	48.9		28.9
LIQi003 »	Fahrbewegung Transpo	24.5	47.2	23.7	48.9		28.9
EZQi001 »	Abluft Küche	23.4	47.3	25.1	48.9		28.9
EZQi004 »	Be-/ Entladung Gitter	20.4	47.3	20.4	48.9		28.9
PRKL002 »	Parkplatz Ost	19.8	47.3	21.5	48.9		28.9
LIQi001 »	Fahrbewegung Lkw	19.3	47.3	14.5	48.9		28.9
FLQi017 /1	Restaurant Fenster W	17.4	47.3	19.7	49.0		28.9
FLQi001 »	Freisitzfläche Terra	16.9	47.3	18.6	49.0		28.9
FLQi002 »	Freisitzfläche Wiese	13.3	47.3	14.7	49.0		28.9
FLQi019 /1	Restaurant Fenster W	11.1	47.3	13.4	49.0		28.9
PRKL001 »	Parkplatz West	9.2	47.3	10.9	49.0		28.9
FLQi005 /2	Tür Bauernstube	4.3	47.3	6.1	49.0	-16.8	28.9
STRb002 »	Zufahrt Parkplatz Os	3.1	47.3	4.8	49.0		28.9
FLQi003 /1	Restaurant Fenster S	2.2	47.3	4.5	49.0		28.9
STRb003 »	Zufahrt Parkplatz We	2.1	47.3	3.8	49.0		28.9
FLQi017 »	Wand Restaurant West	-4.8	47.3	-2.5	49.0		28.9
FLQi005 /3	Fenster Bauernstube 2	-7.0	47.3	-5.2	49.0	-23.0	28.9
FLQi005 /1	Fenster Bauernstube 1	-7.6	47.3	-5.8	49.0	-23.7	28.9
FLQi019 »	Wand Restaurant West	-10.9	47.3	-8.6	49.0		28.9
FLQi006 »	Wand Bauernstube Ost	-20.6	47.3	-18.8	49.0	-21.6	28.9
FLQi003 »	Wand Restaurant Süd	-20.6	47.3	-18.3	49.0		28.9
FLQi004 »	Wand Restaurant Ost	-22.5	47.3	-20.2	49.0		28.9
FLQi005 »	Wand Bauernstube Süd	-23.1	47.3	-21.3	49.0	-24.2	28.9
n=28	Summe		47.3		49.0		28.9

IP 7		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi002 »	Freisitzfläche Wiese	39.8	39.8	41.2	41.2		
FLQi001 »	Freisitzfläche Terra	37.7	41.9	39.4	43.4		
PRKL002 »	Parkplatz Ost	36.7	43.0	38.4	44.6		
STRb002 »	Zufahrt Parkplatz Os	26.9	43.1	28.6	44.7		
PRKL004 »	Parkplatz Nordwest	26.3	43.2	28.0	44.8		
PRKL003 »	Parkplatz Nordost	25.9	43.3	27.6	44.9		
PRKL001 »	Parkplatz West	23.5	43.3	25.2	44.9		
FLQi005 /2	Tür Bauernstube	20.1	43.4	21.9	45.0	-0.9	-0.9
STRb001 »	Zufahrt Parkplatz No	17.9	43.4	19.6	45.0		-0.9
STRb003 »	Zufahrt Parkplatz We	15.1	43.4	16.8	45.0		-0.9
EZQi001 »	Abluft Küche	11.8	43.4	13.5	45.0		-0.9
EZQi002 »	Lüftungsöffnung Vern	11.6	43.4	13.3	45.0	9.7	10.0
FLQi005 /3	Fenster Bauernstube 2	10.7	43.4	12.5	45.0	-5.4	10.2
EZQi003 »	Lüftungsöffnung Troc	10.4	43.4	12.1	45.0		10.2
EZQi004 »	Be-/ Entladung Gitter	10.4	43.4	10.4	45.0		10.2
FLQi003 /1	Restaurant Fenster S	9.7	43.4	11.9	45.0		10.2
LIQi002 »	Rangierbewegung Lkw	8.3	43.4	3.5	45.0		10.2
LIQi003 »	Fahrbewegung Transpo	8.1	43.4	7.3	45.0		10.2
FLQi005 /1	Fenster Bauernstube 1	7.8	43.4	9.6	45.0	-8.2	10.2
LIQi001 »	Fahrbewegung Lkw	3.1	43.4	-1.7	45.0		10.2
FLQi017 /1	Restaurant Fenster W	1.1	43.4	3.4	45.0		10.2
FLQi019 /1	Restaurant Fenster W	-0.8	43.4	1.4	45.0		10.2
FLQi006 »	Wand Bauernstube Ost	-4.2	43.4	-2.4	45.0	-5.3	10.4
FLQi004 »	Wand Restaurant Ost	-6.2	43.4	-3.9	45.0		10.4
FLQi005 »	Wand Bauernstube Süd	-7.1	43.4	-5.3	45.0	-8.2	10.4
FLQi003 »	Wand Restaurant Süd	-7.9	43.4	-5.6	45.0		10.4
FLQi017 »	Wand Restaurant West	-20.8	43.4	-18.6	45.0		10.4
FLQi019 »	Wand Restaurant West	-22.2	43.4	-19.9	45.0		10.4
n=28	Summe		43.4		45.0		10.4

IP 8		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FLQi001 »	Freisitzfläche Terra	42.8	42.8	44.6	44.6		
FLQi002 »	Freisitzfläche Wiese	42.6	45.7	44.0	47.3		
PRKL001 »	Parkplatz West	36.9	46.3	38.6	47.9		
FLQi005 /2	Tür Bauernstube	30.1	46.4	31.9	48.0	9.1	9.1
FLQi003 /1	Restaurant Fenster S	29.4	46.4	31.6	48.1		9.1
PRKL002 »	Parkplatz Ost	28.6	46.5	30.3	48.1		9.1
STRb003 »	Zufahrt Parkplatz We	28.3	46.6	30.0	48.2		9.1
LIQi003 »	Fahrbewegung Transpo	25.1	46.6	24.3	48.2		9.1
LIQi002 »	Rangierbewegung Lkw	23.4	46.6	18.6	48.2		9.1
EZQi004 »	Be-/ Entladung Gitter	22.8	46.6	22.8	48.2		9.1
STRb002 »	Zufahrt Parkplatz Os	22.8	46.7	24.5	48.3		9.1
FLQi019 /1	Restaurant Fenster W	18.9	46.7	21.2	48.3		9.1
EZQi001 »	Abluft Küche	18.8	46.7	20.5	48.3		9.1
FLQi005 /3	Fenster Bauernstube 2	18.7	46.7	20.5	48.3	2.7	10.0
FLQi005 /1	Fenster Bauernstube 1	18.5	46.7	20.2	48.3	2.4	10.7
PRKL004 »	Parkplatz Nordwest	17.6	46.7	19.3	48.3		10.7
STRb001 »	Zufahrt Parkplatz No	13.1	46.7	14.8	48.3		10.7
FLQi017 /1	Restaurant Fenster W	12.4	46.7	14.6	48.3		10.7
LIQi001 »	Fahrbewegung Lkw	12.1	46.7	7.3	48.3		10.7
PRKL003 »	Parkplatz Nordost	11.3	46.7	13.0	48.3		10.7
FLQi003 »	Wand Restaurant Süd	6.3	46.7	8.6	48.3		10.7
FLQi004 »	Wand Restaurant Ost	3.6	46.7	5.9	48.3		10.7
FLQi005 »	Wand Bauernstube Süd	2.6	46.7	4.4	48.3	1.6	11.2
EZQi002 »	Lüftungsöffnung Vern	0.9	46.7	2.6	48.3	-1.1	11.4
EZQi003 »	Lüftungsöffnung Troc	-0.3	46.7	1.4	48.3		11.4
FLQi006 »	Wand Bauernstube Ost	-1.6	46.7	0.2	48.3	-2.7	11.6
FLQi019 »	Wand Restaurant West	-2.2	46.7	0.1	48.3		11.6
FLQi017 »	Wand Restaurant West	-9.8	46.7	-7.5	48.3		11.6
n=28	Summe		46.7		48.3		11.6



Legende

- Gebäude
- Hotel Filser
- Baugrenze rvBP
- Immissionspunkt
- Parkplatz
- Freisitzfläche
- Zufahrt Parkplatz
- Fahrbewegung Lkw
- Rangierbewegung Lkw
- Fahrbewegung Lieferwagen
- Be-/Entladung Paletten
- Abluft Küche
- Lüftungsöffnung Kühlgeräte
- Lüftungsöffnung Trockner

Stadt Füssen

Schalltechnische Untersuchung zur vorhabenbezogenen ersten Änderung des Bebauungsplanes N 5 - Südlich des Waldfriedhofes

Anhang 3: Lageplan mit Schallquellen und Einwirkorten

Fassung vom 03.04.2020



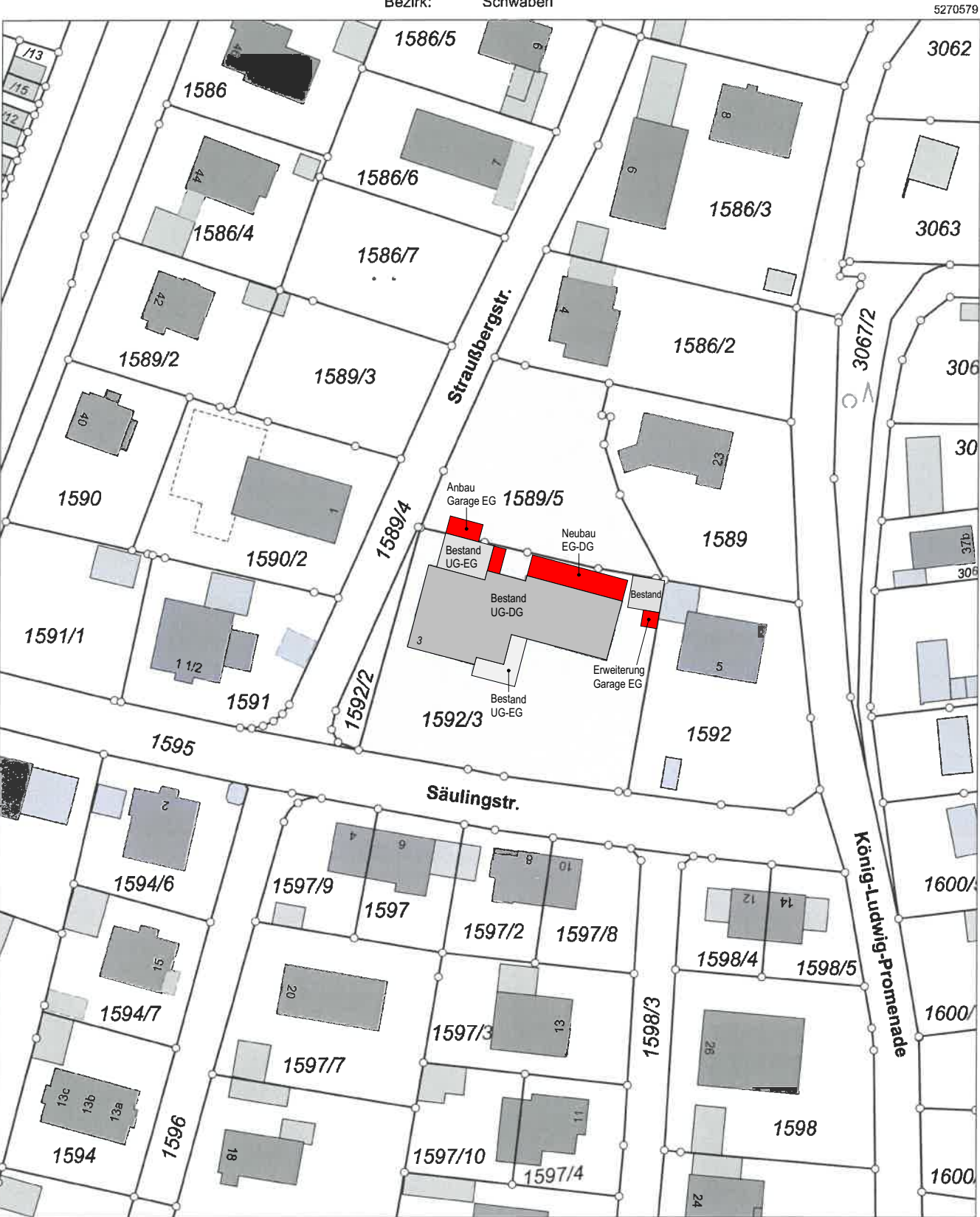
**Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Marktoberdorf**
Kurfürstenstraße 19
87616 Marktoberdorf

Flurstück: 1592/3
Gemarkung: Füssen

Gemeinde: Stadt Füssen
Landkreis: Ostallgäu
Bezirk: Schwaben

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Flurkarte 1 : 1000

Erstellt am 03.05.2019



Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Dieser Auszug stimmt mit dem amtlichen Liegenschaftskataster überein.

Alpstein



± 0,00 = 768,88 m üNN

Legende

Neubau
Bestand

Vorhabenbezogene erste Änderung des
Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes
(Erweiterung Hotel)

Lageplan

Name / Adresse	Flur Nr.	Unterschrift
Scheibel Bernhard / Gärtnerweg 10, 82061 Neuried	1592	
Czaika Eberhard, Czaika Inke König-Ludwig-Promenade 23, 87629 Füssengau	1589	
Schweiger Heide / Köllespitzweg 6, 87629 Füssen	1586/2	
Filser GbR / Säulingstraße 3, 87629 Füssen	1592/2	
Thanner Karin / Säulingstraße 3, 87629 Füssen	1592/2; 1589/5	
Stadt Füsse / Lechhalde 3, 87629 Füssen	1589/4; 1595	

Lageplan

Bauherr Hotel Filser GmbH
Säulingstr. 3
87629 Füssen

Bauvorhaben Vorhabenbezogene erste Änderung des
Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes
(Erweiterung Hotel)

Projekt-Nr. 18-AI-1023

Plan Nr.: G_01.1

Maßstab 1:1000

Datum 06.05.2020

Gezeichnet BS, AK



Alpstein GmbH
Lindauer Straße 5
87509 Immenstadt
Tel +49 (0) 8323 - 968 007-0
Fax +49 (0) 8323 - 968 007-50
info@alpstein.de
www.alpstein-architektur.de

Alpstein
Entwurfsverfasser

Bauherr



Stellplätze gefordert nach Stellplatzsatzung der Stadt Füssen:
Hotels 2 St. je 3 Zimmer

Zimmer Bestand:
1.OG 12 Zimmer
2.OG 12 Zimmer
DG 6 Zimmer
Zimmer Bestand gesamt: 30 Zimmer

Zimmer neu:
1.OG +2 Zimmer
2.OG +2 Zimmer
DG +4 Zimmer
Zimmer Neu gesamt: 8 Zimmer

Zimmer Neu+Bestand gesamt: 38 Zimmer

Geforderte Stellplätze: 26 Stellplätze
+25% für Mitarbeiter +7 Stellplätze
Gesamt gefordert: 33 Stellplätze

Vorhandene Stellplätze nach Umbau:
Stellplätze Bestand: 15 Stellplätze
Stellplätze geplant: +19 Stellplätze
Gesamt vorhanden: 34 Stellplätze

Legende

- Neubau
- Abbruch
- Bestand
- Aussenanlage/Grünfläche
- Abstandsfläche

Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Name / Adresse	Flur Nr.	Unterschrift
Scheibel Bernhard / Gärtnerweg 10, 82061 Neuried	1592	
Czaika Eberhard, Czaika Inke König-Ludwig-Promenade 23, 87629 Füssengau	1589	
Schweiger Heide / Köllespitzweg 6, 87629 Füssen	1586/2	
Filser GbR / Säulingstraße 3, 87629 Füssen	1592/2	
Thanner Karin / Säulingstraße 3, 87629 Füssen	1592/2; 1589/5	
Stadt Füsse / Lechhalde 3, 87629 Füssen	1589/4; 1595	

Nachbarn

Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Abstandsflächen und Stellplatznachweis

Bauherr Hotel Filser GmbH
Säulingstr. 3
87629 Füssen

Bauvorhaben Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

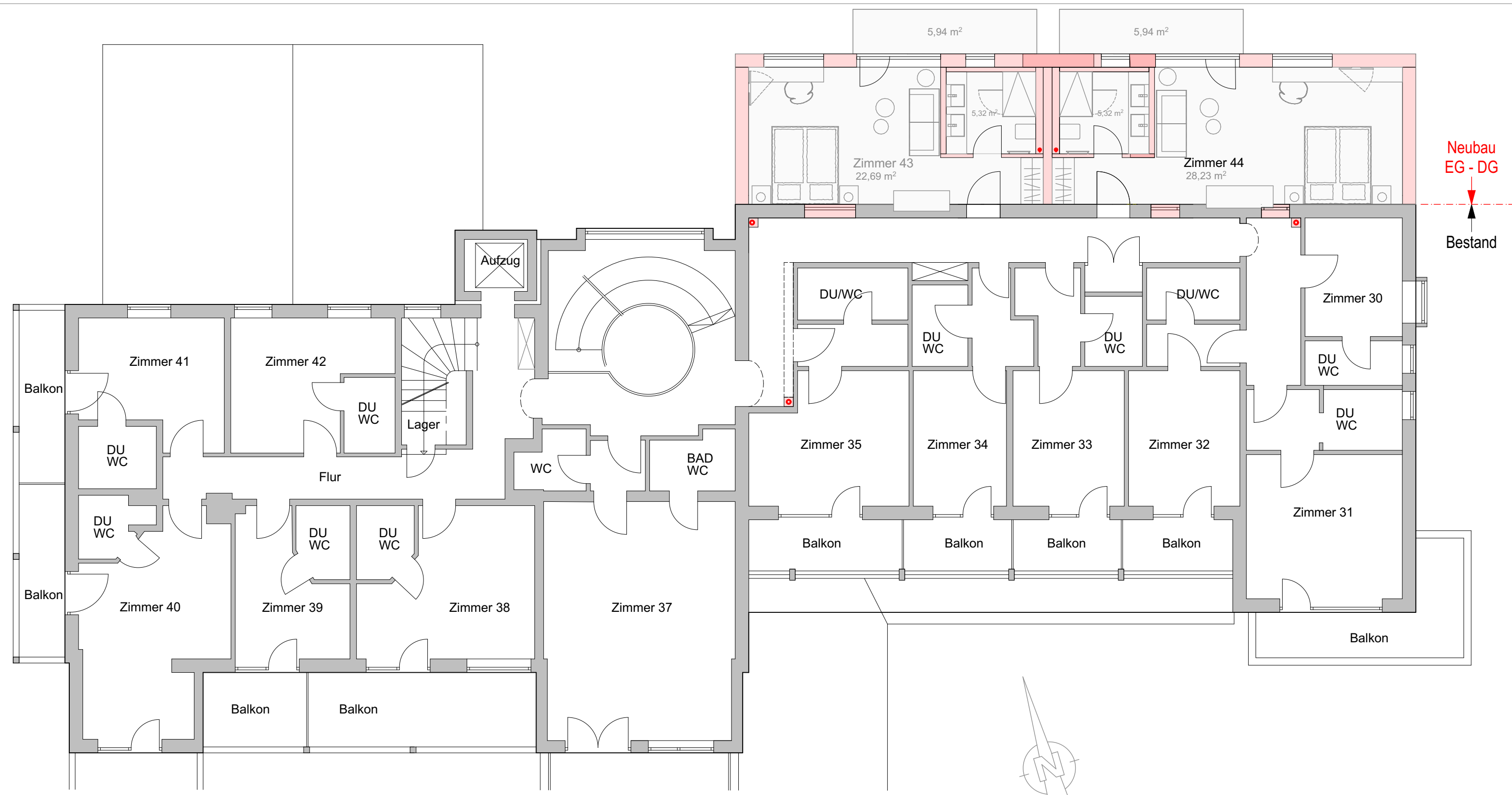
Projekt-Nr. 18-AI-1023
Plan Nr.: G_01.2

Maßstab 1:200
Datum 06.05.2020
Gezeichnet BS, AK

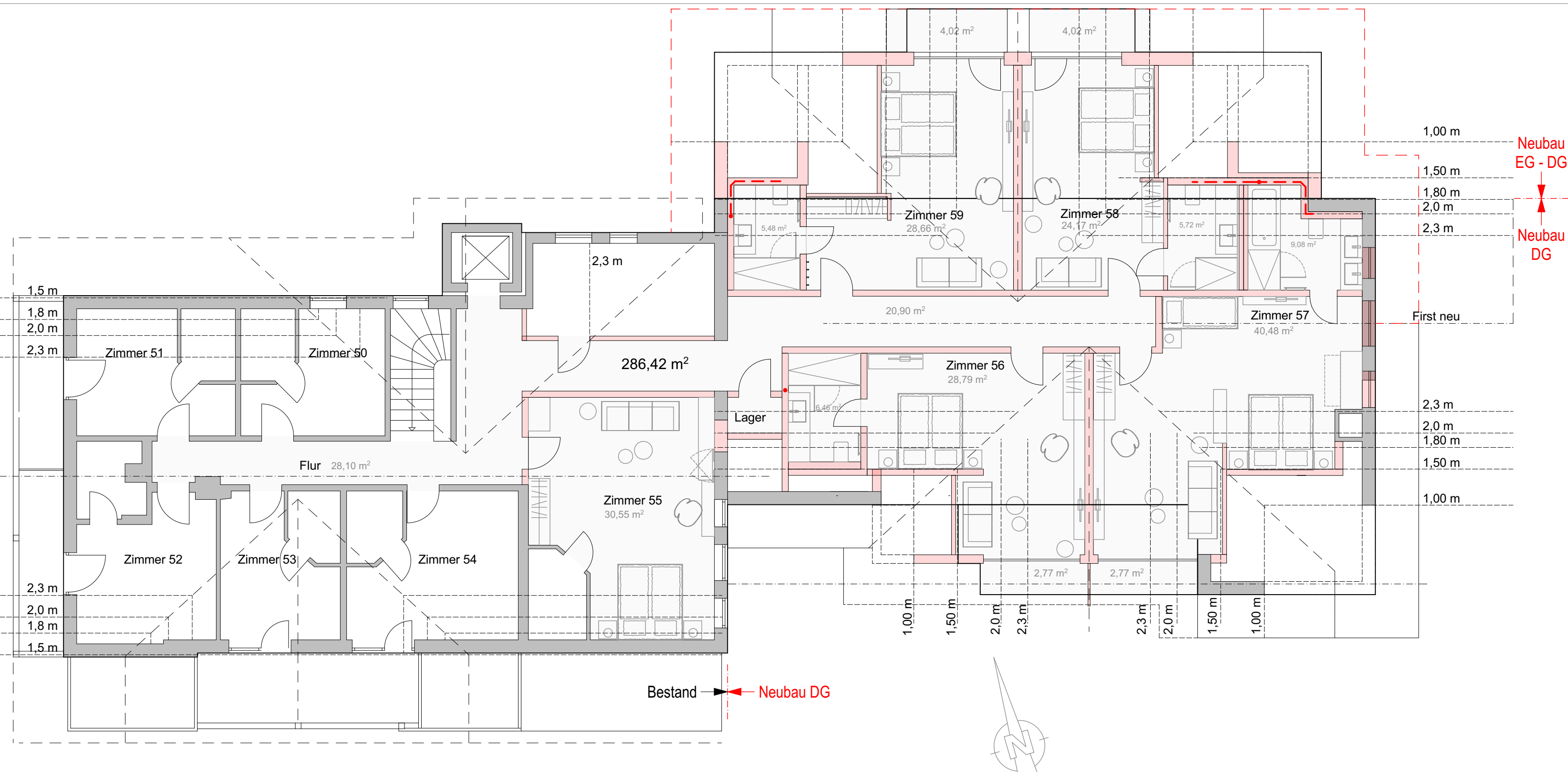
ALPSTEIN
Architektur & Ingenieurbau

Alpstein GmbH
Lindauer Straße 5
87509 Immenstadt
Tel +49 (0) 8323 - 968 007-0
Fax +49 (0) 8323 - 968 007-50
info@alpstein.de
www.alpstein-architektur.de

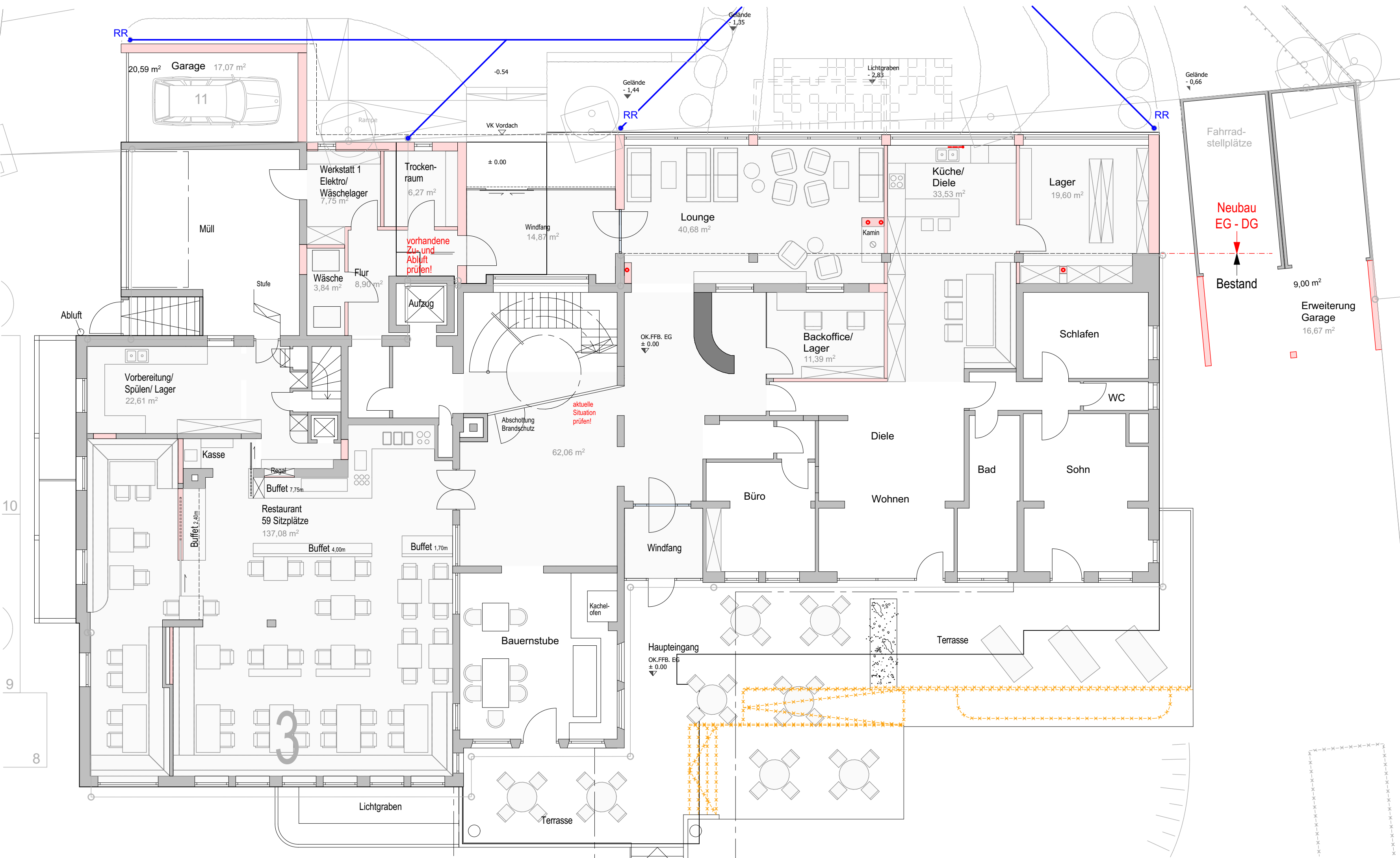
Entwurfsverfasser



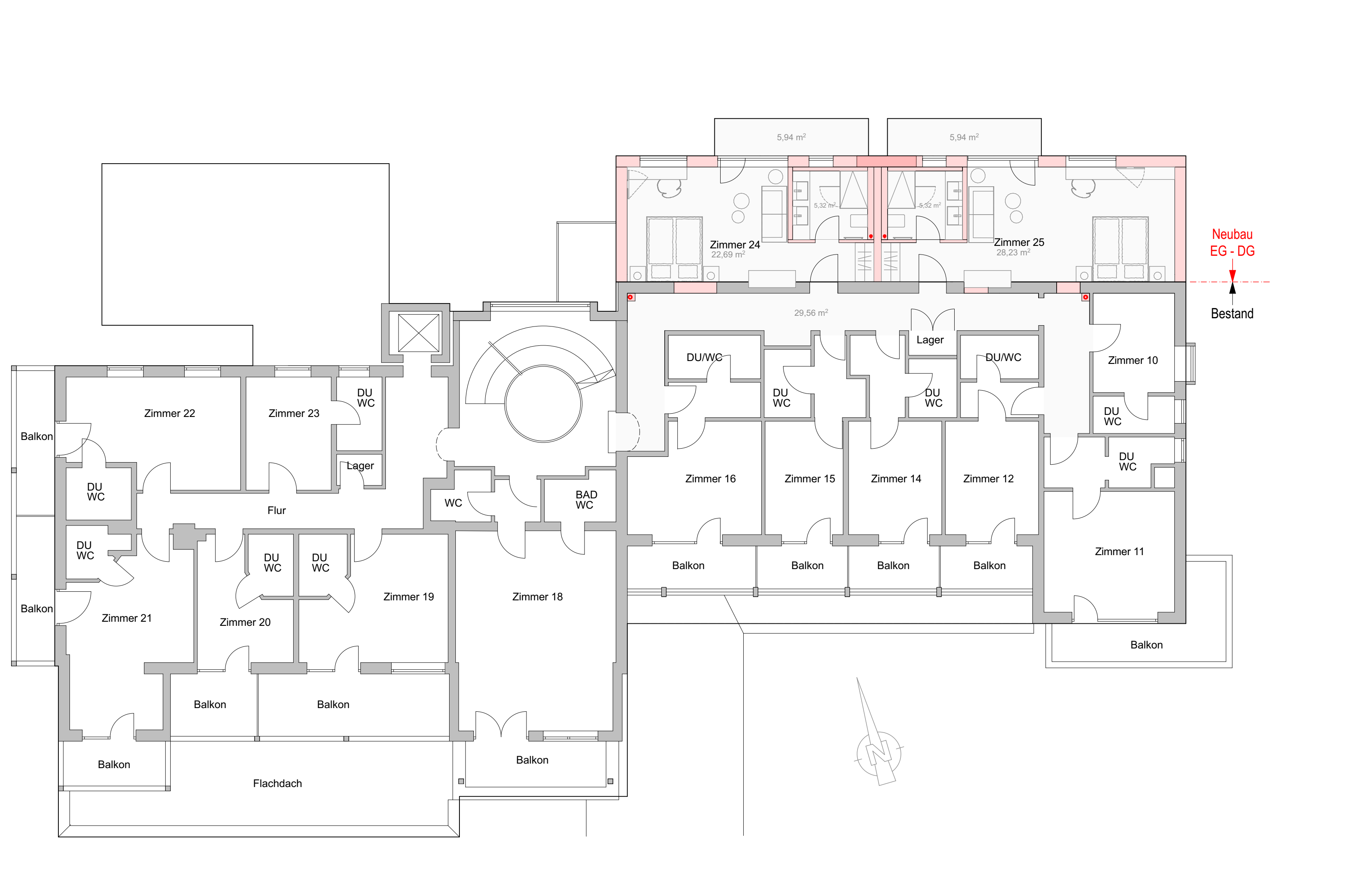
Grundriss 2.OG, M 1:100



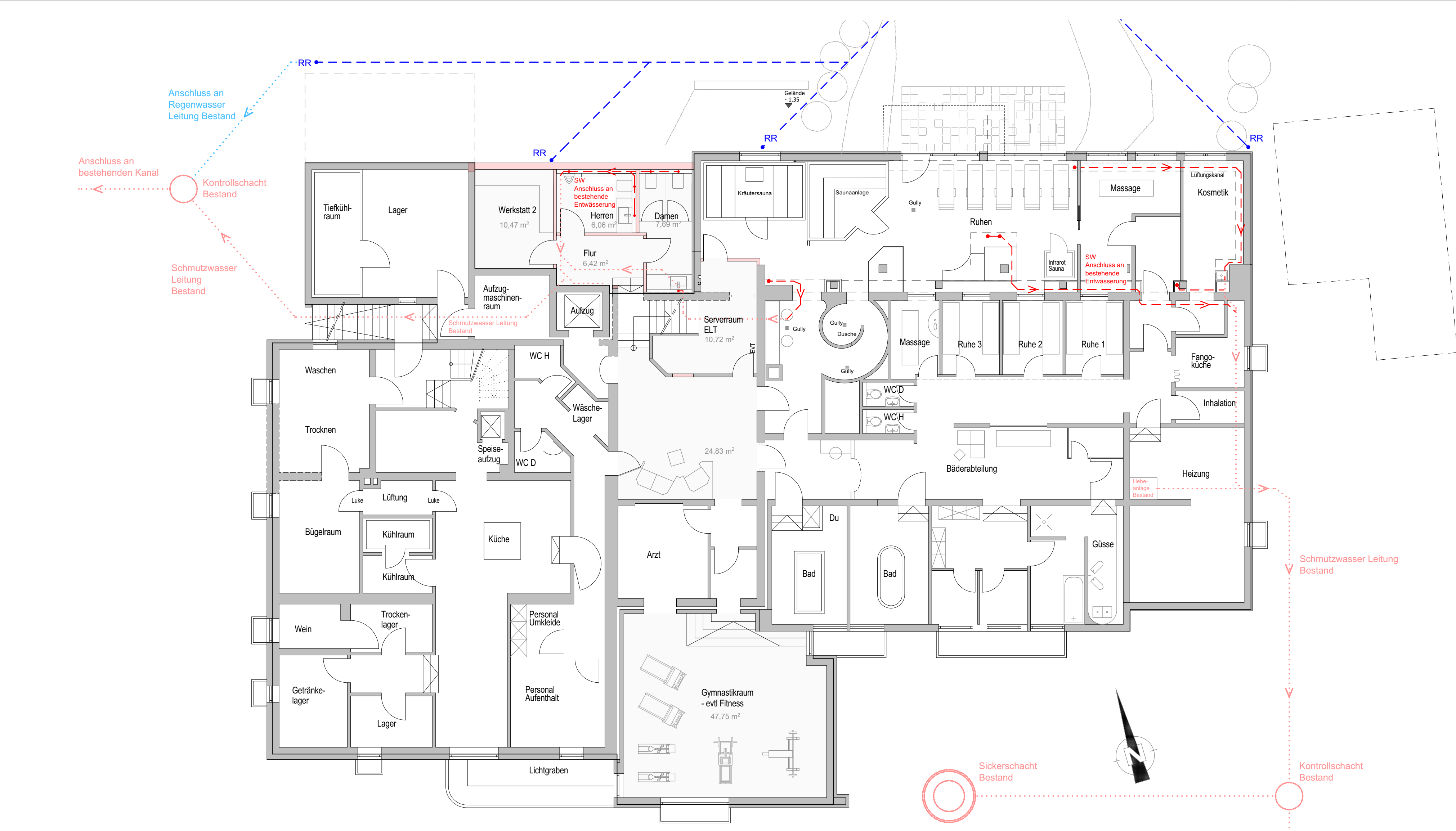
Grundriss DG, M 1:100



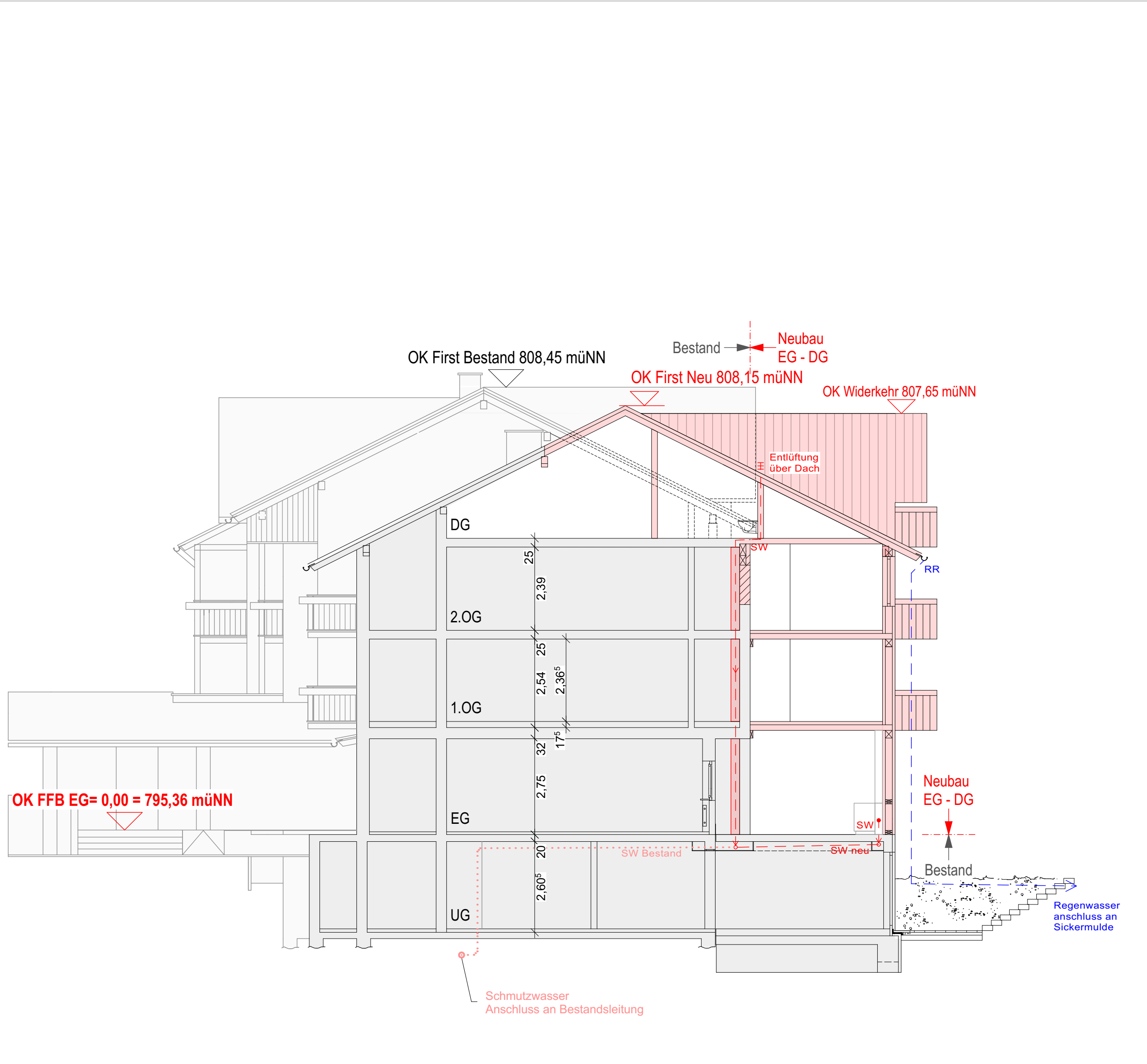
Grundriss EG, M 1:100



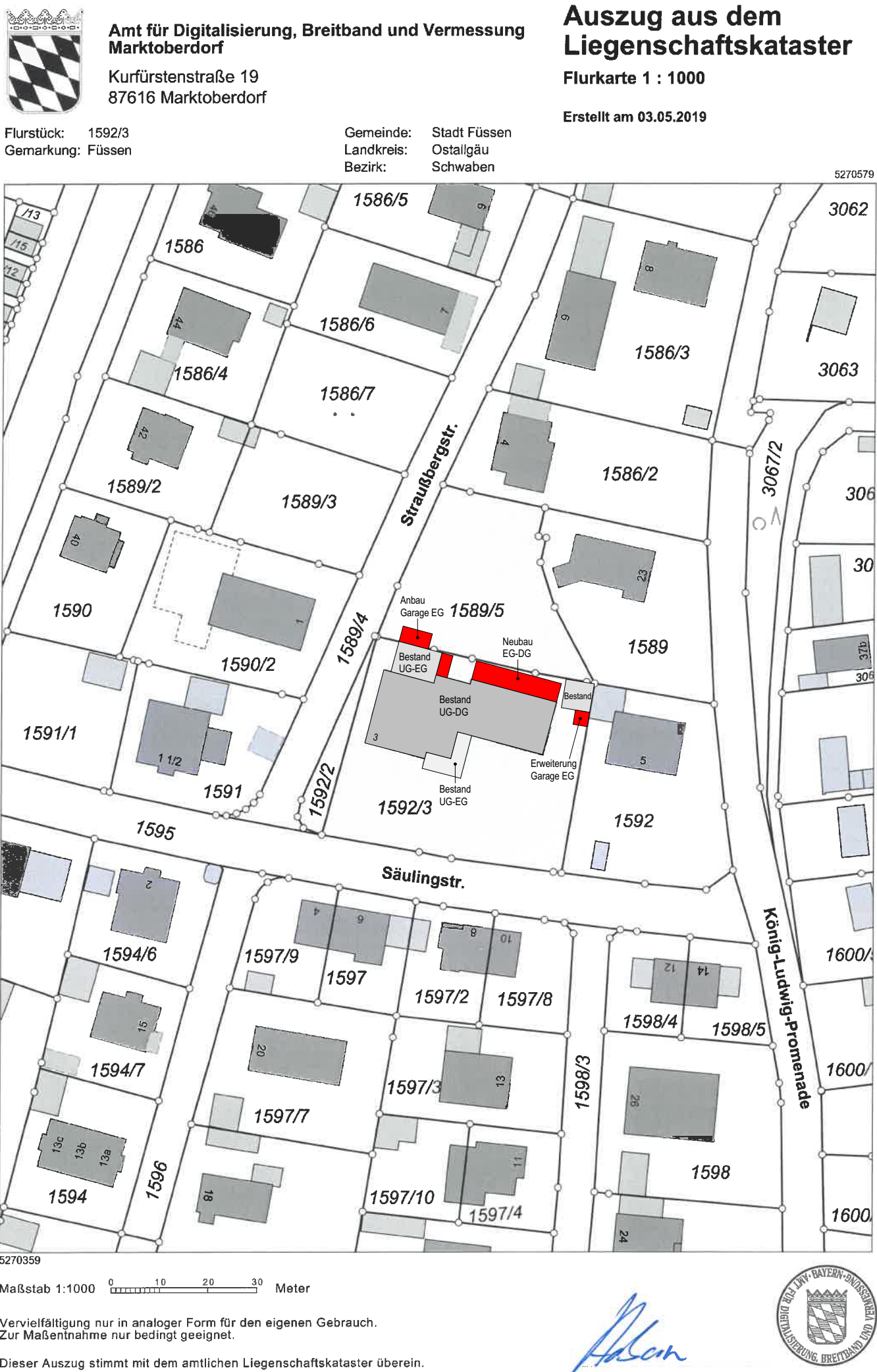
Grundriss 1.OG, M 1:100



Grundriss UG, M 1:100



Schnitt, M 1:100



Lageplan, M 1:1000

± 0,00 = 768,88 m üNN

Legende

- Neubau
- Bestand
- Schmutzwasser Leitung neu
- Schmutzwasser Leitung Bestand
- Regenwasser Leitung neu
- Regenwasser Leitung Bestand

Nachbar

Name / Adresse	Flur Nr.	Entwässerungsplan
Scheibel Bernhard / Gärtnerweg 10, 82061 Neuried	1592	
Czaska Eberhard, Czaska Inke König-Ludwig-Promenade 23, 87629 Füssingau	1589	
Schweiger Heide / Köllerspitzweg 6, 87629 Füssen	1586/2	
Filser GbR / Säulingstraße 3, 87629 Füssen	1592/2	
Thanner Karin / Säulingstraße 3, 87629 Füssen	1592/2; 1589/5	
Stadt Füsse / Lechhalde 3, 87629 Füssen	1589/4; 1595	

Entwässerungsplan

Bauherr Hotel Filser GmbH
Säulingstr. 3
87629 Füssen

Bauvorhaben Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Projekt-Nr. 18-AI-1023

Plan Nr.: G_01.3

Maßstab 1:100, 1:1000

Datum 06.05.2020

Gezeichnet BS, AK

ALPSTEIN
Architektur & Ingenieurbau

Alpstein GmbH
Lindauer Straße 5
87509 Immenstadt
Tel. +49 (0) 8323 - 968 007-0
Fax +49 (0) 8323 - 968 007-50
info@alpstein.de
www.alpstein-architektur.de

Bauherr



Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Legende

Neubau

Abbruch

Bestand

Aussenanlage/Grünfläche

Abstandsfläche

Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Freiflächenplan

Name / Adresse	Flur Nr.	Unterschrift
Scheibel Bernhard / Gärtnerweg 10, 82061 Neuried	1592	
Czaika Eberhard, Czaika Inke König-Ludwig-Promenade 23, 87629 Füssengau	1589	
Schweiger Heide / Köllespitzweg 6, 87629 Füssen	1586/2	
Filser GbR / Säulingstraße 3, 87629 Füssen	1592/2	
Thanner Karin / Säulingstraße 3, 87629 Füssen	1592/2; 1589/5	
Stadt Füsse / Lechhalde 3, 87629 Füssen	1589/4; 1595	

Freiflächenplan

Bauherr

Bauvorhaben

Projekt-Nr.

Plan Nr.:

Maßstab

Datum

Gezeichnet

Hotel Filser GmbH
Säulingstr. 3
87629 Füssen

Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

18-AI-1023

G_01.4

1:200

06.05.2020

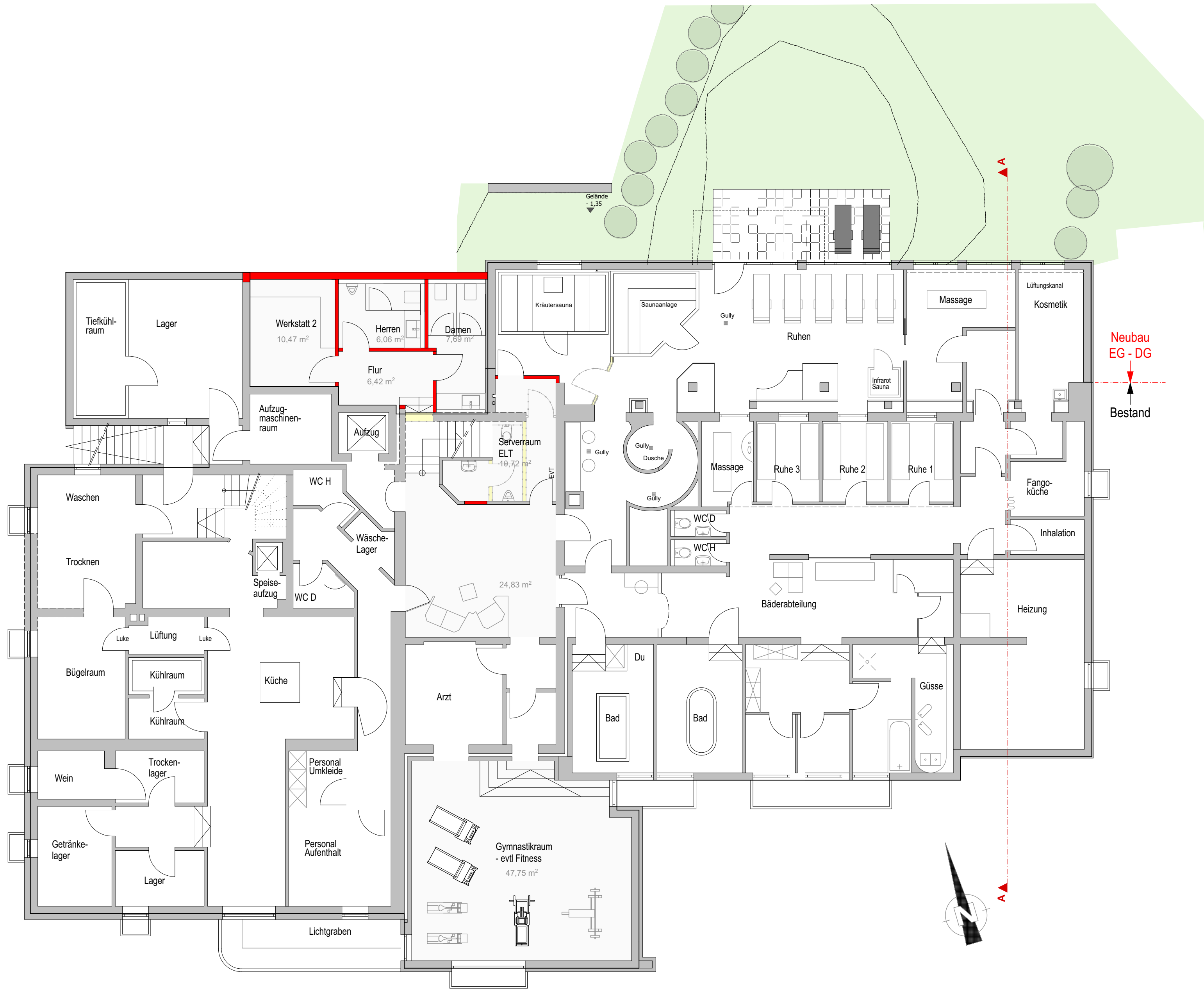
BS, AK

ALPSTEIN

Architektur & Ingenieurbau

Alpstein GmbH
Lindauer Straße 5
87509 Immenstadt
Tel +49 (0) 8323 - 968 007-0
Fax +49 (0) 8323 - 968 007-50
info@alpstein.de
www.alpstein-architektur.de

Entwurfsverfasser



± 0,00 = 768,88 m üNN

Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Neubau

Abbruch

Bestand

Aussenanlage/Grünfläche

Abstandsfläche

Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Grundriss UG

Name / Adresse	Flur Nr.	Unterschrift
Scheibel Bernhard / Gärtnerweg 10, 82061 Neuried	1592	
Czaika Eberhard, Czaika Inke	1589	
König-Ludwig-Promenade 23, 87629 Füssengau		
Schweiger Heide / Köllespitzweg 6, 87629 Füssen	1586/2	
Filser GbR / Säulingstraße 3, 87629 Füssen	1592/2	
Thanner Karin / Säulingstraße 3, 87629 Füssen	1592/2; 1589/5	
Stadt Füsse / Lechhalde 3, 87629 Füssen	1589/4; 1595	

Grundriss UG

Bauherr Hotel Filser GmbH
Säulingstr. 3
87629 Füssen

Bauvorhaben Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Projekt-Nr. 18-AI-1023

Plan Nr.: G_02.1

Maßstab 1:100

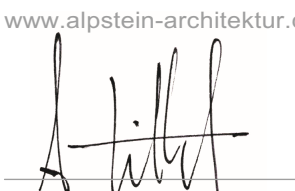
Datum 06.05.2020

Gezeichnet BS, AK



ALPSTEIN
Architektur & Ingenieurbau

Alpstein GmbH
Lindauer Straße 5
87509 Immenstadt
Tel +49 (0) 8323 - 968 007-0
Fax +49 (0) 8323 - 968 007-50
info@alpstein.de
www.alpstein-architektur.de



Entwurfsverfasser

Bauherr



± 0,00 = 768,88 m üNN

Neubau

Abbruch

Bestand

Aussenanlage/Grünfläche

Abstandsfläche

Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Grundriss EG

Name / Adresse	Flur Nr.	Unterschrift
Scheibel Bernhard Gärtnerweg 10, 82061 Neuried	1592	
Czaika Eberhard, Czaika Inke König-Ludwig-Promenade 23 87629 Füssengau	1589	
Schweiger Heide Köllespitzweg 6, 87629 Füssen	1586/2	
Stadt Füssen Lechhalde 3, 87629 Füssen	1589/4; 1595	

Grundriss EG

Bauherr

Hotel Filser GmbH
Säulingstr. 3
87629 Füssen

Bauvorhaben

Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Projekt-Nr.

18-AI-1023

Plan Nr.:

G_02.2

Maßstab

1:100

Datum

06.05.2020

Gezeichnet

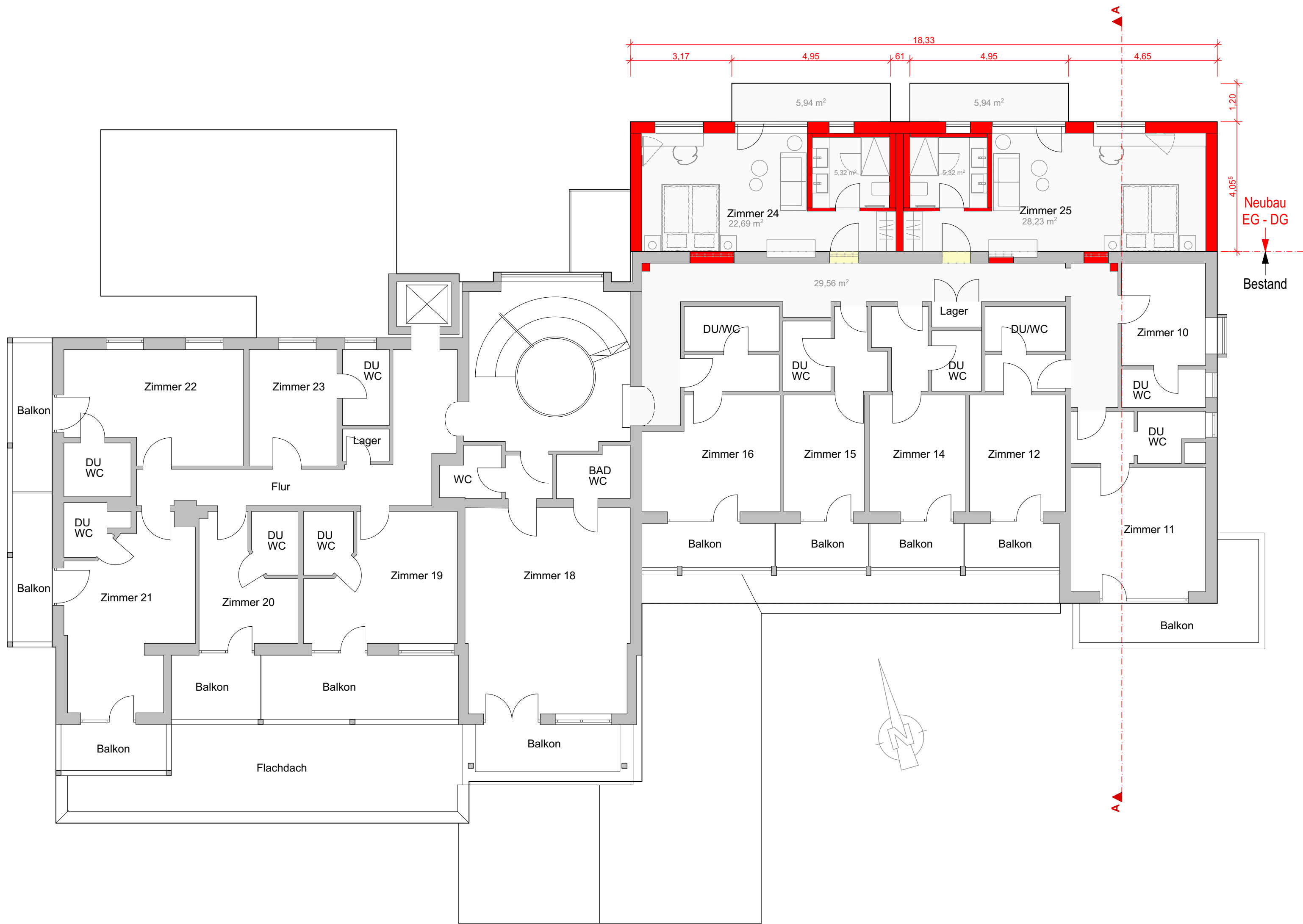
BS, AK

ALPSTEIN

Architektur & Ingenieurbau

Alpstein GmbH
Lindauer Straße 5
87509 Immenstadt
Tel +49 (0) 8323 - 968 007-0
Fax +49 (0) 8323 - 968 007-50
info@alpstein.de
www.alpstein-architektur.de

Entwurfsverfasser



± 0,00 = 768,88 m üNN

- Neubau
- Abbruch
- Bestand
- Aussenanlage/Grünfläche
- Abstandsfläche

Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Grundriss 1.OG

Name / Adresse	Flur Nr.	Unterschrift
Scheibel Bernhard / Gärtnerweg 10, 82061 Neuried	1592	
Czaika Eberhard, Czaika Inke	1589	
König-Ludwig-Promenade 23, 87629 Füssengau		
Schweiger Heide / Köllespitzweg 6, 87629 Füssen	1586/2	
Filser GbR / Säulingstraße 3, 87629 Füssen	1592/2	
Thanner Karin / Säulingstraße 3, 87629 Füssen	1592/2; 1589/5	
Stadt Füsse / Lechhalde 3, 87629 Füssen	1589/4; 1595	

Grundriss 1.OG

Bauherr Hotel Filser GmbH
Säulingstr. 3
87629 Füssen

Bauvorhaben Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Projekt-Nr. 18-AI-1023

Plan Nr.: G_02.3

Maßstab 1:100

Datum 06.05.2020

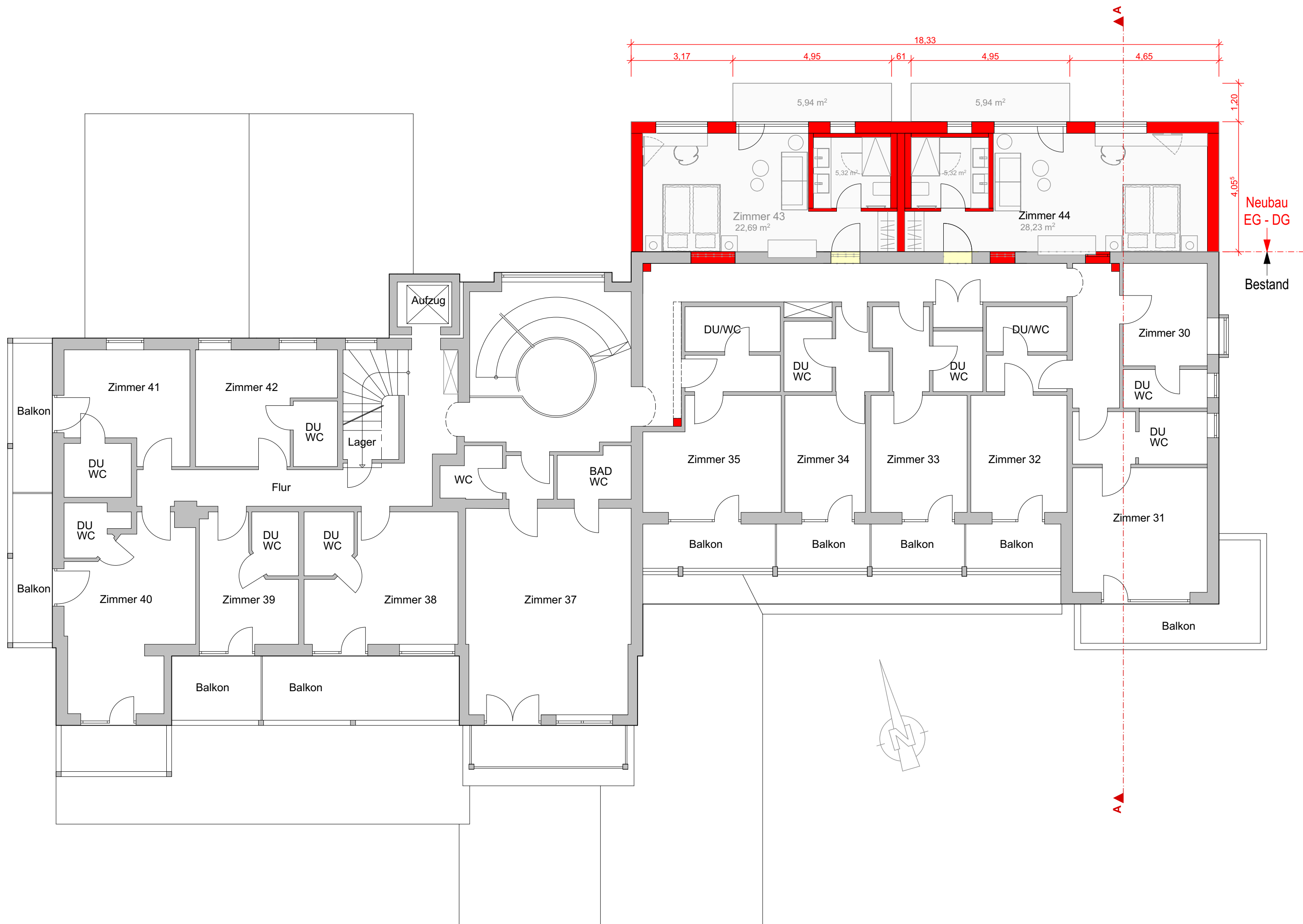
Gezeichnet BS, AK



Alpstein GmbH
Lindauer Straße 5
87509 Immenstadt
Tel +49 (0) 8323 - 968 007-0
Fax +49 (0) 8323 - 968 007-50
info@alpstein.de
www.alpstein-architektur.de

[Signature]
Entwurfsverfasser

Bauherr



± 0,00 = 768,88 m üNN

- Neubau
- Abbruch
- Bestand
- Aussenanlage/Grünfläche
- Abstandsfläche

Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Name / Adresse	Flur Nr.	Unterschrift
Scheibel Bernhard / Gärtnerweg 10, 82061 Neuried	1592	
Czaika Eberhard, Czaika Inke König-Ludwig-Promenade 23, 87629 Füssengau	1589	
Schweiger Heide / Köllespitzweg 6, 87629 Füssen	1586/2	
Filser GbR / Säulingstraße 3, 87629 Füssen	1592/2	
Thanner Karin / Säulingstraße 3, 87629 Füssen	1592/2; 1589/5	
Stadt Füsse / Lechhalde 3, 87629 Füssen	1589/4; 1595	

Grundriss 2.OG

Bauherr Hotel Filser GmbH
Säulingstr. 3
87629 Füssen

Bauvorhaben Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Projekt-Nr. 18-AI-1023

Plan Nr.: G_02.4

Maßstab 1:100

Datum 06.05.2020

Gezeichnet BS, AK



Alpstein GmbH
Lindauer Straße 5
87509 Immenstadt
Tel +49 (0) 8323 - 968 007-0
Fax +49 (0) 8323 - 968 007-50
info@alpstein.de
www.alpstein-architektur.de

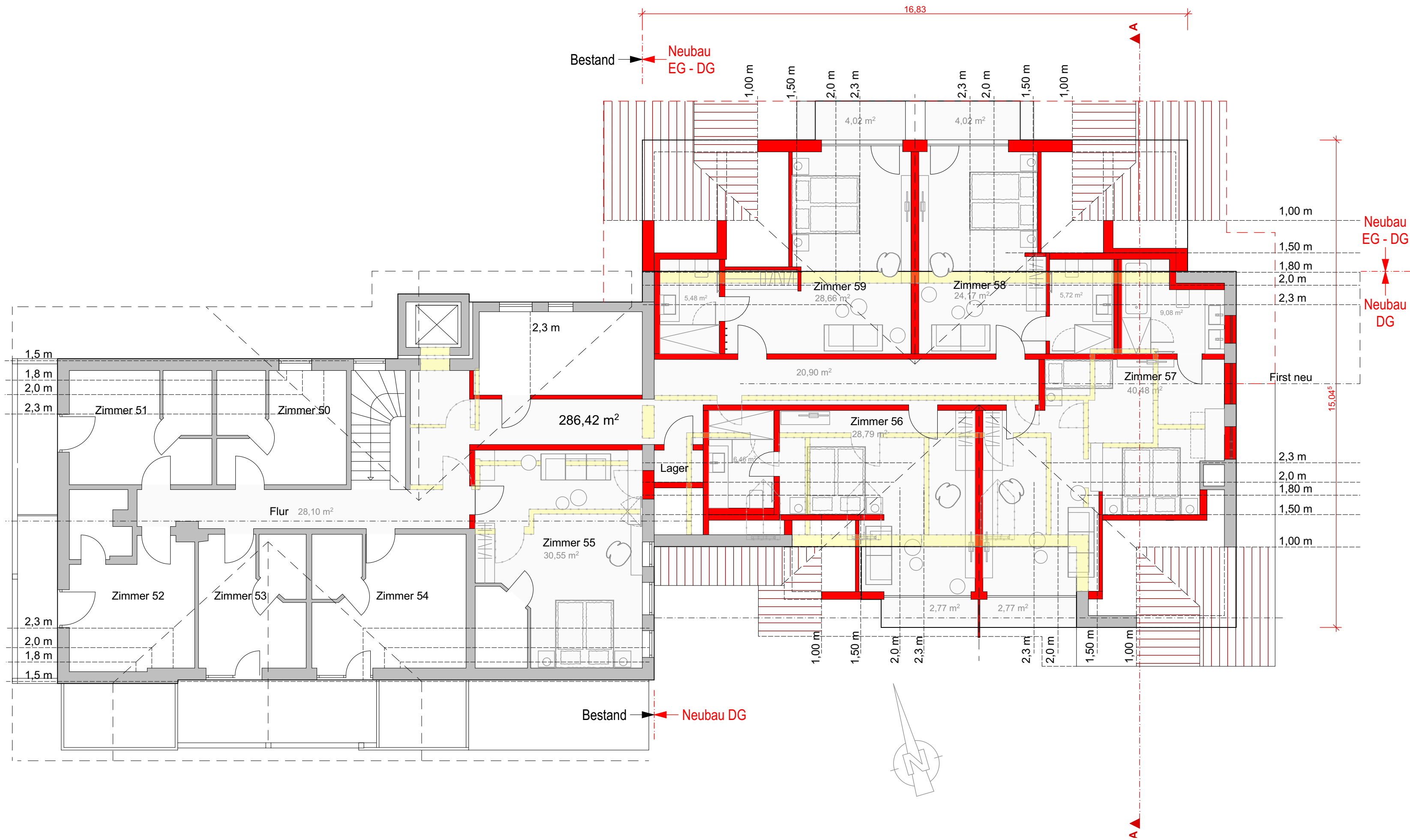
[Handwritten signature]
Entwurfsverfasser

Bauherr

Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Legende

Nachbarn



± 0,00 = 768,88 m üNN

- Neubau
- Abbruch
- Bestand
- Aussenanlage/Grünfläche
- Abstandsfläche

Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Grundriss DG

Name / Adresse	Flur Nr.	Unterschrift
Scheibel Bernhard / Gärtnerweg 10, 82061 Neuried	1592	
Czaika Eberhard, Czaika Inke König-Ludwig-Promenade 23, 87629 Füssengau	1589	
Schweiger Heide / Köllespitzweg 6, 87629 Füssen	1586/2	
Filser GbR / Säulingstraße 3, 87629 Füssen	1592/2	
Thanner Karin / Säulingstraße 3, 87629 Füssen	1592/2; 1589/5	
Stadt Füsse / Lechhalde 3, 87629 Füssen	1589/4; 1595	

Grundriss DG

Bauherr Hotel Filser GmbH
Säulingstr. 3
87629 Füssen

Bauvorhaben Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Projekt-Nr. 18-AI-1023

Plan Nr.: G_02.5

Maßstab 1:100

Datum 06.05.2020

Gezeichnet BS, AK



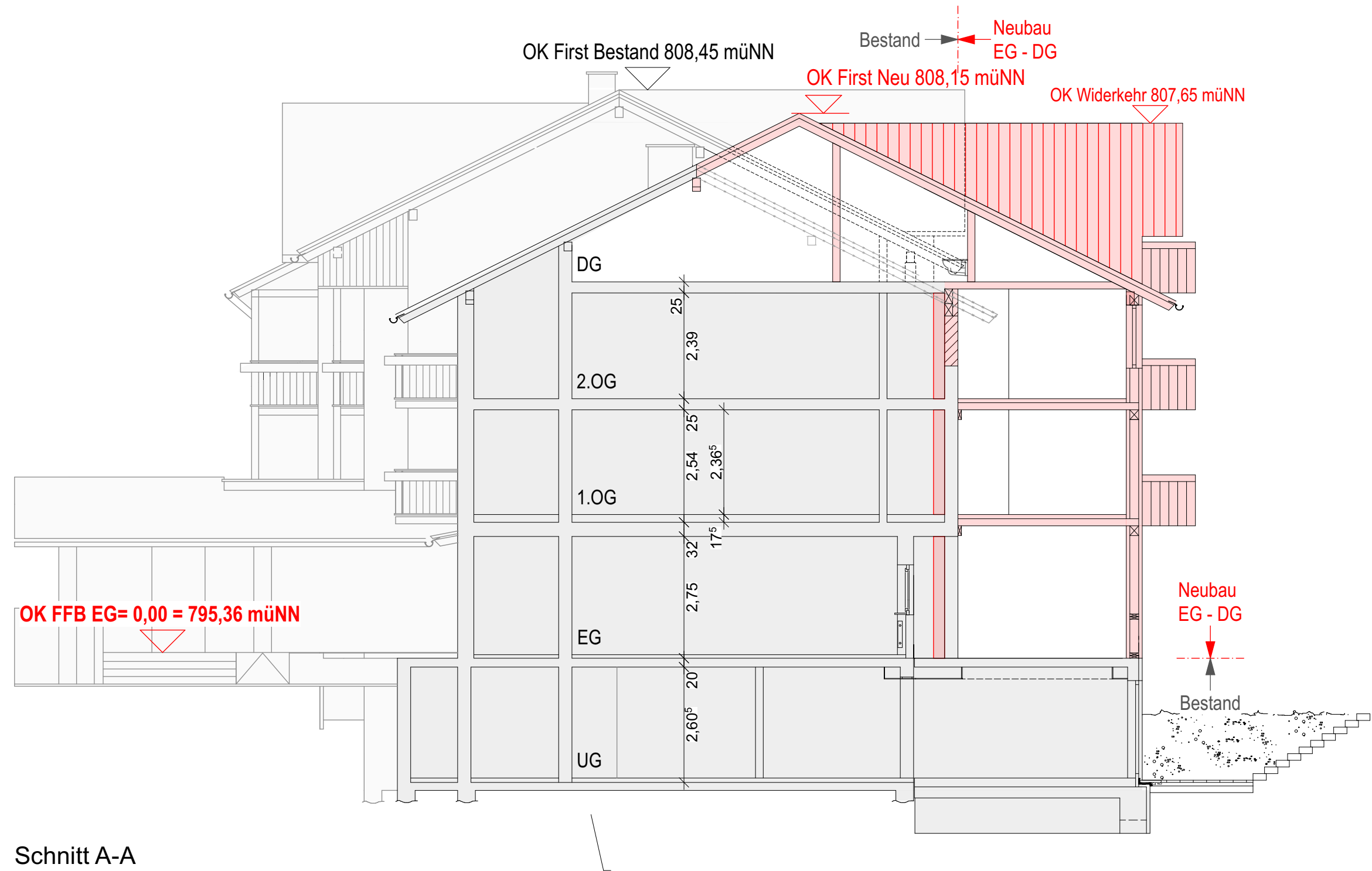
ALPSTEIN
Architektur & Ingenieurbau

Alpstein GmbH
Lindauer Straße 5
87509 Immenstadt
Tel +49 (0) 8323 - 968 007-0
Fax +49 (0) 8323 - 968 007-50
info@alpstein.de
www.alpstein-architektur.de

[Signature]
Entwurfsverfasser

Bauherr

Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)



Schnitt A-A

Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

- Neubau
- Abbruch
- Bestand
- Aussenanlage/Grünfläche
- Abstandsfläche

Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Name / Adresse	Flur Nr.	Unterschrift
Scheibel Bernhard / Gärtnerweg 10, 82061 Neuried	1592	
Czaika Eberhard, Czaika Inke König-Ludwig-Promenade 23, 87629 Füssengau	1589	
Schweiger Heide / Köllespitzweg 6, 87629 Füssen	1586/2	
Filser GbR / Säulingstraße 3, 87629 Füssen	1592/2	
Thanner Karin / Säulingstraße 3, 87629 Füssen	1592/2; 1589/5	
Stadt Füsse / Lechhalde 3, 87629 Füssen	1589/4; 1595	

Schnitt A-A

- Bauherr** Hotel Filser GmbH
Säulingstr. 3
87629 Füssen
- Bauvorhaben** Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)
- Projekt-Nr.** 18-AI-1023
- Plan Nr.:** G_03.1
- Maßstab** 1:100
- Datum** 06.05.2020
- Gezeichnet** BS, AK

ALPSTEIN
Architektur & Ingenieurbau

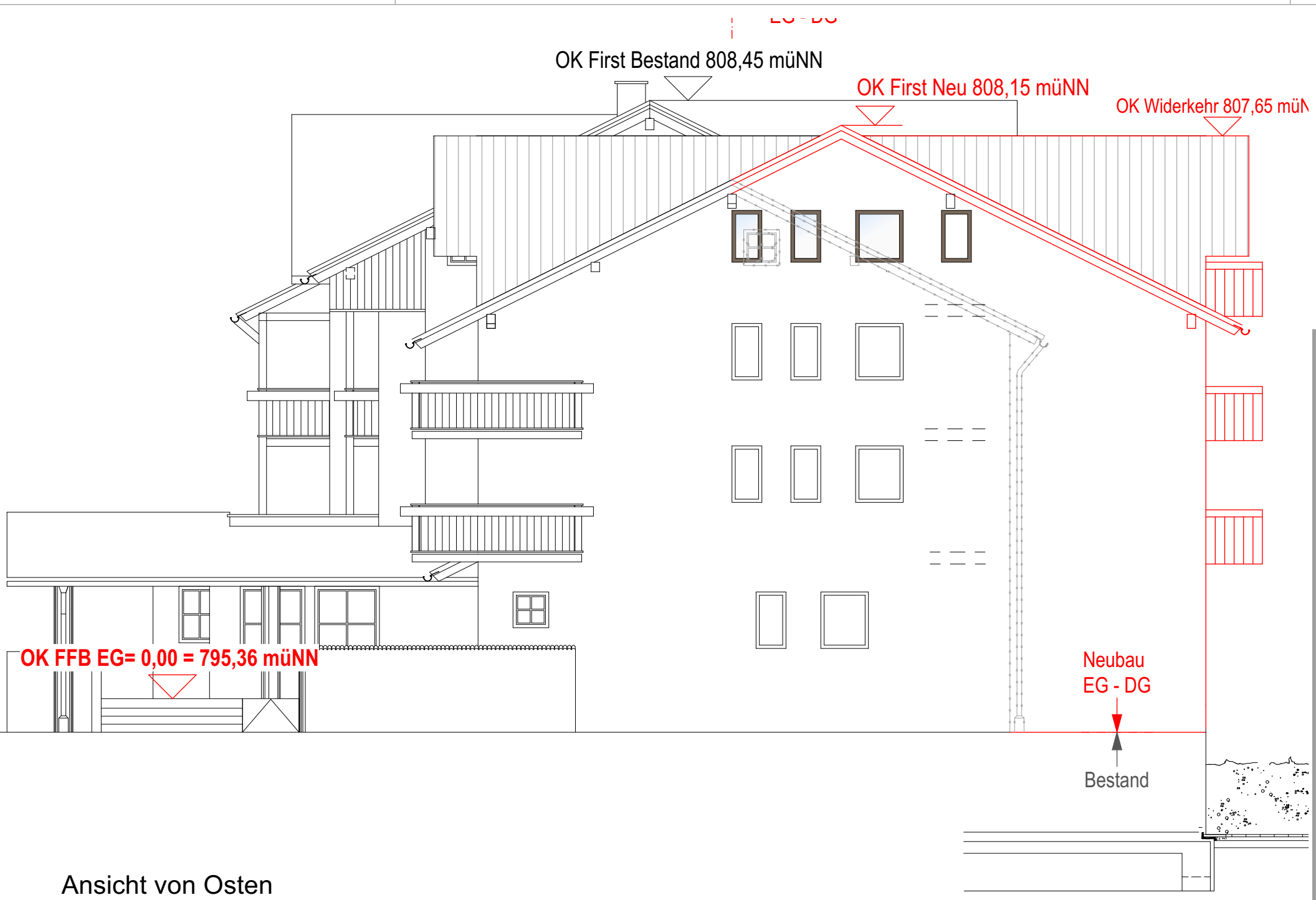
Alpstein GmbH
Lindauer Straße 5
87509 Immenstadt
Tel +49 (0) 8323 - 968 007-0
Fax +49 (0) 8323 - 968 007-50
info@alpstein.de
www.alpstein-architektur.de

Bauherr

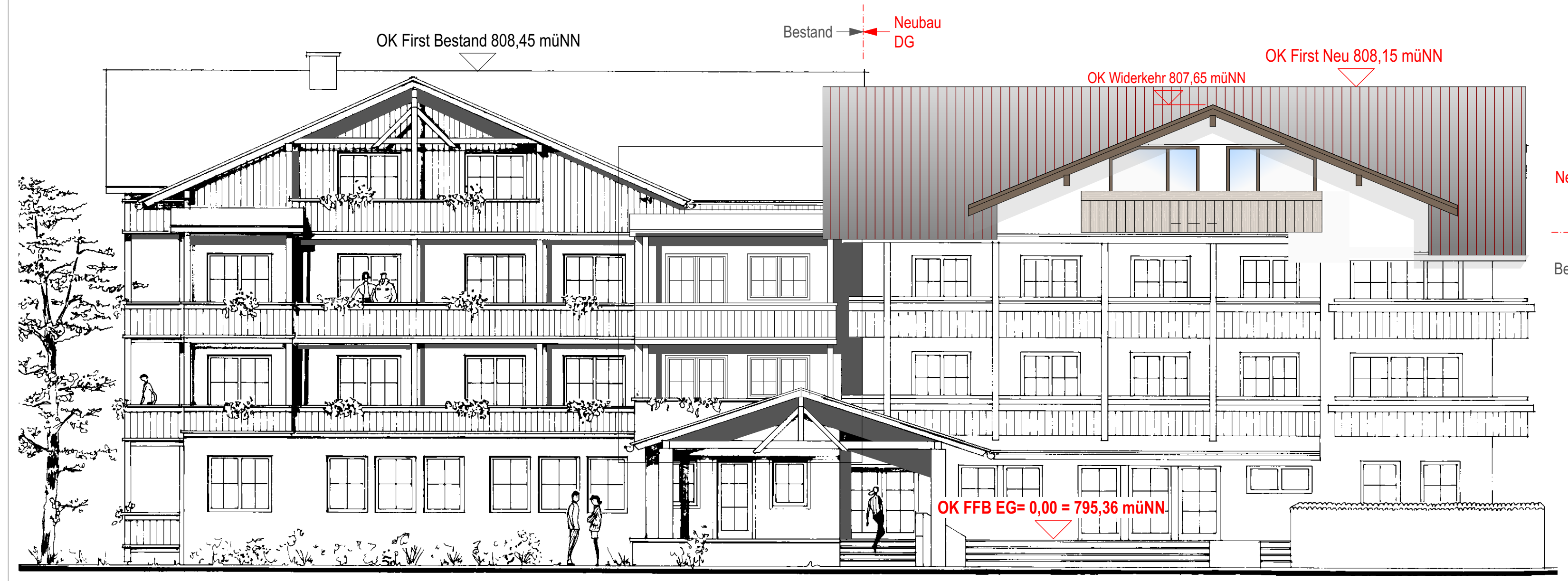
Entwurfsverfasser



Ansicht von Norden



Ansicht von Osten



Ansicht von Süden

Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)

Legende		Ansichten
Neubau	Abbruch	Unterschrift
Bestand	Aussenanlage/Grünfläche	
Abstandsfläche		
Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)		
Name / Adresse	Flur Nr.	
Scheibel Bernhard / Gärtnerweg 10, 82061 Neuried	1592	
Czaika Eberhard, Czaika Inke	1589	
König-Ludwig-Promenade 23, 87629 Füssengau		
Schweiger Heide / Kölespitzweg 6, 87629 Füssen	1586/2	
Filser GbR / Säulingstraße 3, 87629 Füssen	1592/2	
Thanner Karin / Säulingstraße 3, 87629 Füssen	1592/2; 1589/5	
Stadt Füsse / Lechhalde 3, 87629 Füssen	1589/4; 1595	

Ansichten

Bauherr	Hotel Filser GmbH Säulingstr. 3 87629 Füssen
Bauvorhaben	Vorhabenbezogene erste Änderung des Bebauungsplans N 5 - Südlich des Waldfriedhofes (Erweiterung Hotel)
Projekt-Nr.	18-AI-1023
Plan Nr.:	G_03.2
Maßstab	1:100
Datum	06.05.2020
Gezeichnet	BS, AK

ALPSTEIN
Architektur & Ingenieurbau

Alpstein GmbH
Lindauer Straße 5
87509 Immenstadt
Tel +49 (0) 8323 - 968 007-0
Fax +49 (0) 8323 - 968 007-50
info@alpstein.de
www.alpstein-architektur.de

Entwurfsverfasser